

Bundesministerium der Justiz

**16. – 18. Bericht
der Bundesrepublik Deutschland
nach Artikel 9 des Internationalen
Übereinkommens zur Beseitigung
jeder Form von Rassendiskriminierung**

A. ALLGEMEINER TEIL	1
B. BERICHT ZUR UMSETZUNG DER ARTIKEL 2 BIS 7 DES ÜBEREINKOMMENS	3
I. Zu Artikel 2 des Übereinkommens (Verurteilung der Rassendiskriminierung und Schutz einzelner Bevölkerungsgruppen)	3
1. Zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b (Verpflichtung der staatlichen Stellen, Rassendiskriminierung zu unterlassen)	3
2. Zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c (Mechanismen zur Überprüfung des Vorgehens staatlicher Stellen und von Gesetzen auf rassendiskriminierende Wirkung)	4
3. Zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d (Geltung des Diskriminierungsverbots unter Privaten)	4
4. Zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e (Integrationsförderung insbesondere durch Förderung entsprechender Organisationen und Bewegungen)	4
a) Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung im Bereich der Auswärtigen Politik	5
b) Das „Bündnis für Demokratie und Toleranz – gegen Extremismus und Gewalt“	9
c) Deutsches Institut für Menschenrechte	10
5. Zu Artikel 2 Absatz 2 (Schutz einzelner Bevölkerungsgruppen)	13
a) Exkurs: Schutz und Förderung der Muslime in Deutschland /interkultureller und interreligiöser Dialog	13
b) Schutz der jüdischen Gemeinschaft in Deutschland	15
c) Schutz nationaler Minderheiten und weiterer traditionell in Deutschland heimischer Volksgruppen	17
II. Zu Artikel 3 des Übereinkommens (Keine Apartheid)	22
III. Zu Artikel 4 des Übereinkommens (Bekämpfung rassistischer Propaganda und Organisationen)	23
1. Zu Artikel 4 Buchstabe a (Strafrechtliche Regelungen und ihre Wirksamkeit)	23
a) Rechtsgrundlagen	23
b) Erkenntnisse zur Strafverfolgung	24
aa) Zu gerichtlichen Verfahren und Verurteilungen	24
bb) Zu Ermittlungsverfahren	28
2. Zu Artikel 4 Buchstabe b (Maßnahmen gegen Organisationen mit rassistischer Zielsetzung)	29
a) Vereins- und Parteiverbote	29
aa) Rechtsextremistische Organisationen	30
bb) Islamistische Gruppierungen	30
cc) NPD - Verbotsverfahren	31
b) Verwirkung von Grundrechten	31
c) Sonstige Maßnahmen	32
3. Zu Artikel 4 Buchstabe c (Durchsetzung des Verbots der Rassendiskriminierung bei allen Behörden)	33
IV. Zu Artikel 5 des Übereinkommens (Umfassender Menschenrechtsschutz)	34
1. Einführung	34
a) Verfassungsrechtslage in Deutschland	34
b) Unterstützung der Verfolgung von Kriegsverbrechen und anderer Verbrechen gegen die Menschlichkeit	35
2. Integrationspolitik	36
a) Allgemein	36
b) Islam	38
c) Reform des Staatsangehörigkeitsrechts	40
3. Berücksichtigung der Belange von Ausländern in der Rechtsprechung	41
4. Teilnahme an Wahlen	41
5. Gesundheitswesen und soziale Sicherheit	42
a) Gesetzliche Krankenversicherung	42
b) Gesetzliche Pflegeversicherung	42
c) Gesetzliche Unfallversicherung	42
d) Gesetzliche Rentenversicherung	43
6. Erziehung und Ausbildung	43
7. Berufliche Integration	44
8. Rassendiskriminierung in der Privatwirtschaft	45
a) Zugang zum Arbeitsmarkt	45

b) Umfassendes Gesetz zur Umsetzung der EU-Gleichbehandlungsrichtlinien	46
V. Zu Artikel 6 des Übereinkommens (Schutz gegen rassistisch diskriminierende Handlungen)	48
1. Rassistisch motivierte Straftaten	48
2. Polizeiliche und strafrechtliche Maßnahmen	49
3. Rechtsextreme Einstellungen in der Bevölkerung	50
4. Vorwürfe gegen deutsche Polizeibedienstete	50
5. Gesetzgeberische Maßnahmen	51
6. Wiedergutmachungsleistungen von staatlicher Seite wegen rassistisch diskriminierender Übergriffe	51
7. Weitere Maßnahmen	55
a) Aussteigerprogramme	55
b) Förderung zivilgesellschaftlicher Strukturen	55
VI. Zu Artikel 7 des Übereinkommens (Maßnahmen in den Bereichen Unterricht, Erziehung, Kultur und Information)	57
1. Überblick	57
a) Zuwachs an Zivilcourage / bürgerschaftliches Engagement	57
b) Aktionsprogramm für Demokratie und Toleranz - gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus	58
aa) Entimon – Gemeinsam gegen Gewalt und Rechtsextremismus	59
bb) Civitas - initiativ gegen Rechtsextremismus in den neuen Bundesländern	60
cc) Xenos - Leben und Arbeiten in Vielfalt	60
2. Maßnahmen im Bereich des Unterrichts und der Erziehung	63
a) Kindertagesstätten	63
b) Schule und Berufsausbildung	63
aa) Allgemeines	63
bb) Schüler- und Jugendwettbewerbe	65
c) Hochschulen	65
d) Volkshochschulen und Erwachsenenbildung	66
3. Maßnahmen im Bereich der Kultur	67
4. Maßnahmen im Bereich der Information	67
a) CIVIS-Preis	67
b) Gesicht zeigen	68
c) Jugendmedienschutz	68
C. ZU DEN SCHLUSSBEMERKUNGEN DES AUSSCHUSSES FÜR DIE BESEITIGUNG DER RASSEDISKRIMINIERUNG VOM 21. MÄRZ 2001	69
I. Zu Schlussbemerkung Nr. 10	69
II. Zu Schlussbemerkung Nr. 11	70
1. Allgemeines	70
2. Menschenrechtserziehung in der polizeilichen Ausbildung	70
3. Menschenrechtserziehung in der polizeilichen Fortbildung	72
4. Menschenrechtserziehung in polizeilichen Projekten	73
5. Menschenrechtserziehung für die Bediensteten des Vollzugsdienstes	74
III. Zu Schlussbemerkung Nr. 12	75
IV. Zu Schlussbemerkung Nr. 13	78
V. Zu Schlussbemerkung Nr. 14	78
1. Anzahl von Personen ausländischer Herkunft im Polizeidienst	79
2. Neue Gesetzesvorhaben gegen Diskriminierung im Bereich des Zivilrechts und des Arbeitsrechts	80
3. Anzahl von Personen, die wegen rassistischer Vorkommnisse verurteilt wurden	80
VI. Zu Schlussbemerkung Nr. 15	80
VII. Zu Schlussbemerkung Nr. 16	80

Anhangsverzeichnis

- Anlage 1:

Kernbericht der Bundesrepublik Deutschland für die Staatenberichte zu den Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (deutsche Fassung)

- Anlage 2:

Kernbericht der Bundesrepublik Deutschland für die Staatenberichte zu den Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (englische Fassung)

- Anlage 3:

Bundestags-Drucksache 14/9519 vom 14. Mai 2002: Bericht über die aktuellen und geplanten Maßnahmen der Bundesregierung gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Gewalt

- Anlage 4:

Auszug aus dem Siebten Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik in den auswärtigen Beziehungen und in anderen Politikbereichen

- Anlage 5:

Strafvorschriften zur Bekämpfung rassistischer Delikte

- Anlage 6:

Strafvorschriften zur Bekämpfung rassistischer Delikte in englischer Übersetzung

Abkürzungsverzeichnis

BLK	Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BVerfGE	Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts
ca.	circa
EMRK	Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950
etc.	et cetera
e. V.	eingetragener Verein
GG	Grundgesetz
GUS	Gemeinschaft unabhängiger Staaten
i. V. m.	in Verbindung mit
lit.	litera
Mio.	Millionen
NAP	Nationaler Aktionsplan
NPD	Nationaldemokratische Partei Deutschlands
Nr.	Nummer
NS	Nationalsozialismus
ODIHR	Office for the Democratic Institutions and Human Rights
o. g.	oben genannten
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
p. a.	per anno
rd.	rund
s.	siehe
s. a.	siehe auch
s. o.	siehe oben
s. u.	siehe unten
sog.	sogenannte/er
StGB	Strafgesetzbuch
u. a.	unter anderen/m
UN	United Nations
VN	Vereinte Nationen
z. B.	zum Beispiel
z. Z.	zur Zeit

A. Allgemeiner Teil

Der Schutz aller Menschen gegen Rassendiskriminierung¹ ist für das deutsche Recht und die deutsche Politik ein Ziel von herausragender Bedeutung. Im Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 7. März 1966 (ICERD) ist Rassendiskriminierung definiert als jede auf der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung, dem nationalen Ursprung oder dem Volkstum beruhende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass dadurch ein gleichberechtigtes Anerkennen, Genießen oder Ausüben von Menschenrechten und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens vereitelt oder beeinträchtigt wird.

Die Bundesrepublik Deutschland hat dieses Übereinkommen bereits 1969 ratifiziert. Die Bundesregierung hat den Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (CERD) seither in ihren Staatenberichten regelmäßig über die legislativen, justiziellen, administrativen und sonstigen Maßnahmen unterrichtet, die staatliche Stellen in der Bundesrepublik Deutschland zur Verhinderung und Beseitigung von Rassendiskriminierung ergreifen.

Ihren letzten Bericht hat die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2000 vorgelegt. Der Ausschuss hat in seinen hierzu veröffentlichten Schlussbemerkungen vom 21. März 2001 der Bundesrepublik Deutschland gestattet, den 16. und 17. Bericht zusammen mit dem 18. Bericht vorzulegen. Da der 15. Bericht ein lediglich aktualisierender Kurzbericht war, ist der vorliegende Bericht turnusgemäß ein umfassender Staatenbericht. Er umfasst den Zeitraum von der Abgabe des 15. Berichts bis einschließlich 31. Dezember 2005. Der Bericht wird auf der Website des Bundesministeriums der Justiz (www.bmj.bund.de) veröffentlicht werden. Der die allgemeinen Informationen über Land und Leute enthaltende Kernbericht der Bundesrepublik Deutschland für die Staatenberichte zu den Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen ist ebenfalls unter dieser Adresse abrufbar und zudem diesem Bericht als Anlage beigefügt (deutsch in Anlage 1, englisch in Anlage 2).

Der Bericht wurde durch die Bundesregierung erstellt und gibt deren Position wieder. Nicht-regierungsorganisationen, die sich mit Fragen der Menschenrechte und des Rassismus befassen, das Deutsche Institut für Menschenrechte und Vertreter der jüdischen und der muslimischen Gemeinschaft wurden schriftlich gebeten, Stellungnahmen abzugeben, und zu

¹ Mit der Verwendung des Begriffes der Rassendiskriminierung folgt die Bundesregierung der Terminologie des Übereinkommens. Damit werden keinesfalls Theorien oder Lehren, die die Existenz unterschiedlicher menschl-

einer Besprechung im Bundesministerium der Justiz eingeladen. Die Bundesregierung bedankt sich für die Anregungen, die sie durch diese Gesprächspartner erhalten hat.

Das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und die Absage an jede denkbare Form von Extremismus und Rassismus gehört zu den fundamentalen Prinzipien jeglicher Politikgestaltung, die die Bundesregierung für sich in Anspruch nimmt. Vielfältige Programme gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz wurden bereits konzipiert und befinden sich in der Umsetzung. Die Bundesregierung wird diese Ansätze auch weiterhin konsequent fortführen. Aufgrund der Vielschichtigkeit der Faktoren, die zur Entstehung rechtsextremistischer Handlungsmuster beitragen, verfolgt die Bundesregierung eine mehrdimensionale Handlungsstrategie. Dabei werden präventive und repressive Elemente zu einem Verbund zusammengeführt. Schwerpunkte bilden hierbei die vier Säulen einer aktiven Menschenrechtspolitik: Die Stärkung der Zivilgesellschaft, die Förderung der Zivilcourage, die Förderung der Integration von Ausländern sowie Maßnahmen, die auf die Täter und ihr Umfeld abzielen.

Die Integration von Zuwanderern bildet dabei einen besonderen Schwerpunkt der Menschenrechtspolitik der Bundesregierung. Auf Einladung der Bundeskanzlerin kamen am 14. Juli 2006 Vertreterinnen und Vertreter von Bund, Ländern, Kommunen, Wirtschaft und Gesellschaft mit Migrantinnen und Migranten im Bundeskanzleramt zum Integrationsgipfel zusammen. Er war der Auftakt für die Erarbeitung eines Nationalen Integrationsplans, in dem bis zum Sommer 2007 klare Ziele, konkrete Maßnahmen und Selbstverpflichtungen als Grundlage einer nachhaltigen Integrationspolitik erarbeitet werden. Außerdem verfolgt die Bundesregierung mit der Deutschen Islam Konferenz das Ziel, die religions- und gesellschaftspolitische Integration der muslimischen Bevölkerung in Deutschland zu verbessern und gewalttätigen Islamismus zu verhindern. Die Deutsche Islam Konferenz wurde von Bundesinnenminister Dr. Wolfgang Schäuble am 27. September 2006 eröffnet und ist als mehrjähriger Verhandlungsprozess zwischen dem deutschen Staat und den in Deutschland lebenden Muslimen angelegt.

B. Bericht zur Umsetzung der Artikel 2 bis 7 des Übereinkommens

I. Zu Artikel 2 des Übereinkommens (Verurteilung der Rassendiskriminierung und Schutz einzelner Bevölkerungsgruppen)

1. Zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b (Verpflichtung der staatlichen Stellen, Rassendiskriminierung zu unterlassen)

Das Verbot der Diskriminierung einer Person aufgrund ihrer Rasse ergibt sich für Deutschland aus dem Recht eines jeden Menschen auf Achtung und Schutz der Menschenwürde. Die Menschenwürde ist im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland als oberster Rechtswert verankert. Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes lautet: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Nach Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich. Dieser gegen den Staat gerichtete Gleichbehandlungsanspruch erfährt in Absatz 3 eine besondere Ausprägung durch spezielle Differenzierungsverbote. Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes lautet: „Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.“ Der Gleichheitsgrundsatz bindet die vollziehende Gewalt, die Rechtsprechung und den Gesetzgeber gleichermaßen und schützt nicht nur natürliche Personen, sondern auch juristische Personen und Personenvereinigungen.

Jedem, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird, steht nach Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes der Rechtsweg zu den Gerichten offen. Nach Artikel 93 Absatz 1 Nr. 4a des Grundgesetzes i. V. m. § 90 Absatz 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes kann jedermann mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte – also auch in seinem Gleichbehandlungsanspruch – verletzt zu sein, Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dürfen die in Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes genannten Merkmale „nicht als Anknüpfungspunkt für eine rechtliche Ungleichbehandlung herangezogen werden. Das gilt auch dann, wenn eine Regelung nicht auf eine nach Artikel 3 Absatz 3 GG ver-

botene Ungleichbehandlung angelegt ist, sondern in erster Linie andere Ziele verfolgt.“ (BVerfGE 85, 191 <206>).

2. Zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c (Mechanismen zur Überprüfung des Vorgehens staatlicher Stellen und von Gesetzen auf rassendiskriminierende Wirkung)

Die Bundesregierung weist zunächst darauf hin, dass die Regierungsstellen auf Bundes- und Landesebene, die mit Aufgaben betraut sind, die das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung berühren, die Durchführung dieses Übereinkommens überwachen. So wird auch im Rahmen der Rechtsprüfung, der gem. § 46 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien alle Gesetzentwürfe der Bundesregierung unterliegen, die Vereinbarkeit von Gesetzentwürfen mit dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung geprüft. Daneben besteht auf der Ebene der Europäischen Union die Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (EUMC). Zudem prüft die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse in den einzelnen Mitgliedstaaten des Europarats, also auch in Deutschland. Schließlich wird darauf hingewiesen, dass staatliches Vorgehen auch von den Gerichten überprüft werden kann und dabei an den Anforderungen des Artikels 3 Absatz 3 Grundgesetz, der Rassendiskriminierung ausdrücklich verbietet, zu messen ist. Bei dieser Prüfung sind die Vorschriften des ICERD mit einzubeziehen.

3. Zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d (Geltung des Diskriminierungsverbots unter Privaten)

Der strafrechtliche Bereich wird von Artikel 4 des Übereinkommens erfasst und dort behandelt (Kapitel III) . Zum zivilrechtlichen Bereich s. unter Kapitel IV 8 b.

4. Zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e (Integrationsförderung insbesondere durch Förderung entsprechender Organisationen und Bewegungen)

Die Arbeit von Organisationen und Bewegungen zur Bekämpfung von Rassendiskriminierung wird als Beitrag zur Integration durch den Staat umfangreich gefördert. Die Bundesregierung hat den Deutschen Bundestag durch einen Bericht vom 14. Mai 2002 über die aktuellen und geplanten Maßnahmen und Aktivitäten der Bundesregierung gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Gewalt unterrichtet (BT-Drs. 14/9519, Anlage 3). Der aktuelle Siebte Menschenrechtsbericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik in den auswärtigen Beziehungen und in anderen Politikbereichen enthält

ebenfalls weitreichende Informationen zum Thema Rassismusbekämpfung für den Berichtszeitraum April 2002 bis Dezember 2004 (BT-Drs. 15/5800, Auszug in Anlage 4). Im Folgenden werden die Auswärtige Politik der Bundesregierung im Bereich Rassismusbekämpfung und die Förderung von Organisationen und Aktivitäten in diesem Rahmen sowie die antirassistische Arbeit zweier staatlich getragener Institutionen näher dargestellt. Zu sonstigen Integrationsfördermaßnahmen wird unten zu Artikel 7 des Übereinkommens Stellung genommen (s. Kapitel VI).

a) Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung im Bereich der Auswärtigen Politik

Die Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung ist ein wichtiges Anliegen der Auswärtigen Politik, für das sich die Bundesrepublik Deutschland außer im Rahmen der Vereinten Nationen vor allem im Rahmen der Europäischen Union, des Europarates sowie der OSZE, deren Konferenz über Antisemitismus im April 2004 in Berlin stattfand, mit Nachdruck einsetzt. Unterstützung finden namentlich die Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (EUMC) und die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI).

Vom 31. August bis zum 8. September 2001 fand, wie von der 52. Generalversammlung der Vereinten Nationen (1997) beschlossen, unter aktiver Beteiligung der deutschen Delegation die Dritte Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und darauf bezogene Intoleranz in Durban/Südafrika statt.

Die einzelnen Regionen bereiteten die Weltkonferenz in eigenen regionalen Konferenzen vor. Die erste dieser Vorbereitungskonferenzen war die Europäische Konferenz gegen Rassismus, die der Europarat für die Region Europa vom 11.-13. Oktober 2000 in Straßburg ausrichtete (<http://ecri.coe.int>). An dieser Konferenz nahmen neben den Mitgliedstaaten des Europarats die in der Rassismusbekämpfung tätigen internationalen Organisationen, Institutionen des Europarates, der Europäischen Union, der OSZE und der Vereinten Nationen sowie nationale Einrichtungen (aus Deutschland: Ausländerbeauftragte) und 82 nationale und internationale Nicht-Regierungs-Organisationen teil. Der Konferenz war eine Veranstaltung von Nicht-Regierungs-Organisationen vorgeschaltet, deren Ergebnisse in die Europäische Konferenz eingeflossen sind.

Die Bundesregierung war sich mit den anderen Mitgliedstaaten des Europarates einig, dass sich die regionalen Vorbereitungen vor allem mit den Verhältnissen in der eigenen Region

befassen sollten. Auf der Europäischen Konferenz wurden deshalb in vier Arbeitsgruppen folgende Themen im lokalen, nationalen und europäischen Kontext behandelt: Gesetzlicher Schutz vor Rassismus und Rassendiskriminierung, praktische Maßnahmen gegen Rassismus und Rassendiskriminierung, Erziehung und Bewusstseinsbildung im Kampf gegen Rassismus sowie die Rolle von Information, Kommunikation und den Medien im Kampf gegen Rassismus und Rassendiskriminierung.

Die Bundesregierung stellte der Konferenz das vom Bundesministerium des Innern und vom Bundesministerium der Justiz ins Leben gerufene Bündnis für Demokratie und Toleranz - gegen Extremismus und Gewalt (www.buendnis-toleranz.de; s. u. lit. b) als eine nationale Initiative vor, die sich in die europäischen und internationalen Aktivitäten zur Vorbereitung der Weltkonferenz gegen Rassismus einfügt.

Deutsche Nicht-Regierungs-Organisationen waren auch während des Vorbereitungsprozesses wichtige Impulsgeber für die Arbeit der deutschen Delegation. Erstmals war ein Vertreter einer Nicht-Regierungs-Organisation ("Forum Menschenrechte", www.forum-menschenrechte.de) offizielles Mitglied der deutschen Delegation.

Besonderes Augenmerk legte die Bundesregierung während der Verhandlungen auf die Themen Antisemitismus, Bedeutung von Erziehung und Bildung für die Prävention, Bekämpfung von Hasspropaganda vor allem auch im Internet, Verbot extremistischer Organisationen und interreligiöse Toleranz. Auch der Frage der Diskriminierung von Flüchtlingen und Migranten sowie der mehrfachen Diskriminierung von Frauen in diesem Zusammenhang wurde besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Innerhalb der Europäischen Union spielte die Bundesrepublik eine herausgehobene Rolle und war treibende Kraft bei der Suche nach Kompromissformeln. Auch vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte hatte die Bundesregierung bereits im europäischen Vorbereitungsprozess dafür geworben, den Wunsch vieler afrikanischer Staaten ernst zu nehmen, auch historisches Unrecht zu diskutieren. Aussagen zum Umgang mit historischem Unrecht im Abschlussdokument der europäischen Vorbereitungskonferenz gehen maßgeblich auf deutsche Vorschläge zurück. Der damalige Bundesminister Fischer führte in seiner Rede zu Beginn der Weltkonferenz am 1. September 2001 hierzu aus:

„Wir müssen auf dieser Konferenz mit der Vergangenheit beginnen. In vielen Teilen der Welt reicht der Schmerz über die bis heute nachwirkenden Folgen der Sklaverei und der Ausbeutung durch den Kolonialismus noch tief. Vergangenes Unrecht lässt sich nicht ungeschehen machen. Aber Schuld anzuerkennen, Verantwortung zu übernehmen und sich seiner Ver-

pflichtung zu stellen, kann den Opfern und ihren Nachkommen zumindest die ihnen geraubte Würde zurückgeben. Ich möchte dies deshalb hier und heute für die Bundesrepublik Deutschland tun.“

Die im Büro der UN-Hochkommissarin für Menschenrechte auf Grundlage der Durban-Dokumente eingerichtete Einheit zur Bekämpfung von Diskriminierungen (Anti-Discrimination-Unit) wurde von der Bundesregierung personell und finanziell unterstützt. Die Einheit zur Bekämpfung von Diskriminierungen ist unter anderem damit beauftragt, Informationen über rechtliche und praktische Möglichkeiten des Vorgehens gegen Rassismus, Rassistendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz in einer Datenbank zu sammeln und öffentlich zugänglich zu machen.

Im Rahmen der regionalen Folgekonferenz in Brüssel (10.-12. Dezember 2003) stellte die Bundesregierung den Stand der Umsetzung der Durban-Dokumente in Deutschland vor und verwies in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Arbeiten an einem Nationalen Aktionsplan² und die OSZE-Antisemitismuskonferenz. Die OSZE hat sich seit 2003 verstärkt dem Thema Intoleranz und dabei insbesondere Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Diskriminierung und Antisemitismus gewidmet. Auf Einladung der Bundesregierung fand am 28./29. April 2004 in Berlin im Auswärtigen Amt unter bulgarischem OSZE-Vorsitz eine hochrangige, durch den Bundespräsidenten eröffnete OSZE-Antisemitismuskonferenz statt. Politisch ging es darum, mit der Berliner Konferenz ein weithin sichtbares Zeichen zu setzen, dass die 55 Teilnehmerstaaten der OSZE die Sorge der Juden und Israels um den Anstieg des Antisemitismus ernst nehmen. Bei dieser Konferenz haben 900 namhafte Persönlichkeiten, Politiker, Wissenschaftler und Experten aus über 60 Staaten und von 150 Nicht-Regierungs-Organisationen das Problem des Antisemitismus sowie Maßnahmen zu seiner Bekämpfung eingehend erörtert. Zum Abschluss der Konferenz einigten sich die Teilnehmer auf eine "Berliner Erklärung" mit konkreten Maßnahmen zur Bekämpfung des Antisemitismus. Die "Berliner Erklärung" enthält neben einer Verurteilung des Antisemitismus konkrete operative Schritte, die im Rahmen der OSZE verfolgt werden sollen:

- Mit der eindeutigen Verurteilung des Antisemitismus hat die OSZE eine politisch verbindliche Anspruchsgrundlage im OSZE-Raum zur Ächtung des Antisemitismus geschaffen. Antisemitismus ist – so die Berliner Erklärung – eine Bedrohung der

² In Übereinstimmung mit den Verpflichtungen gemäß der Durbaner Schlussdokumente der VN-Welt-rassismuskonferenz hat die Bundesregierung bereits 2003 ihren an den Deutschen Bundestag gerichteten „Bericht über die aktuellen und geplanten Maßnahmen und Aktivitäten der Bundesregierung gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Gewalt“ (Bundestagsdrucksache 14/9519) an die Vereinten Nationen gesandt. Dieser Bericht stellt bereits einen „Kern-NAP“ dar. Zur Zeit erarbeitet die Bundesregierung

menschlichen Grundwerte, der Demokratie und damit auch der Sicherheit im OSZE-Raum. Außerdem hat die Erklärung die Teilnehmerstaaten darauf festgelegt, dass internationale Streitfragen, einschließlich solcher in Israel und im Nahen Osten, niemals Antisemitismus rechtfertigen können.

- Die konkreten Schritte für die Bekämpfung des Antisemitismus lassen sich in zwei Gruppen unterteilen. Die erste umfasst weitreichende Selbstverpflichtungen der OSZE-Teilnehmerstaaten, von der Toleranzerziehung und Integrationspolitik bis hin zur statistischen Erfassung und Strafverfolgung antisemitischer Übergriffe. Die zweite enthält operative Aufträge an die Menschenrechtsinstitution der OSZE, ODIHR. Zu ihnen zählt die systematische Erfassung antisemitischer Übergriffe im OSZE-Raum und die Zusammenstellung bewährter Maßnahmen (sog. "best practices") zu ihrer Bekämpfung. Zu letzteren gehören gesetzgeberische Maßnahmen und die Förderung von Erziehungs- und Bildungsprogrammen zur Auseinandersetzung mit dem Holocaust und dem Antisemitismus.

Die operative Umsetzung dieser Beschlüsse und die der Schwesterkonferenz zum Rassismus in Brüssel (Sept. 2004), denen 2005 eine weitere OSZE-Konferenz zu Antisemitismus und anderen Formen der Intoleranz in Cordoba/Spanien folgte, liegt in den Händen der neu geschaffenen Toleranzeinheit von ODIHR. Die Bundesregierung unterstützt diese Toleranzeinheit durch zwei von ihr entsandte und finanzierte Expertinnen für die Bekämpfung des Antisemitismus und des Rassismus und mit freiwilligen Beiträgen für konkrete Projekte. Zu letzteren zählt die Entwicklung von Unterrichtsmaterialien zur Auseinandersetzung mit dem Holocaust und dem Antisemitismus sowie die Schulung von Polizeibeamten beim Umgang mit Hassverbrechen.

Um dem Kampf gegen Intoleranz größere politische Sichtbarkeit zu verleihen, hat der OSZE-Vorsitz Ende 2004 das Amt dreier Persönlicher Beauftragter (Antisemitismus, Diskriminierung von Muslimen, Rassismus) eingerichtet. MdB Weisskirchen wurde zum ersten OSZE-Beauftragten im Kampf gegen den Antisemitismus ernannt. Die Bundesregierung hat den Persönlichen Beauftragten zur Bekämpfung von Intoleranz gegen Muslime, Botschafter Orhun (Türkei) und die Persönliche Beauftragte zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung, Frau Crickley (Irland), 2006 zu einem Besuch in Deutschland eingeladen.

b) Das „Bündnis für Demokratie und Toleranz – gegen Extremismus und Gewalt“

Das „Bündnis für Demokratie und Toleranz – gegen Extremismus und Gewalt“ wurde am 23. Mai 2000, der in Deutschland als Verfassungstag gefeiert wird, von den damaligen Bundesministern Schily und Prof. Dr. Däubler-Gmelin offiziell ins Leben gerufen. Das Bündnis soll ein von gegenseitiger Anerkennung getragenes Zusammenleben aller in Deutschland lebenden Menschen fördern. Leitidee des Bündnisses ist es, dass sich der Schutz der Menschenrechte und der Abbau von Gewalt und Fremdenfeindlichkeit nachhaltig nur durch starke zivilgesellschaftliche Strukturen erreichen lässt. Es sammelt und mobilisiert deshalb diejenigen gesellschaftlichen Kräfte, die sich engagiert und ideenreich für diese Ziele einsetzen. Über 1300 Initiativen aus allen gesellschaftlichen Bereichen haben sich bislang dem Bündnis angeschlossen. Maßgeblich gestaltet wird die Arbeit des Bündnisses von einem 23köpfigen Beirat, dem Vertreter der Regierung sowie aller im Bundestag vertretenen Parteien, Repräsentanten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Gewerkschaft, Jüdischer Gemeinde und sozialen Organisationen angehören. Ein Unterstützerkreis aus zahlreichen prominenten Politikern, Künstlern und Sportlern steht dem Bündnis zur Seite, um Initiativen und Organisationen in der Öffentlichkeit Gehör zu verschaffen oder sich bei bestimmten Anlässen zu Wort zu melden.

Das Ziel der Stärkung zivilgesellschaftlicher Kräfte versucht das Bündnis insbesondere durch den jährlich stattfindenden Wettbewerb „Aktiv für Demokratie und Toleranz“ zu erreichen, indem derartige Projekte aus allen Lebensbereichen gesammelt, erfolgreiche Modelle als nachahmenswert gewürdigt und mit Preisen honoriert werden. Neben der Abwehr rechtsextremer Aktivitäten und der Integration von Minderheiten stehen hier Maßnahmen gegen Diskriminierung und zum Schutz von Minderheiten im Vordergrund.

Darüber hinaus werden in jedem Jahr ausgewählte Einzelprojekte, die sich mit Rechtsextremismus auseinandersetzen, vom Bündnis finanziell unterstützt.

Einige Einzelpersonen oder Gruppen, die besonders gute Ideen umgesetzt haben, werden im Rahmen einer jährlich zum Verfassungstag stattfindenden Festveranstaltung von den zuständigen Bundesministern als sogenannte „Botschafter der Toleranz“ ausgezeichnet.

Am 23. Mai 2005 waren Träger des mit jeweils 5.000 Euro dotierten Preises fünf Initiativen: Der „Kreuzberger Musikalische Aktion e. V.“ aus Berlin existiert seit 1987 und holt Kinder und Jugendliche mit Rockmusik, HipHop sowie Break- und Streetdance von der Straße. Es ge-

lingt ihm, durch die kreative Beschäftigung das Selbstwertgefühl der Jugendlichen zu steigern und Gewalt und extremistischen Einstellungen entgegenzuwirken. Der „Sozialdienst für Flüchtlinge des Diakonieverbunds Gera e. V.“ bemüht sich darum, Ängste und Vorbehalte gegenüber Migranten und Flüchtlingen abzubauen. Er veranstaltet Ausstellungen und hat ein Buch über Zuwanderer und Flüchtlinge herausgegeben. Frau Bertha Leverton, eine „Botschafterin der KINDER“ und Überlebende des Holocaust aus London berichtet vor allem in Schulklassen über ihre Erfahrungen. Der „Hildesheimer Sinti e. V.“ betreibt eine Sinti-Radiosendung und bemüht sich um ein vorurteilsfreies und verständnisvolles Miteinander. Die Wunsiedler Bürgerinitiativen „Wunsiedel ist bunt – nicht braun“ und die Verdener Initiativen gegen Rechtsextremismus wehren sich auf besonders engagierte Weise gegen rechts-extreme Aufmärsche und Gewalt.

In einem Begegnungsforum mit hunderten Jugendlichen zum Tag des Grundgesetzes wird öffentlichkeitswirksam die alltägliche Verwirklichung der Grund- und Menschenrechte erörtert. So kommt in diesen Veranstaltungen zum Tag des Grundgesetzes die alltägliche Aufgabe des Bündnisses zum Ausdruck, den demokratischen Verfassungskonsens zu bekräftigen. Weitere Informationen sind unter der Internetadresse www.buendnis-toleranz.de zu finden.

c) Deutsches Institut für Menschenrechte

Das Deutsche Institut für Menschenrechte, auf einen Beschluss des Deutschen Bundestags vom 7. Dezember 2000 als Verein am 8. März 2001 gegründet, ist eine bei den Vereinten Nationen akkreditierte nationale Menschenrechtsinstitution, die auf den sog. „Paris Principles“ basiert. Das Institut nimmt verschiedene Aufgaben wahr, die alle dem Schutz und der Förderung der Menschenrechte in Deutschland und von Deutschland aus gewidmet sind: Ein Schwerpunkt der Arbeit liegt in der Menschenrechtsbildung, die auf eine Reihe von Zielgruppen von Schulen über Polizei bis Entwicklungsfachleuten ausgerichtet ist. Ein zweiter Schwerpunkt ist die Förderung des internationalen und europäischen Menschenrechtsschutzsystems. Hier organisiert das Institut Fachgespräche und Konferenzen, publiziert anwendungsorientierte Studien und Handbücher und berät Bundesregierung und Parlament. Politikberatung ist damit auch der dritte wichtige Aufgabenbereich des Instituts. Über Regierung und Bundestag hinaus richtet es sich an Länder und andere Schlüsselinstitutionen. Als Plattform für nationale und internationale Debatten bietet das Institut ein breites Forum für menschenrechtliche Diskussionen zwischen Politik, Zivilgesellschaft und Wissenschaft.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte thematisiert in seiner Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit und in der Politikberatung regelmäßig den gebotenen Schutz vor Diskriminierung. Das Institut tritt für eine umfassende Anti-Diskriminierungspolitik ein und will menschenrechtliche Beiträge zur Verankerung einer solchen Politik in Deutschland leisten, indem es über völkerrechtliche Verpflichtungen Deutschlands und beispielhafte Entwicklungen in anderen Staaten informiert und auf die Ratifikation und Umsetzung internationaler Verpflichtungen und Dokumente durch die Bundesrepublik Deutschland hinwirkt. Als wesentlich sieht es die Umsetzung der EU-Antidiskriminierungsrichtlinien und der Abschlussdokumente der Durbaner Weltkonferenz gegen Rassismus sowie die Ratifikation des 12. Protokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention an. Das Institut ist in wichtigen nationalen Foren gegen Rassismus präsent und bemüht sich, neue Gesprächsebenen zwischen Regierung, Politik, Zivilgesellschaft und Wissenschaft zu eröffnen.

Im Juni 2003 stellte das Institut seine Studie „Rassismus und Diskriminierung – Internationale Verpflichtungen und nationale Herausforderungen für die Menschenrechtsarbeit in Deutschland“ von David Nii Addy vor. Die Studie bietet einen systematischen Überblick über die menschenrechtlichen Verpflichtungen und Empfehlungen zur Bekämpfung rassistischer Diskriminierung auf internationaler und europäischer Ebene. Auf der Grundlage von Kommentaren internationaler Organe zur Situation in Deutschland sowie von best-practice-Beispielen aus anderen Staaten entwickelt der Autor Eckpfeiler für eine umfassende deutsche Anti-Diskriminierungspolitik. Die Ergebnisse der Studie dienen dem Institut als Leitlinien für Politikberatung, Forschung und Fortbildung. Dies gilt insbesondere für seine Rolle in den politischen Prozessen der Umsetzung der EU-Anti-Diskriminierungsrichtlinien und der Erstellung eines Nationalen Aktionsplans gegen Rassismus in der Nachfolge der 3. Weltkonferenz gegen Rassismus in Durban.

In den Prozess der Erstellung eines Nationalen Aktionsplans gegen Rassismus speiste das Institut die Ergebnisse seiner Studie ein. Zudem leistete es Beiträge durch strategische Beratung sowie durch Informationen über die Gestaltung von Nationalen Aktionsplänen. Nachdem ein Regierungsentwurf für einen Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus nicht wie vorgesehen bis Ende 2003 vorgelegt wurde und die parallele Erstellung eines NGO-Vorschlags für einen Aktionsplan unter dem Dach des Forum gegen Rassismus gescheitert war, bot das Institut in Gestalt zweier Fachgespräche eine neue Gesprächsplattform zwischen NGOs und Regierung. Ziel der Fachgespräche war es, einen Konsultationsprozess mit der Zivilgesellschaft bei der Planerstellung und beim Umsetzungsmonitoring zu erreichen. Eine inhaltliche Konsultation über den Aktionsplan fand bei diesen Gesprächen noch nicht statt, da der Regierungsentwurf bis zum Berichtszeitpunkt noch nicht vorlag.

Zur deutschen Umsetzung der EU-Anti-Diskriminierungsrichtlinien beriet das Institut Akteure/innen aus den Bundesministerien und aus dem Deutschen Bundestag. Einen Schwerpunkt legte es dabei auf die Bedeutung von effektiven, unabhängig agierenden und für die Betroffenen zugänglichen Antidiskriminierungsstellen für die praktische Umsetzung und theoretische Begleitung von Anti-Diskriminierungsgesetzgebung. Daher lud das Institut im November 2003 Vertreter/innen von Regierung, Parlament, Zivilgesellschaft sowie der Sozialpartner zu einem „Fachgespräch über die Umsetzung der Anti-Diskriminierungsrichtlinien der Europäischen Union: Ausgestaltung von Anti-Diskriminierungsstellen in Deutschland“. Als Referenzen dienten dabei Beispiele aus anderen Staaten ebenso wie die Empfehlungen menschenrechtlicher Institutionen, etwa der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI). Das Institut hat die aus seiner Sicht schleppende Umsetzung der EU-Richtlinien in Deutschland kritisiert.

Das Institut hat Beiträge zur Versachlichung der Kopftuchdebatte – genauer: zur Frage, ob eine Lehrerin in der öffentlichen Schule das Kopftuch tragen darf – geleistet. Dies geschah in Gestalt von öffentlichen Vorträgen, Gesprächen der Politikberatung sowie durch ein Policy-Paper, das im Juni 2004 veröffentlicht wurde.

Den Dritten Bericht der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) über Deutschland nahm das Institut zum Anlass zu einer Veranstaltung, um die Umsetzung der Empfehlungen von ECRI zu fördern. Das Institut lud Vertreter/innen von Regierung, Parlament, Zivilgesellschaft und Wissenschaft ein, mit zwei Repräsentanten von ECRI den Bericht und seine Empfehlungen zu diskutieren.

Mit der konzeptuellen Frage der Verbindung des Diskriminierungsverbots mit dem Schutz von Minderheitenrechten beschäftigte sich die Konferenz „Consolidating Antiracism and Minority Rights: Critical Approaches“, die das Institut im Juni 2003 gemeinsam mit dem Menschenrechtsinstitut der Abo Akademi University und der University of Lapland in Berlin veranstaltete. Finnische und deutsche Wissenschaftler/innen unterschiedlicher Disziplinen trugen zur Diskussion über Konzepte von Gleichstellung und Gleichberechtigung, Rechten auf Differenz und besondere Behandlung, Integration und Partizipation bei. Ein Tagungsband ist 2004 erschienen.

5. Zu Artikel 2 Absatz 2 (Schutz einzelner Bevölkerungsgruppen)

Die Bundesregierung verfolgt mit ihrer Politik den Schutz aller in Deutschland lebender Bevölkerungsgruppen. Die Angehörigen aller ethnischen Gruppen genießen den Schutz der international und national verankerten Menschenrechte. Soweit einzelne Rechte aus der deutschen Verfassung nur deutschen Staatsangehörigen zustehen (z. B. das Recht der Vereinigungsfreiheit, Artikel 9 Abs. 1 GG), tritt für Ausländer, die sich in Deutschland aufhalten, das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit mit einem nur wenig niedrigeren Schutzniveau an deren Stelle (s. auch Kapitel IV, 1a). Angehörige bestimmter Bevölkerungsgruppen sind immer wieder durch Rassismus bedroht. Durch die in diesem Bericht dargestellten Maßnahmen (s. vor allem Kapitel IV) versucht die Bundesregierung diese Bedrohung abzubauen. Polizei und Strafverfolgungsbehörden schützen bedrohte Gruppen vor kriminellen Handlungen (s. Kapitel III).

Des Weiteren versucht die Bundesregierung durch ihre Integrationspolitik die Angehörigen ethnischer Minderheiten immer besser in die Lage zu versetzen, selbst für ihre Rechte einzutreten und ihre Chancengleichheit zu verbessern (s. dazu Kapitel IV, 2). In diesem Zusammenhang kommt dem Dialog mit den in Deutschland lebenden Muslimen eine besondere Rolle zu (s. dazu unten a). Aufgrund der Bedrohung durch Antisemitismus geht der Bericht an dieser Stelle außerdem auf den Schutz für Angehörige der jüdischen Gemeinschaft in Deutschland ein (s. dazu unten b).

Darüber hinaus gibt es für die Gruppen, die in Deutschland als nationale Minderheiten i. S. d. Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz als nationaler Minderheiten anerkannt worden sind (Dänen, Sorben, Friesen und deutsche Sinti und Roma), in den Ländern besondere verfassungs- und einfachrechtliche Regelungen

a) Exkurs: Schutz und Förderung der Muslime in Deutschland /interkultureller und interreligiöser Dialog

In Deutschland leben gegenwärtig ca. 3,2 Millionen Muslime. Genaue Zahlen liegen allerdings nicht vor. Die meisten von ihnen, mehr als 2 Millionen, stammen aus der Türkei. Der größte Teil zählt zur Glaubensrichtung der Sunniten. Hinzu kommen etwa 200.000 Schiiten und etwa 500.000 Migranten aus der Türkei, die der Sondergemeinschaft der Alleviten angehören. Andere in Deutschland lebende Muslime kommen aus dem Iran, Marokko, Libanon, Tunesien, Pakistan, Indonesien, Irak, Afghanistan und weiteren Ländern. Ca. 500 000 Muslime sind deutsche Staatsangehörige.

Die Muslime in Deutschland verfügen nicht über eine einheitliche religiöse Gesamtorganisation oder einen Dachverband, der für alle Gruppierungen sprechen könnte. Ihre religiösen Vereinigungen haben zumeist den Rechtsstatus eingetragener Vereine. Außerdem ist der Organisationsgrad der in Deutschland lebenden Muslime niedrig. Die Zahl der Mitglieder der bei den Vereinsregistern deutscher Gerichte eingetragenen rd. 2.500 muslimischen Vereine wird auf etwa 320.000 geschätzt. Die muslimischen Religionsvereine verfolgen neben religiösen Zielen teilweise auch politische und nationale Interessen.

Die in Deutschland lebenden Muslime bilden keine zusammengehörende Volksgruppe. Bindeglied der Muslime ist der gemeinsame Glaube. Gleichzeitig gehören dieser Glaubensgemeinschaft jedoch viele Menschen mit deutscher oder ausländischer Staatsangehörigkeit an, die nicht nur auf Grund ihres Glaubens, sondern auf Grund ihrer ethnischen Herkunft von Rassismus bedroht sind. Bund und Länder betrachten daher den Dialog mit den in Deutschland lebenden Muslimen als einen Schwerpunkt ihrer Integrationspolitik. Der Dialog dient der Verbesserung des Verhältnisses von muslimischer Minderheit und Mehrheitsgesellschaft. Die Bundesregierung unterstützt Maßnahmen des interreligiösen Dialoges, der politischen Bildung, der Einbeziehung von Imamen in Sprach- und Integrationsprogramme, der gezielten Integration muslimischer Frauen und Jugendlicher (zum Ausbau eines islamischen Religionsunterrichts s. unter IV. 2.b).

Seit 2002 stehen Mittel in Höhe von derzeit ca. 425.000 € zur Förderung von Projekten im Bereich des christlich-islamischen Dialoges zur Verfügung (Kapitel 0602 Titel 685 04). Bei den Zuwendungsempfängern handelt es sich hauptsächlich um kirchliche, muslimische oder interreligiöse Träger. Seit 2003 fördert das Bundesministerium des Innern z.B. Projekte des Koordinierungsrates der Vereinigungen des christlich-islamischen Dialoges in Deutschland e.V. (KCID), eines Dachverbandes christlich-islamischer Dialoginitiativen, in Höhe von jährlich ca. 40.000 €. Zu den geförderten Projekten gehören Qualifizierungsmaßnahmen ehrenamtlich Tätiger, eine Datenbank zum christlich-islamischen Dialog sowie überregionale Tagungen. Das Begegnungs- und Fortbildungszentrum muslimischer Frauen e.V. (BFmF), eine muslimische Frauenorganisation, wird seit 2002 zur Durchführung von Seminaren für Multiplikatoren in Schule und Bildungsarbeit gefördert. Seit 2006 wird außerdem ein Projekt zur Qualifizierung muslimischer Frauen in der Dialogarbeit in Moscheen unterstützt. Die Höhe der Bundeszuwendung beider Maßnahmen beträgt ca. 40.000 €. Aus dem o. g. Titel werden auch die von der Bundeszentrale für politische Bildung durchgeführten Dialogseminare für türkische Imame mit jährlich ca. 50.000 € finanziert. Das Projekt bringt Imame mit ihren potentiellen Gesprächspartnern aus dem interreligiösen sowie gesellschaftspolitischen Bereich

zusammen und will sie in ihrer Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit stärken. Ferner wird die Muslimische Akademie - eine zivilgesellschaftliche Plattform der Muslimischen Gemeinschaft für den inner- und interreligiösen Dialog, die Fortentwicklung der Beteiligung von Muslimen auf verschiedenen gesellschaftlichen und politischen Ebenen und den demokratischen Diskurs innerhalb der Muslimischen Gemeinschaft und mit der Mehrheitsgesellschaft – mit jährlich 60.000 € gefördert.

Die Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) ist ebenfalls im interkulturellen und interreligiösen Dialog engagiert. Dabei ist sie in drei Bereichen tätig:

Im Bereich der Aufklärung und Kompetenzbildung hält sie umfassende Informationsmaterialien bereit, die z.T. für das Selbststudium, z.T. für den Einsatz in der schulischen und außerschulischen politischen Bildung konzipiert sind.

Im Bereich der Unterstützung unabhängiger, reformorientierter Muslime wendet sie sich an jüngere islamwissenschaftliche Nachwuchskräfte aus Deutschland. Dies sind in der Regel Muslime und Musliminnen mit 'Migrationshintergrund', die beruflich und sprachlich voll integriert sind. Dieser Gruppe wird seit Mai 2006 mit dem 'Zukunftsforum Islam' einmal jährlich ein Forum zur Diskussion und Vernetzung geboten; das Projekt wird gemeinsam mit der Muslimischen Akademie Deutschland betrieben.

Angesichts des schwachen Potentials islamischer Reformkräfte in Deutschland ist die Bundeszentrale für politische Bildung bestrebt, die Debatte in Deutschland durch Beteiligung von reformorientierten Intellektuellen aus dem Ausland zu beleben. Denn die Problematik islamistischer Ideologie ist gerade auch in Ihrer „Internationalität“ begründet. Diesem Ziel dienen eine Reihe von internationalen Konferenzen und Fachtagungen in den Jahren 2002 und 2003. Im September 2005 wurde bei der Konferenz ‚Progressive Thinking in Contemporary Islam‘ intellektuellen Vordenkern einer Reform aus Frankreich, England, den Niederlanden und den USA ein erstes Forum geboten.

b) Schutz der jüdischen Gemeinschaft in Deutschland

Die jüdische Gemeinschaft in Deutschland sieht sich nicht – etwa im Sinne eines Minderheitenschutzes – als eigenständige Volksgruppe, sondern definiert sich als Glaubensgemeinschaft in Deutschland, wenn auch nicht alle Juden religiösen Organisationen angehören. Im Jahre 2005 zählte die jüdische Gemeinschaft rund 106.000 Mitglieder und hat sich damit durch Zuwanderung aus den GUS-Staaten seit 1990 mehr als verdreifacht. Die Zahl der jü-

dischen Gemeinden hat sich seitdem von 67 auf 102 erhöht. Bund, Länder und Gemeinden unterstützen die Zuwanderer mit finanziellen Mitteln und Eingliederungsmaßnahmen, z.B. Sprachkursen.

Die jüdische Gemeinschaft in Deutschland ist organisiert in Gemeinden und Landesverbänden. Politische Vertretung der meisten Gemeinden ist der Zentralrat der Juden in Deutschland. Daneben hat sich der Verein „Union progressiver Juden in Deutschland e. V.“ zur Vertretung der knapp 20 jüdischen Gemeinden gebildet, die nicht dem Zentralrat der Juden angehören. Für alle jüdischen Organisationen gilt, wie für die anderen Religionsgemeinschaften in Deutschland, Religionsfreiheit (Artikel 4 des Grundgesetzes, Artikel 9 EMRK, Artikel 18 ICCPR). Zudem sind die Gemeinden, Landesverbände und der Zentralrat in allen Ländern als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt. Dieser besondere Status bedeutet nicht, dass die Kirchen und Religionsgemeinschaften Bestandteile des Staates und damit den anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften gleichgestellt sind. Es handelt sich um einen verfassungsrechtlichen Sonderstatus eigener Art, der bestimmte Vorrechte gewährleistet, z.B. die Möglichkeit, mit Hilfe staatlicher Stellen Kirchensteuer zu erheben, wovon die jüdische Gemeinde teilweise Gebrauch macht.

Die Beziehungen zwischen den Landesverbänden der jüdischen Gemeinden und den Ländern werden durch sogenannte Staatsverträge geregelt. In diesen ist u.a. die regelmäßige finanzielle Förderung der Landesverbände festgelegt. Diese Staatsverträge tragen der besonderen Situation der jüdischen Gemeinden in Deutschland Rechnung.

Ein zwischen der Bundesregierung und dem Zentralrat der Juden in Deutschland am 27. Januar 2003 geschlossener Vertrag regelt die gegenseitigen Beziehungen im Sinne einer kontinuierlichen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit. Aufgrund dieses Vertrages erhält der Zentralrat für seine überregionalen Aufgaben eine jährliche finanzielle Förderung. Bund und Länder haben sich in einer Vereinbarung von 1957 zur gemeinsamen Finanzierung der Kosten für Pflege und Erhalt verwaister jüdischer Friedhöfe verpflichtet.

In den letzten Jahren hat es in Deutschland vereinzelt Anschläge gegen Einrichtungen der jüdischen Gemeinschaft gegeben (s a. unten III. 2. b), die bei der Bevölkerung Deutschlands Bestürzung und Empörung ausgelöst haben. Bei dem ganz überwiegenden Teil der deutschen Bevölkerung finden diese antisemitischen und neonazistischen Anschläge keinen Rückhalt. Die deutsche Regierung nimmt die bestehenden Besorgnisse internationaler jüdischer Organisationen wegen dieser Vorfälle sehr ernst. Der 1993 zwischen der deutschen

Regierung und dem Jüdischen Weltkongress sowie anderen Organisationen begonnene Dialog über Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus in Deutschland wird fortgeführt.

Die Bundesregierung ist sich der geschichtlichen Verantwortung Deutschlands gegenüber den Juden bewusst. Die wissenschaftliche Forschung an fast allen Universitäten und zahlreichen Spezialinstituten befasst sich in zunehmendem Maß mit der Geschichte der Juden in Deutschland und der Geschichte des Holocaust. Überregionale und regionale Gedenk- und Dokumentationsstätten erinnern an früheres jüdisches Leben in Deutschland und an die nationalsozialistischen Verbrechen. Von besonderer Bedeutung ist dabei das Denkmal für die ermordeten Juden Europas in Berlin, das am 10. Mai 2005 eingeweiht wurde (Informationen unter www.holocaust-mahnmal.de).

Durch Proklamation des Bundespräsidenten vom 3. Januar 1996 ist der 27. Januar, der Tag der Befreiung des Konzentrationslagers Auschwitz, zum "Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus" erklärt worden.

c) Schutz nationaler Minderheiten und weiterer traditionell in Deutschland heimischer Volksgruppen

Deutschland hat das Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten, das völkerrechtlich verbindliche Grundsätze zum Schutz nationaler Minderheiten enthält und die Vertragsstaaten zu Maßnahmen des Schutzes und der Förderung verpflichtet, im Jahre 1997 ratifiziert. Das Rahmenübereinkommen findet auf die Volksgruppen der deutschen Sinti und Roma, Dänen, Sorben, und Friesen Anwendung. Die Bundesrepublik Deutschland hat nach Abstimmung mit den betroffenen Minderheiten 1999 den Ersten Bericht und 2004 den Zweiten Bericht gemäß Artikel 25 des Rahmenübereinkommens vorgelegt.

Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats, mit der traditionell in einem Vertragsstaat gesprochene Regional- oder Minderheitensprachen als bedrohter Teil des europäischen Kulturerbes geschützt und gefördert werden sollen, ist im September 1998 ratifiziert worden. In Deutschland geschützte Minderheitensprachen nach der Charta sind Dänisch, Ober- und Niedersorbisch, Nord- und Saterfriesisch sowie das Romanes der deutschen Sinti und Roma und das Niederdeutsche als Regionalsprache. Nach Abstimmung mit den Bundesverbänden der Sprecher dieser Sprachen hat die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2000 den Ersten und im Jahr 2003 den Zweiten Bericht gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Charta vorgelegt. Der dritte Bericht wird im März 2007 vorzulegen sein.

Um einen Beitrag zur Konfliktbewältigung und damit zur Lösung der Probleme von Minderheiten in Europa zu leisten, haben Deutschland und Dänemark 1996 das European Centre for Minority Issues (ECMI) gegründet. Das ECMI befasst sich mit nationalen Minderheiten sowie anderen traditionellen (autochthonen) Volksgruppen in Europa und widmet sich in europäischer Perspektive den Problemen von Minderheiten und Mehrheiten in den beteiligten Staaten durch Forschung, Information und Beratung.

Die Zahl der Angehörigen der Volksgruppe der **deutschen Sinti und Roma** wird auf 50.000 bis 70.000 Personen geschätzt. Die deutschen Sinti und Roma leben in unterschiedlicher Anzahl in den meisten Ländern der Bundesrepublik Deutschland mit Schwerpunkten in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Hessen und Baden-Württemberg.

Staatliche Förderprogramme von Bund und Ländern geben den Verbänden und Institutionen der Sinti und Roma finanzielle Hilfestellung bei der Vertretung der Interessen ihrer Volksgruppe, bei Kulturprogrammen, Maßnahmen zur Erhaltung der angestammten Identität und Integrationsaufgaben. Aus Bundesmitteln wird das Büro des Zentralrates deutscher Sinti und Roma, einer der Dachorganisationen der Volksgruppe, unterhalten. Der Bund und das Land Baden-Württemberg finanzieren das Dokumentations- und Kulturzentrum deutscher Sinti und Roma. In beiden Einrichtungen zusammen sind etwa 20 hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Volksgruppe tätig. Einige Länder fördern regionale Maßnahmen und Kulturprogramme von Landesverbänden der deutschen Sinti und Roma. Darüber hinaus hat z. B. die Landesregierung Rheinland-Pfalz am 25. Juli 2005 eine Rahmenvereinbarung mit dem Verband Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. – abgeschlossen. Diese Rahmenvereinbarung sieht – auch im Sinne des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten – geeignete Maßnahmen vor, die die Voraussetzungen für eine aktive Teilnahme der in Rheinland-Pfalz lebenden Sinti und Roma in allen Bereichen des kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Lebens fördern.

Mit der o. g. staatlichen Finanzierung des Dokumentations- und Kulturzentrums wird die Volksgruppe darin unterstützt, die eigene Geschichte zu erforschen und der Öffentlichkeit zu vermitteln. Diese Unterstützung erfolgt auch aus der besonderen Verantwortung die sich für Deutschland aus der rassistischen Verfolgung der Sinti und Roma im NS-Staat ergibt.

Ein weiterer Verband, der die Interessen der (nach eigener Diktion) „deutschen Zigeuner“ vertritt, ist die 1999/2000 gegründete Sinti Allianz Deutschland e.V. Sie ist Dachverband von bisher neun unabhängigen Sinti-Organisationen sowie eines Lowara-Stammes und finanziert sich aus Eigenmitteln. Der Sinti Allianz ist vor allem die Bewahrung traditioneller Lebenswei-

sen der Sinti mit ihren historisch gewachsenen Geboten und Verboten wichtig. Im Gegensatz zu Roma würden Sinti keinen staatlichen Unterricht in ihrer - neben Deutsch – zweiten Muttersprache Romanes akzeptieren können, da diese Sprache nur innerhalb der Familie weitergegeben werden darf.

Südlich der deutsch-dänischen Grenze gibt es im nördlichen Teil des Landes Schleswig-Holstein (Landesteil Schleswig) eine **dänische Minderheit** von etwa 50.000 Personen. Das Bekenntnis zur dänischen Kultur, Sprache und Tradition ist – entsprechend den Bonn-Kopenhagener Erklärungen von 1955 – frei und darf von Amts wegen nicht bestritten oder nachgeprüft werden. Der Anspruch der dänischen Minderheit auf Schutz und Förderung ist in der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein verankert.

Der Südschleswigsche Wählerverband (SSW), die politische Organisation der dänischen Minderheit und der Friesen, ist von der Fünf-Prozent-Sperrklausel befreit und nach der Landtagswahl vom 20. Februar 2005 mit zwei Mandaten im Schleswig-Holsteinischen Landtag vertreten. Bei der Kommunalwahl am 2. März 2003 erhielt der SSW etwa 30.000 Stimmen. Dadurch ist er mit 145 Vertretern der dänischen Minderheit in Kreistagen sowie Stadt- und Gemeindevertretungen repräsentiert.

Die kulturelle Hauptorganisation der dänischen Minderheit ist der Südschleswigsche Verein (SSV) mit rd. 13.000 Mitgliedern. Darüber hinaus verfügt die dänische Minderheit über eigene Kirchengemeinden, ein Bibliothekssystem, soziale Einrichtungen, eine umfangreiche Jugendarbeit sowie eine dänischsprachige Zeitung. Von besonderer Bedeutung ist das private Kindergarten- und Schulsystem mit z.Z. 57 Kindertagesstätten und 50 Schulen für alle Schularten, in denen die Unterrichtssprache Dänisch ist, aber auch Deutsch auf muttersprachlichem Niveau gelehrt wird.

Die **Sorben** sind ein slawisches Volk mit einer über tausendjährigen Geschichte, zwei Schriftsprachen (Ober- und Niedersorbisch) und einer eigenen Kultur. Ihr heutiges Siedlungsgebiet sind die Oberlausitz im Nordosten des Freistaates Sachsen und die Niederlausitz im Südosten des Landes Brandenburg.

Das Bekenntnis zum sorbischen Volkstum und zur sorbischen Kultur ist frei. Die Bewahrung und Fortentwicklung der sorbischen Kultur und der sorbischen Traditionen werden gewährleistet. Die Zahl der Personen, die sich dem sorbischen Volk zurechnen, wird auf etwa 60.000 geschätzt. Nach dem Freistaat Sachsen (Verfassung vom 27. Mai 1992, siehe dazu 11./12. CERD-Bericht) hat auch das Land Brandenburg den Schutz der Sorben in die Landesverfassung vom 20. August 1992 aufgenommen. Außerdem trat in Brandenburg ein Ge-

setz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben am 7. Juli 1994 in Kraft, aufgrund dessen u.a. ein vom Landtag gewählter Rat für sorbische Angelegenheiten eingerichtet wurde, der den Landtag in Angelegenheiten der Sorben berät.

Durch das brandenburgische Landeswahlgesetz vom 2. März 1994 sind Parteien, politische Vereinigungen oder Listenvereinigungen der Sorben, die für den Landtag kandidieren, von der Fünf-Prozent-Sperrklausel befreit.

Im vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen vom 21. Januar 1993 ist bestimmt, dass die Angehörigen des sorbischen Volkes das Recht haben, sich gegenüber Behörden des Landes der sorbische Sprache zu bedienen. Das sächsische Gesetz über Kindertageseinrichtungen vom 10. September 1993 bildet die gesetzliche Grundlage für sorbische und zweisprachige Kindertageseinrichtungen im deutsch-sorbischen Gebiet.

Im Freistaat Sachsen erhielten sorbische Wählervereinigungen bei der Kommunalwahl 2004 36 Sitze, im Land Brandenburg gibt es auf Kreis- und Gemeindeebene ca. 40 Abgeordnete von Kommunalvertretungen, die sich dem sorbischen Volk zurechnen.

Friesen leben in Deutschland im Norden des Landes Schleswig-Holstein und im Nordwesten des Landes Niedersachsen. Die Zahl derjenigen, die sich von Abstammung und Selbstverständnis her als Nordfriesen fühlen, wird auf etwa 50.000 bis 60.000 Personen geschätzt. Etwa 10.000 Personen sprechen noch Nordfriesisch, weitere 20.000 Personen verstehen diese Sprache. Im Saterland nahe der Grenze zu den Niederlanden wird von etwa 2.000 Personen noch das zur ostfriesischen Sprachgruppe gehörende Saterfriesisch gebraucht.

Der Anspruch der friesischen Volksgruppe in Schleswig-Holstein auf Schutz und Förderung ist in der Landesverfassung verankert.

Im Schleswig-Holsteinischen Landtag besteht ein „Gremium für Fragen der friesischen Bevölkerungsgruppe im Land Schleswig-Holstein“, dessen Vorsitzender der Landtagspräsident ist. Auch in Kommunalparlamenten sind Nordfriesen vertreten.

An öffentlichen Schulen im nordfriesischen Gebiet – und an einigen Privatschulen der dänischen Minderheit – wird Friesisch unterrichtet. In der Regel wird der Unterricht als freiwilliges Angebot in den Klassenstufen 3 und 4 erteilt. Seit einigen Jahren ist damit begonnen worden, Friesisch auch in einigen Kindergärten einzuführen.

Ergänzend wird auf die Ausführungen zu Artikel 4 und 6 des Übereinkommens verwiesen (s. Kapitel III und V).

II. Zu Artikel 3 des Übereinkommens (Keine Apartheid)

In der Bundesrepublik Deutschland existiert keine Apartheid bzw. Rassentrennung, und sie wäre auch nach der Verfassung ausgeschlossen (s. Artikel 1 und 3 GG). Die Bundesrepublik Deutschland misst im Gegenteil der Eingliederung und Schaffung von Möglichkeiten der Teilhabe von in Deutschland lebenden Ausländern einen hohen Stellenwert bei und hat ihre Bemühungen hierum weiter verstärkt. So sieht etwa das zum 1. Januar 2005 in Kraft getretene Zuwanderungsgesetz als einen Schwerpunkt vor, die Integration von rechtmäßig auf Dauer im Bundesgebiet lebenden Ausländern in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in Deutschland zu fördern (s. unten Kapitel IV, 2).

Deutschland verurteilt Apartheidssysteme und setzt sich insbesondere durch seine Entwicklungspolitik weltweit für die Demokratisierung ein.

III. Zu Artikel 4 des Übereinkommens (Bekämpfung rassistischer Propaganda und Organisationen)

Bei Anhängern und Sympathisanten gerade auch der rechten Szene nimmt die Nutzung moderner Kommunikationsmedien, wie beispielsweise des Internets, eine wichtige Rolle ein. Zur Feststellung strafrechtlich relevanter Inhalte im Internet sowie zu deren strafrechtlicher Würdigung führen die Sicherheitsbehörden der Bundesrepublik Deutschland Recherchen durch. Nähere Angaben hierzu erfolgen unter C. III. zu Nr. 12 der Schlussbemerkungen des Ausschusses.

1. Zu Artikel 4 Buchstabe a (Strafrechtliche Regelungen und ihre Wirksamkeit)

a) Rechtsgrundlagen

Das Strafgesetzbuch enthält folgende Strafvorschriften zur Bekämpfung rassistischer Delikte:

§ 86 stellt das Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen unter Strafe. Nach § 86 a ist das Verwenden von Kennzeichen bestimmter, vom Bundesverfassungsgericht bzw. den hierfür zuständigen Behörden unanfechtbar verbotener Parteien und Vereinigungen, insbesondere ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen, strafbar. Der Straftatbestand der Volksverhetzung (§ 130), der auch die Aufstachelung zum Rassenhass einschließt, gehört zu den wichtigsten Strafvorschriften des deutschen Strafgesetzbuchs zur Bekämpfung rechtsextremistischer und ausländerfeindlicher Propaganda. Organisationen, die auf rassistischen Ideen beruhen oder Rassenhass und Rassendiskriminierung zu rechtfertigen oder zu fördern suchen, können unter Umständen auch nach § 129 und § 129 a des Strafgesetzbuches verfolgt werden. § 129 des Strafgesetzbuches stellt die Gründung einer Vereinigung oder die Mitgliedschaft in einer Vereinigung unter Strafe, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, Straftaten zu begehen. § 129 a enthält eine noch härtere Strafantrohung, wenn es sich um eine terroristische Vereinigung handelt. Schließlich ist gem. § 131 die Verbreitung von Gewalt verherrlichenden oder verharmlosenden Schriften strafbar.

Der volle Wortlaut der Strafvorschriften ist in Anlage 5 enthalten. Die Übersetzung ins Englische befindet sich in Anlage 6.

Wesentliche Änderungen hat im Berichtszeitraum § 130 StGB (Volksverhetzung) erfahren. Mit Wirkung zum 30. Juni 2002 wurde Absatz 3 redaktionell an das neue Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) angepasst. Zum 1. April 2004 wurde Absatz 2 Ziffer 2 der Vorschrift auf das Verbreiten von volksverhetzenden Inhalten durch Medien- und Teledienste erweitert. Damit werden nunmehr auch Live-Übertragungen ohne Speicherung außerhalb des Rundfunks, insbesondere etwa mittels Echtzeit-Übertragung durch sog. „webcams“ oder Tonübertragungen im Internet erfasst.

Am 11. März 2005 hat der Deutsche Bundestag die bisher letzte Ergänzung des § 130 StGB beschlossen, mit der eine Gesetzeslücke geschlossen wurde. Während bisher lediglich das Billigen, Leugnen oder Verharmlosen von unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangenen Handlungen des Völkermordes strafbewehrt war, ist nunmehr auch die Billigung, Verherrlichung oder Rechtfertigung der NS-Gewalt- und Willkürherrschaft als solche erfasst, wenn dadurch der öffentliche Friede gestört und die Würde der Opfer verletzt wird. Strafbar ist eine Handlung also dann, wenn sie den Achtungsanspruch der Opfer der NS-Gewalt- und Willkürherrschaft angreift.

b) Erkenntnisse zur Strafverfolgung

aa) Zu gerichtlichen Verfahren und Verurteilungen

Die nachfolgende Tabelle mit Angaben aus der Strafverfolgungsstatistik (früheres Bundesgebiet einschließlich Gesamtberlin³) geben die Entwicklung der Verurteilten nach den §§ 86, 86a und 130 StGB in den Jahren 2000 bis 2004 wieder. Aus dieser und den nachfolgenden Tabellen ist ersichtlich, dass überwiegend Männer verurteilt wurden. Da die genannten Strafvorschriften teilweise auch andere als rassistisch motivierte Handlungen erfassen, fällt nur ein Teil der hier genannten Verurteilungen in den Anwendungsbereich des ICERD.

Verurteilungen nach § 86 StGB										
Jahr	Erwachsene			Heranwachsende			Jugendliche			Verurteilte insgesamt
	insges.	männl.	weibl.	insges.	männl.	weibl.	insges.	männl.	weibl.	
2000	253	248	5	67	64	3	63	61	2	383
2001	263	254	9	87	86	1	88	81	7	438
2002	274	256	18	93	88	5	80	75	5	447
2003	287	268	19	69	68	1	66	56	10	422
2004	269	260	9	74	72	2	59	52	7	402

³ Es gibt noch keine Gesamtstatistik für die Bundesrepublik Deutschland, die alle fünf neuen Länder umfasst.

Verurteilungen nach § 86a StGB

Jahr	Erwachsene			Heranwachsende			Jugendliche			Verurteilte insgesamt
	insges.	männl.	weibl.	insges.	männl.	weibl.	insges.	männl.	weibl.	
2000	247	235	12	109	103	6	111	102	9	467
2001	343	330	13	192	186	6	172	165	7	707
2002	346	328	18	150	140	10	135	130	5	631
2003	337	326	11	134	132	2	120	112	8	591
2004	373	366	7	120	117	3	97	92	5	590

Insgesamt ist bei beiden Straftatbeständen ein Anstieg der Verurteiltenzahl zu verzeichnen.

Das Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen nach § 86 StGB erreicht im Jahr 2002 einen Höhepunkt. In den Jahren 2003 und 2004 gehen die Zahlen der insgesamt Verurteilten kontinuierlich zurück.

Hinsichtlich des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen nach § 86a StGB ist ein deutlicher Anstieg vom Jahr 2000 auf das Jahr 2001 zu erkennen. Im Jahr 2001 erreicht die Verurteiltenzahl einen Höhepunkt. Danach sind die Zahlen rückläufig.

Bei den verurteilten Erwachsenen lässt sich hinsichtlich beider Straftatbestände ein Anstieg verzeichnen, wobei bei § 86a StGB im Jahr 2004 ein Höhepunkt erreicht wird und bei § 86 StGB im selben Jahr die Verurteiltenzahl zurückgeht. Bei der Entwicklung der verurteilten Heranwachsenden und Jugendlichen bestehen hinsichtlich beider Straftatbestände keine wesentlichen Abweichungen von der Entwicklung der Zahlen insgesamt.

Verurteilungen nach § 130 Abs. 1 StGB

Jahr	Erwachsene			Heranwachsende			Jugendliche			Verurteilte insgesamt
	insges.	männl.	weibl.	insges.	männl.	weibl.	insges.	männl.	weibl.	
2000	103	89	14	42	42	0	41	36	5	186
2001	177	170	7	83	79	4	69	63	6	329
2002	187	174	13	79	75	4	64	59	5	330
2003	191	175	16	56	54	2	50	44	6	297
2004	146	134	12	47	45	2	53	48	5	246

Verurteilungen nach § 130 Abs. 2 StGB*

Jahr	Erwachsene			Heranwachsende			Jugendliche			Verurteilte insgesamt
	insges.	männl.	weibl.	insges.	männl.	weibl.	insges.	männl.	weibl.	
2000	19	19	0	5	5	0	8	7	1	32
2001	43	41	2	16	16	0	26	23	3	85
2002	36	32	4	22	21	1	36	34	2	94
2003	30	29	1	10	9	1	9	9	0	49
2004	29	29	0	5	5	0	13	13	0	47

* Einschließlich der Fälle des damals geltenden Absatzes 4, jetzt Absatz 5

Verurteilungen nach § 130 Abs. 3 StGB

Jahr	Erwachsene			Heranwachsende			Jugendliche			Verurteilte insgesamt
	insges.	männl.	weibl.	insges.	männl.	weibl.	insges.	männl.	weibl.	
2000	6	6	0	1	1	0	0	0	0	7
2001	27	27	0	11	11	0	6	6	0	44
2002	10	9	1	2	1	1	5	3	2	17
2003	13	11	2	3	2	1	2	2	0	18
2004	16	15	1	5	3	2	3	3	0	24

Bei der Anzahl der wegen Volksverhetzung (§ 130 StGB) Verurteilten ist zunächst ein Anstieg vom Jahr 2000 auf das Jahr 2001 zu erkennen. Bei § 130 Abs. 1 und 2 StGB erreicht dieser Anstieg im Jahr 2002 einen Höhepunkt. Danach sind in den Jahren 2003 und 2004 die Zahlen rückläufig. Bei § 130 Abs. 3 StGB lässt sich dieselbe Aussage jedoch nicht treffen. Zwar ist ein Anstieg im Jahr 2001 zu verzeichnen, doch der bei § 130 Abs. 1 und 2 StGB zu beobachtende kontinuierliche Rückgang ist hinsichtlich 130 Abs. 3 StGB nicht ersichtlich. Vielmehr ist die Zahl der insgesamt Verurteilten nach 2002 wieder leicht gestiegen. Bei einer differenzierteren Betrachtung nach Altersgruppen zeigen sich überwiegend ähnliche Entwicklungen.

Zu den §§ 129, 129a StGB können derzeit keine Zahlen über Verurteilungen genannt werden, weil die Strafverfolgungsstatistik hier nicht nach links- oder rechtsextremistischem Hintergrund differenziert. Zu den praktischen Auswirkungen von §§ 129, 129a StGB kann indes Folgendes mitgeteilt werden:

Im September 2003 konnte in München eine rechtsextremistische terroristische Vereinigung zerschlagen werden. Ziel der Vereinigung war es, die bestehende Gesellschaftsordnung in Deutschland insbesondere durch Sprengstoffanschläge zu beseitigen, letztlich mit der Vor-

stellung, ein diktatorisches System nationalsozialistischer Prägung zu errichten. Zeitweise war auch geplant, die Grundsteinlegung für ein jüdisches Kulturzentrum in München am 9. November 2003 durch einen Sprengstoffanschlag zu verhindern. Allerdings ließ die Gruppe dieses Vorhaben, bei dessen Durchführung auch hohe Repräsentanten des Staates und der Religionsgemeinschaften erheblich gefährdet gewesen wären, wegen polizeilicher Ermittlungen gegen einzelne Mitglieder in anderer Sache aus Angst vor Entdeckung fallen. Das Bayerische Oberste Landesgericht hat durch rechtskräftige Urteile vom 5. April 2005 und vom 4. Mai 2005 den Rädelsführer sowie 7 Mitglieder oder Unterstützer dieser rechtsterroristischen Vereinigung zu Haftstrafen verurteilt, die von einem Jahr und vier Monaten bis zu sieben Jahren reichen. Ein weiterer Angeklagter wurde wegen Verstößen gegen das Waffengesetz und gegen das Sprengstoffgesetz zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt.

Das Brandenburgische Oberlandesgericht hat durch Urteil vom 7. März 2005 einen Angeklagten wegen Rädelsführerschaft in einer terroristischen Vereinigung und weitere neun Angeklagte wegen Gründung einer terroristischen Vereinigung zu Jugendstrafen zwischen acht Monaten und vier Jahren und sechs Monaten verurteilt. Gegenstand des Verfahrens war die Gründung der terroristischen Vereinigung „Freikorps“ im Juli 2003, deren Ziel es war, insbesondere Brandanschläge auf Verkaufsläden, Restaurants und Imbissbetriebe im Besitz oder unter Leitung von Ausländern zu begehen und die ausländischen Besitzer zu zwingen, ihre Betriebe aufzugeben und die Region zu verlassen. Insgesamt hatten die Mitglieder der Kameradschaft „Freikorps“ in Verfolgung ihrer ausländerfeindlichen Ziele im Zeitraum August 2003 bis Mai 2004 neun Brandanschläge gegen ausländische Betriebe in die Tat umgesetzt oder dies versucht.

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 10. März 2005 (3 StR 233/04) im sog. „Landser“-Verfahren entschieden. In dem Verfahren sind die drei Mitglieder der Musikgruppe „Landser“ rechtskräftig verurteilt worden. Bei der Musikgruppe handelte es sich, nachdem sie im Jahre 1997 mit den drei Angeklagten ihre endgültige Besetzung gefunden hatte, um eine kriminelle Vereinigung im Sinne des § 129 Absatz 1 StGB, deren Tätigkeit darauf gerichtet war, durch die Herstellung und Verbreitung von CDs Straftaten wie Volksverhetzung, Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen sowie Verunglimpfung des Staates etc. zu begehen.

In diesem Zusammenhang sei auf eine gute Praxis des Bundeslandes Schleswig-Holstein hingewiesen:

Ein an die Behörden und Dienststellen der Polizei sowie die Kreisordnungsbehörden und örtlichen Ordnungsbehörden gerichteter Erlass zum Umgang mit rechtsextremistischen Veranstaltungen vom 27. Juni 2000 (Amtsblatt Schleswig-Holstein 2000 S. 494) gibt den zuständigen Behörden auf der Grundlage der aktuellen Rechtsprechung Hinweise für ihre Entscheidungen und Handlungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit rechtsextremistischen Veranstaltungen und soll ein einheitliches und rechtlich einwandfreies, aber auch konsequentes Vorgehen gegen Rechtsextremismus garantieren. Der Erlass informiert u. a. zu den Themenbereichen rechtsextremistische Organisationen und ihre Ziele, Grundlagen des Versammlungsrechts, Verbotgründe und andere versammlungs- und ordnungsrechtliche Maßnahmen, Vorgehen bei rechtsextremistischen Musikveranstaltungen sowie Zusammenarbeit der beteiligten Behörden und Koordinierung des Informationsaustausches und polizeitaktische Maßnahmen. Seit August 2001 ergänzt eine „Liste relevanter symbolträchtiger Daten für den Bereich des Rechtsextremismus“ den Erlass und das Landeskriminalamt gewährleistet, dass Erkenntnisse über Musikgruppen der rechten Szene von den Dienststellen der Landespolizei und den Ordnungsbehörden jederzeit aktuell abgerufen werden können.

bb) Zu Ermittlungsverfahren

Beispielhaft werden nachfolgend die von drei ostdeutschen Bundesländern gelieferten Zahlen zu eingeleiteten Ermittlungsverfahren dargestellt.

Wie in einer Vielzahl anderer Bundesländer auch, war in den Jahren 2000/2001 in Thüringen ein Hochschnellen der Anzahl rechtsextremistischer Propagandadelikte zu beobachten. Bis zum Jahr 2004 ist das Aufkommen nahezu auf das Niveau früherer Jahre zurückgegangen. 2005 war jedoch erneut ein Anstieg zu verzeichnen. Wegen Verstoßes gegen §§ 86, 86a StGB wurden wie folgt Ermittlungsverfahren eingeleitet: 1998: 760, 1999: 558, 2000: 1195, 2001: 1022, 2002: 748, 2003: 717, 2004: 619, 2005: 928.

Das Bundesland Sachsen hat folgende Zahlen gemeldet: In den Jahren 2000, 2001, 2002, 2003 sowie 2004 wurden wegen eines Verdachts gem. §§ 86, 86 a StGB 1327, 1809, 1184, 869 bzw. 424 Ermittlungsverfahren eingeleitet. §§ 130, 131 StGB betrafen 207, 286, 250, 160 bzw. 97 Ermittlungsverfahren. Damit ist auch in Sachsen ein Rückgang während der letzten Jahre zu verzeichnen.

In der Zeit vom 1. Januar 2000 bis zum 30. Juni 2004 sind in Sachsen-Anhalt 4787 Ermittlungsverfahren aus dem Bereich des Rechtsextremismus anhängig geworden. Darunter wurden 604 Verfahren u. a. wegen des Verdachts der Volksverhetzung (§ 130 StGB) und

wegen der Verherrlichung von Gewalt und Grausamkeit (§ 131 StGB) geführt. Insgesamt betrifft aber nur ein kleiner Teil der Verfahren Straftaten, die gezielt gegen Ausländer gerichtet waren.

Darüber hinaus wird auf die umfassenden Ausführungen im Rahmen von Artikel 6 zu Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit politisch rechts motivierten Taten hingewiesen (s. unten V. 2.).

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Zahlen zu Ermittlungsverfahren aus verschiedenen Gründen nicht als vollständiges Bild gewertet werden können. Zum einen muss angenommen werden, dass durchaus nicht alle strafrechtlich relevanten Handlungen zur Anzeige gebracht werden. Zum anderen ist die Zuordnung einer bestimmten Handlung zum Feld der rassistisch motivierten Straftaten nicht immer einfach. Es ist daher nicht überraschend, dass bei verschiedenen Nichtregierungsorganisationen zum Teil erheblich höhere Zahlen über rassistisch motivierte Delikte vorliegen.⁴ Für ein umfassendes Bild wird man daher alle vorliegenden Zahlen insgesamt ins Auge fassen müssen.

2. Zu Artikel 4 Buchstabe b (Maßnahmen gegen Organisationen mit rassistischer Zielsetzung)

a) Vereins- und Parteiverbote

Das Verbot von Vereinigungen, die keine politischen Parteien sind, ist in Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes und durch das Vereinsgesetz geregelt. Danach sind alle Vereinigungen verboten, bei denen durch Verfügung der Verbotsbehörde festgestellt ist, dass ihre Zwecke oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten. Für aus Nicht-EU-Staatsangehörigen bestehende Ausländervereine und ausländische Vereine normiert das Vereinsgesetz in seinen §§ 14 und 15 darüber hinausgehende Vereinsverbots- und Betätigungsverbotsgründe insbesondere bei befürworteter, unterstützter oder geförderter Gewaltanwendung als Mittel zur Durchsetzung politischer, religiöser oder sonstiger Belange. Verbotsbehörden sind die Innenministerien der Länder bei nur landesweit organisiert und tätigen Vereinen und das Bundesministerium des Innern bei ausländischen Vereinen und bei Vereinen, deren Organisation oder Tätigkeit über das Gebiet eines Landes hinausgeht.

⁴So haben z. B. die neun durch das Civitas-Programm der Bundesregierung finanzierten Beratungsstellen für Opfer rechtsextremer Straf- und Gewalttaten in den neuen Bundesländern und Berlin in einer Pressemitteilung vom 13. Februar 2006 auf eine Zunahme rechtsmotivierter Gewalttaten im Jahr 2005 hingewiesen.

Das Verbot politischer Parteien richtet sich nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes. Danach sind Parteien verfassungswidrig, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden. Die Entscheidung darüber, ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist ausschließlich dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Bis zu einer solchen Entscheidung gilt auch eine verfassungsfeindlich auftretende Partei aufgrund des sog. Parteienprivilegs als verfassungsgemäß. Antragsberechtigt zur Einleitung eines solchen Verbotsverfahrens sind der Bundestag, der Bundesrat oder die Bundesregierung; eine Landesregierung ist nur dann antragsberechtigt, wenn sich die Organisation einer Partei auf das Gebiet ihres Landes beschränkt.

aa) Rechtsextremistische Organisationen

Ende 2005 gab es in Deutschland 183 rechtsextremistische Organisationen und sonstige Personenzusammenschlüsse. Ihnen gehörten rund 39.000 (1993: 64.500, 1994: 56.600, 1998: 53.600) Personen an.

Die Länder haben seit dem letzten Staatenbericht weitere neun rechtsextremistische Organisationen verboten. Damit wurden seit 1992 17 regionale Vereinigungen mit rechtsextremistischer Zielsetzung, deren Tätigkeit auf ein Bundesland begrenzt war, verboten und aufgelöst. Darüber hinaus hat der Bundesminister des Innern am 14. September 2000 die bundesweit agierende neonazistische Skinheadvereinigung „Blood and Honour-Division Deutschland“ und ihre Jugendorganisation „White Youth“ verboten.

bb) Islamistische Gruppierungen

Auch das Auftreten islamistischer Gruppierungen trägt häufig rassistische, vornehmlich antisemitische Züge. Obgleich der islamistische Antisemitismus antizionistischer Prägung und nicht rassistisch begründet ist, werden den Juden kollektiv negative soziale, kulturelle, religiöse und politische Eigenschaften gleichsam biologischer Qualität zugeschrieben, die ihre Ablehnung, Bekämpfung oder gar Vernichtung als Volk rechtfertigen sollen.

Die Organisation „Kalifatsstaat“ hetzte in der organisationseigenen Publikation „Ümmet-i Muhammed“ in erheblichem Maße gegen Juden und den Zionismus. Auch die panislamische Organisation „Hizb ut-Tahrir“ verbreitete antijüdische Propaganda in Form von Flugblättern und sonstigen Publikationen. Der Spendensammelverein „Al Aqsa e.V.“ unterstützte mit der HAMAS eine Organisation, die in ihrer Satzung die Existenz des Staates Israel ablehnt und diesen auch mit terroristischen Mitteln bekämpft. Die in Deutschland verlegte Europa-

Ausgabe der türkischen Zeitung „Anadoluda Vakit“ verbreitete antisemitische und antiwestliche Propaganda; in ihrer Berichterstattung leugnete und verharmloste sie den Holocaust in volksverhetzender Weise.

Der Bundesminister des Innern hat mit Blick auf die zuvor genannten Organisationen folgende Maßnahmen erlassen: der islamistische „Kalifatsstaat“ (und 35 ihm zuzurechnende Teilorganisationen) wurden 2001/2002 wegen ihrer Agitation gegen Israel, die Juden und den Gedanken der Völkerverständigung verboten. Antisemitische und antiisraelische Propaganda führte zum Betätigungsverbot gegen die „Hizb ut-Tahrir“ am 15.01.2003. Wegen seiner finanziellen Unterstützung der HAMAS wurde der Verein „Al-Aqsa e.V.“ am 31.07.2002 verboten, ebenso dessen Nachfolge-Organisation „Yatim-Kinderhilfe e.V.“ am 30.08.2005. Gegen die Yeni Akit GmbH als Verlegerin der „Anadoluda Vakit“ erging aus den oben genannten Gründen am 22.02.2006 ein Organisationsverbot.

cc) NPD - Verbotsverfahren

Der Ausschuss hat in Nr. 5 seiner Schlussbemerkungen vom 21. März 2001 ausdrücklich die Anstrengungen erwähnt, die von der Regierung sowie vom Bundesrat und vom Bundestag unternommen worden seien, um die heikle Frage der Verfassungsmäßigkeit der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) vor das Bundesverfassungsgericht zu bringen.

Das von allen drei antragsberechtigten Verfassungsorganen im Jahr 2001 vor dem Bundesverfassungsgericht eingeleitete Verfahren zum Verbot der NPD ist im Jahre 2003 vom Gericht aus formalen Gründen eingestellt worden. Unabhängig davon wurde die NPD durch die Verbotsanträge von Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat geschwächt. Die Mitgliederzahlen liegen nach zwischenzeitlich deutlichem Rückgang (- 23%) immer noch leicht unter dem Niveau von 2001 (- 8 %); nach ihrem Einzug in den sächsischen Landtag (2004 mit 9,2 %) und Niederlagen bei anderen Landtagswahlen bleibt die NPD nach wie vor die auffälligste rechtsextremistische Partei. Sie wird auch in Zukunft unter aufmerksamer Beobachtung der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder stehen.

b) Verwirkung von Grundrechten

Nach Artikel 18 des Grundgesetzes kann das Bundesverfassungsgericht auf Antrag des Deutschen Bundestages, der Bundesregierung oder einer Landesregierung die Verwirkung bestimmter Grundrechte aussprechen, wenn diese zum Kampf gegen die freiheitlich demo-

kratische Grundordnung missbraucht werden. Dies gilt insbesondere für die Freiheit der Meinungsäußerung, die Pressefreiheit, die Versammlungsfreiheit und die Vereinigungsfreiheit.

c) Sonstige Maßnahmen

Parteien, die nicht durch die nach dem Grundgesetz zuständigen Organe verboten sind, dürfen nicht durch administrative Maßnahmen in ihrem Bestand oder ihren Aktivitäten beschränkt werden. Daher genießen auch Parteien der extremen Rechten und Linken unbeschränkt das Recht und die faktische Möglichkeit, sich zur Wahl zu stellen. Auch haben sie Anspruch auf grundsätzliche Gleichbehandlung gemäß § 5 des Parteiengesetzes, wenn ein Träger öffentlicher Gewalt den Parteien Einrichtungen zur Verfügung stellt oder andere öffentliche Leistungen gewährt. Unter bestimmten Voraussetzungen haben sie Anspruch auf finanzielle Mittel des Staates (§§ 18, 20 Parteiengesetz). Ihre Anhänger, Mitglieder und Funktionäre sind nicht gehindert, mit allgemein erlaubten Mitteln für die Ziele ihrer Partei zu werben, an Wahlen teilzunehmen und bei entsprechendem Wahlerfolg ein Abgeordnetenmandat wahrzunehmen.

Auch die Parteien müssen sich bei Ausübung ihrer Rechte allerdings im Rahmen der Rechtsordnung halten. Geschieht dies nicht, können z. B. Versammlungen von Parteien verboten werden. Das ergibt sich aus § 5 Absatz 1 des Versammlungsgesetzes sowie bei Versammlungen unter freiem Himmel aus § 15 Abs. 1. Danach kann die zuständige Behörde eine Versammlung verbieten, „wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei der Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist“.

Das Bundesland Schleswig-Holstein hat von einer landesinternen Vereinbarung der Versammlungs- und Polizeibehörden berichtet, wonach im Vorfeld von rechtsextremistischen Versammlungen die Versammlungsbehörden unverzüglich Erkenntnisse der Polizei und des Verfassungsschutzes erhalten, die für die Entscheidung über versammlungsbeschränkende Maßnahmen oder ein Versammlungsverbot von Bedeutung sein können. Außerdem werden die Entscheidungen der Versammlungsbehörden und eventuelle Gerichtsentscheidungen regelmäßig untereinander ausgetauscht, damit eine einheitliche Entscheidungspraxis im Land gewährleistet wird.

Die Exekutive ist berechtigt und im Rahmen ihrer Pflicht, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu wahren und zu verteidigen, sogar verpflichtet, Parteibestrebungen, die mit dem Grundgesetz unvereinbar sind, zu beobachten. Sie hat die mit solchen Bestrebungen

verbundenen Gefahren einzuschätzen und Parlament und Öffentlichkeit über ihre Erkenntnisse sowie darüber zu berichten, wie sie eine mehr oder minder ausgeprägte Unvereinbarkeit der Ziele und der Bestrebungen einer politischen Partei mit dem Grundgesetz beurteilt. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland verfolgt die Entwicklung des Rechtsextremismus wie des Linksextremismus mit großer Aufmerksamkeit. Sie entscheidet von Fall zu Fall unter Berücksichtigung aller Umstände über etwa zu ergreifende Maßnahmen. Es kommt vor, dass sich die Voraussetzungen für den Erlass eines Verbots nicht nachweisen lassen. In anderen Fällen können sich Verbote als untauglich erweisen. Ein Organisationsverbot kann darum immer nur nach Abwägung aller Gesichtspunkte ausgesprochen werden. Die deutsche Regierung gibt hierbei der geistig-politischen Auseinandersetzung mit dem Extremismus den Vorrang und setzt auf Aufklärung der Öffentlichkeit.

3. Zu Artikel 4 Buchstabe c (Durchsetzung des Verbots der Rassendiskriminierung bei allen Behörden)

Nach Artikel 1 Abs. 3 des Grundgesetzes binden die Grundrechte Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht. Weiter sind nach Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes die Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden. Damit ist für alle deutschen Behörden das Diskriminierungsverbot aus Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbindlich (s. a. oben I.1.).

IV. Zu Artikel 5 des Übereinkommens (Umfassender Menschenrechtsschutz)

1. Einführung

a) Verfassungsrechtslage in Deutschland

Nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland hat jedermann, ungeachtet seiner Staatsangehörigkeit, das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt (Artikel 2 Abs. 1 GG). Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG). Der Staat darf niemanden aufgrund des Geschlechtes, der Abstammung, der Rasse, der Sprache, der Heimat und Herkunft, des Glaubens, der religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligen oder bevorzugen (Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 GG). Als Teil der objektiven Verfassungsordnung wirkt diese Vorschrift auch auf die Rechtsverhältnisse zwischen Privaten ein. Die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit, die Freiheit der Kunst und der Wissenschaft, das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis und die Unverletzlichkeit der Wohnung sind als Menschenrechte (Jedermannrechte) ausgestaltet (Artikel 4, 5, 10 und 13 GG). Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung (Artikel 6 Abs. 1 GG). Das Eigentum und das Erbrecht werden für jeden gewährleistet (Artikel 14 GG). Einige Grundrechte sind deutschen Staatsangehörigen vorbehalten, so die Versammlungs- und die Vereinigungsfreiheit, das Recht der Freizügigkeit im Bundesgebiet und die Freiheit der Berufswahl (Artikel 8, 9, 11 und 12 GG). Ausländischen Staatsangehörigen werden diese Rechte jedoch im Kern durch Artikel 2 Abs. 1 GG gewährleistet; das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit beinhaltet nämlich – innerhalb der oben genannten Grenzen – ein Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit.

Ein Beispiel für eine landesrechtliche Ergänzung des bundesrechtlichen Diskriminierungsverbotes findet sich in der rheinland-pfälzischen Landesverfassung. Dort wurde im Jahre 2000 dem in Artikel 17 enthaltenen Gleichheitssatz ein neuer Absatz vier hinzugefügt, der den Staat zur Achtung ethnischer und sprachlicher Minderheiten verpflichtet. Mit dieser Staatszielbestimmung wollte der Verfassungsgeber ein deutliches Signal gegen rechts-extremistische Aktivitäten setzen und dies mit einer speziellen Toleranzverpflichtung zum Ausdruck bringen. Des Weiteren wird in Artikel 19 der Landesverfassung in Ergänzung der inhaltsgleichen, jedoch allgemein formulierten Bestimmung des Artikels 33 Abs. 2 GG ausdrücklich der Anspruch aller Deutschen auf Chancengleichheit ohne Unterschied der Rasse betont.

Darüber hinaus gewährleistet das Grundgesetz den Schutz vor politischer Verfolgung gem. Artikel 16a GG. Hiernach genießen politisch Verfolgte grundsätzlich Asylrecht; Einschränkungen ergeben sich, soweit eine Person aus einem „sicheren Drittstaat“ einreist oder aus einem „sicheren Herkunftsstaat“ stammt. Insoweit wird auf die Ausführungen im 15. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland sowie die dortige Anlage 1 verwiesen.

Gemäß Artikel 3 der Genfer Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ist den Mitgliedstaaten ferner eine unterschiedliche Behandlung von Flüchtlingen aus Gründen der Rasse, der Religion oder des Herkunftslandes untersagt. Das bedeutet, dass willkürliche oder diskriminierende Erwägungen bei der Gewährung von Rechten an anerkannte Flüchtlinge nicht vorgenommen werden dürfen.

b) Unterstützung der Verfolgung von Kriegsverbrechen und anderer Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Eine wirksame Verfolgung schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht stellt nach Auffassung der Bundesregierung einen wichtigen Beitrag zum weltweiten Schutz der Menschenrechte dar. Die Bundesregierung arbeitet daher weiterhin im Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten eng mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda zusammen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat in den Jahren 2000 und 2002 in zwei Fällen die Vollstreckung von durch den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien gegen Kriegsverbrecher ausgesprochenen langjährigen Freiheitsstrafen übernommen. Die Übernahme der Strafvollstreckung ist jeweils durch Notenwechsel zwischen der Bundesregierung und dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien vereinbart worden. Beide vom Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien an Deutschland überstellte Personen befinden sich weiterhin in Deutschland in Haft.

Des Weiteren hat Deutschland maßgeblich an der Ausarbeitung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs mitgewirkt, mit dem es gelungen ist, das Völkerstrafrecht in einem einheitlichen Werk zu kodifizieren und sogar fortzuentwickeln. Das Statut ist am 1. Juli 2002 in Kraft getreten. Der Gerichtshof ist neben Genozid und Kriegsverbrechen auch für Verbrechen gegen die Menschlichkeit zuständig und erfasst hierunter ausdrücklich Verbrechen der Apartheid oder die Verfolgung aus rassistischen oder bestimmten anderen Gründen.

Deutschland stellt einen der 18 Richter des Gerichtshofs. Zum Haushalt trägt es derzeit knapp 20 % bei. Die Bundesregierung wirkt weiterhin intensiv daran mit, die Universalität des Gerichtshofs zu fördern und die Integrität des Römischen Statuts zu verteidigen.

Das materielle Strafrecht Deutschlands ist durch die Schaffung eines weitgehend eigenständigen Regelwerks eines Völkerstrafgesetzbuchs (VStGB) an das Römische Statut angepasst worden. Das VStGB vom 26. Juni 2002 spiegelt die Entwicklung des humanitären Völkerrechts und des Völkerstrafrechts wider, indem es Verbrechen gegen das Völkerrecht unter Strafe stellt. Dabei sieht das Gesetz die Geltung des Weltrechtsprinzips ohne die Notwendigkeit eines Anknüpfungspunkts im Inland vor. Das VStGB enthält u. a. einen Teil mit besonderen Tatbeständen zum Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen. Der Völkermordtatbestand (§ 6 VStGB) befasst sich u. a. mit der Zerstörung einer rassischen Gruppe; rassistische Gründe werden auch bei den Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§7 Abs. 1 Nr. 10 VStGB) aufgeführt. Daneben sind prozessuale Begleitregelungen zum VStGB im Strafprozessrecht geschaffen worden.

2. Integrationspolitik

a) Allgemein

Der Herausforderung, die Integration der auf Dauer rechtmäßig in Deutschland lebenden Zuwanderer (Ausländer, Spätaussiedler, Unionsbürger) gesetzlich zu verankern, ist die Bundesregierung mit dem Anfang 2005 in Kraft getretenen Zuwanderungsgesetz begegnet. Es will Zuwanderer mit einer Bleibeperspektive befähigen, im Alltag der Bundesrepublik Deutschland gut zurechtzukommen, und schafft den Rahmen für eine umfassende, möglichst gleichberechtigte und ihrer individuellen Voraussetzung und Bereitschaft entsprechende Teilhabe am gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Leben. Letztlich unterstützt diese Politik die Betroffenen darin, ihre Rechte selbständig wahrzunehmen.

Im Zentrum des Integrationsansatzes nach dem neuen Zuwanderungsgesetz stehen die **Integrationskurse** für Neuzuwanderer und bereits in Deutschland lebende Ausländerinnen und Ausländer, in denen neben der deutschen Sprache auch Kenntnisse zur deutschen Rechtsordnung, Kultur und Geschichte vermittelt werden. Die Durchführung von Integrationskursen fördert die Bundesregierung mit über 140 Mio. Euro jährlich. Die Integrationskurse werden laufend evaluiert und bis zum 1. Juli 2007 wird die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag einen Erfahrungsbericht über die Durchführung und Finanzierung der Integrationskurse vorlegen.

Mit der Einrichtung spezieller Integrationskurse (Jugendintegrationskurse, Eltern- bzw. Frauenintegrationskurse, Integrationskurse mit Alphabetisierung) werden Erfahrungen der Praxis berücksichtigt. Mit speziellen Inhalten, insbesondere bei den Jugendintegrationskursen, soll die Grundlage für einen möglichst hohen Lernerfolg gelegt werden.

Außerdem werden zur Unterstützung der sozialen Integration spezielle Maßnahmen für ausländische Frauen und Mädchen (**Frauenprojekte**) gefördert. Das Angebot umfasst mehrtägige Seminare, Gesprächskreise zu bestimmten Themen sowie Werkstattangebote. Hier werden Elemente eines niederschweligen Förderangebots verbunden mit der Heranführung an berufliche Perspektiven und Beratungen zu individuellen, lebenslagenorientierten Themen. Ziel dieser Kurse ist es, die Integration der Frauen zu fördern, ihr Selbstbewusstsein und ihre Ressourcen zu stärken und sie an weiterführende Integrationsangebote heranzuführen. Die Kurse werden auf die sehr unterschiedlichen Gruppen von ausländischen Frauen zugeschnitten. Seit Beginn der Förderung im Jahre 1985 sind im Bundeshaushalt für spezifische Frauenkurse Bundesmittel in Höhe von rd. 30 Mio. Euro (im Jahr 2005 2 Mio. Euro) zur Verfügung gestellt worden. Von 1985 - Ende 2004 haben ca. 420.000 Frauen und Mädchen (2004: 30.000) an den Kursen teilgenommen.

Schwerpunkte der vom Bundesministerium des Innern und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geförderten Maßnahmen, die das Einleben in die Aufnahmegesellschaft erleichtern und möglicher Diskriminierung der Zuwanderer vorbeugen sollen, sind:

aa) Migrationsspezifische Beratung zur Ergänzung der Integrationskurse / einheitliche Migrationserstberatung

Zum 01.01.2005 wurde die Sozialberatung für erwachsene Spätaussiedler mit der Ausländersozialberatung zu einer einheitlichen Migrationserstberatung für alle erwachsenen Zuwanderer über 27 Jahre (Spätaussiedler und Ausländer mit einem auf Dauer angelegten Aufenthaltsstatus) zusammengelegt. Das neue Beratungsangebot, das den Integrationsprozess initiieren, begleiten und steuern soll, steht allen Zuwanderern innerhalb der ersten drei Jahre nach ihrer Ankunft zur Verfügung. Der Schwerpunkt des Beratungsangebots liegt auf einem bedarfsorientierten Case-Management, zu dem ein Sondierungsgespräch, eine individuelle Kompetenzanalyse, ein Förderplan sowie eine fakultative Integrationsvereinbarung gehören. Die Durchführung der Migrationserstberatung obliegt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, das sich dabei der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege bedient. Die Wohlfahrtsverbände unterhalten bundesweit Beratungsstellen, die sich an den Standorten der Integrationskurse orientieren. Hierfür sind im Haushalt 2006 Mittel in Höhe von rd. 26,6 Mio. € vorgesehen. Einige Länder haben zu-

sätzliche Integrationsberatungsprogramme aufgelegt oder die bestehende Migrationssozialberatung inhaltlich neu ausgerichtet.

bb) Integration durch Sport

Sport fördert die soziale Integration durch gemeinsame Aktivitäten insbes. im Bereich des Mannschaftssports. Er trägt dazu bei, Sprachbarrieren und kulturelle Vorbehalte abzubauen und die wechselseitige Akzeptanz von Einheimischen und Zuwanderern zu steigern. Zuwanderer sind in Vereinen als gleichberechtigte Mitglieder anerkannt. Im Mittelpunkt steht die sportliche Leistung, die unabhängig ist von Nationalität, Sprache, sozialem oder kulturellem Hintergrund. Sport eröffnet darüber hinaus die Möglichkeit, Freundschaften entstehen zu lassen und Personen mit Migrationshintergrund in ein stabiles soziales Umfeld einzubinden. Aus diesen Gründen führt der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB; ehemals Deutscher Sportbund – DSB) auf Initiative der Bundesregierung seit 16 Jahren das mit über 5 Mio. Euro jährlich geförderte Programm „Integration durch Sport“ durch. Zentrales Ziel des altersunabhängigen und bundesweiten Programms ist die Integration in die Aufnahmegesellschaft durch und in die Sportverbände. Bereits jetzt sind Mannschaftssportarten wie Fußball in das Programm einbezogen, bisher jedoch nur über einzelne Vereine oder Abteilungen in Sportvereinen.

cc) Projekte zur gesellschaftlichen Integration von Zuwanderern im Wohnumfeld

Diese Projekte flankieren und ergänzen die dargestellten Migrationskurse und die Migrationserstberatung. Ihr Förderkonzept zielt insbes. auf die präventive Arbeit, die Entschärfung sozialer Konflikte, die Akzeptanzsteigerung bei der einheimischen Bevölkerung, die Verbesserung des Zusammenlebens von Deutschen und Zuwanderern (Überwindung von Fremdenfeindlichkeit) sowie die Unterstützung des Aufbaus von lokalen und regionalen Netzwerken und Koordinierungszentren. Sie tragen zur Sensibilisierung kommunaler Behörden für Integrationsprobleme bei, fördern das christlich-islamische Zusammenleben und wirken Abschottungstendenzen der Migranten sowie fremdenfeindlichen Tendenzen beim Zuzug von Ausländern entgegen. Im Haushaltsjahr 2005 stellte die Bundesregierung rd. 14 Mio. € zur Verfügung, womit insbesondere gemeinwesenorientierte Projekte gefördert wurden, die der Eingliederung von Zuwanderern in die örtliche Gemeinschaft dienen und nach Möglichkeit die übrige Wohnbevölkerung einbeziehen.

b) Islam

Bei der religionspolitischen Integration des Islam geht es vor allem um den Ausbau eines islamischen Religionsunterrichts in deutscher Sprache und die Schaffung universitärer Ein-

richtungen zur Ausbildung von muslimischen Religionslehrern und Imamen aus den Reihen in Deutschland lebender Muslime.

Artikel 7 Abs. 3 Satz 1 GG sieht – außer in den Ländern, in denen am 1. Januar 1949 eine andere landesrechtliche Regelung bestand – an öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach vor. Es besteht ein allgemeiner gesellschaftlicher Konsens darüber, dass auch ein regulärer islamischer Religionsunterricht an deutschen Schulen wünschenswert wäre. Alle im deutschen Bundestag vertretenen Parteien, die beiden großen christlichen Konfessionen und andere gesellschaftliche Gruppen haben sich hierfür ausgesprochen.

In den dafür zuständigen Bundesländern in Deutschland gibt es seit Jahren vielfältige Versuche, islamischen Religionsunterricht anzubieten. Die Schwierigkeit besteht darin, dass die staatlichen Stellen bis jetzt keine Ansprechpartner haben, die autorisiert und authentisch über Lehre und Inhalte des Religionsunterrichtes entscheiden können. Deshalb konnten bis jetzt weitgehend nur einzelne Modellprojekte mit lokalen muslimischen Gruppierungen verwirklicht werden.

Das Problem des Ansprechpartners konnte bis jetzt nicht gelöst werden. Es mangelt allerdings nicht am guten Willen der staatlichen Stellen und der Muslime in Deutschland, die dieses Problem erkannt haben. Die größeren muslimischen Verbände in Deutschland sind derzeit bestrebt, Strukturen zu entwickeln, die diese und andere Fragen repräsentativ mit dem Staat verhandeln können.

In Berlin nehmen etwa 4.500 muslimische Schüler am Unterrichtsangebot der Islamischen Föderation Berlin teil. In anderen Bundesländern - Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz sowie Bayern - laufen oder beginnen modellhafte Schulversuche „Islamischer Religionsunterricht“. Diese Angebote stoßen bei muslimischen Eltern und Schülern auf große Resonanz. In Nordrhein-Westfalen wird z. B. seit 1999 Islamkunde als eigenständiges Unterrichtsfach in deutscher Sprache an 130 Schulen mit mehr als 6500 Schülern angeboten. Des Weiteren haben verschiedene Universitäten (Frankfurt a. M., Münster, Osnabrück) damit begonnen, entsprechende Ausbildungslehrgänge für islamische Religionslehrer einzurichten. Auch die Aleviten streben in verschiedenen Bundesländern (Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Hessen) die Einführung alevitischen Religionsunterrichts an. Ein von den betreffenden Ländern in Auftrag gegebenes Gutachten ist zu dem Ergebnis gekommen, dass es sich bei der antragstellenden Föderation der Aleviten in Deutschland e.V. (AAFB) um eine Religionsgemeinschaft im Sinne von Artikel 7 Abs. 3 GG handelt.

c) Reform des Staatsangehörigkeitsrechts

Mit dem Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15. Juli 1999, dessen Bestimmungen im Wesentlichen am 1. Januar 2000 in Kraft traten, wurde ein wichtiges integrationspolitisches Ziel erreicht. Das fortgeltende Abstammungsprinzip (*ius sanguinis*), nach dem nur Kinder zumindest eines deutschen Elternteils die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben, wurde um das Territorialprinzip (*ius soli*) ergänzt. Danach erwerben in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern mit der Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und ein freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger, ein diesem gleichgestellter Staatsangehöriger eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz ist, eine Aufenthaltserlaubnis-EU oder eine Niederlassungserlaubnis besitzt⁵. Haben Kinder die deutsche Staatsangehörigkeit durch dieses *ius soli* erworben, müssen sie bei Erreichen der Volljährigkeit zwischen der deutschen und der ausländischen Staatsangehörigkeit wählen. Entscheiden sie sich für die deutsche Staatsangehörigkeit, sind sie zur Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit verpflichtet, wenn dies nicht unmöglich oder unzumutbar ist. Zur Erfüllung dieser Optionspflicht haben sie bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres Zeit.

Für vor dem 1. Januar 2000 geborene Kinder im Alter von bis zu zehn Jahren, bei denen die Voraussetzungen des erst durch das Reformgesetz geschaffenen *ius soli* bei Geburt vorgelegen hätten, bestand ein bis zum 31. Dezember 2000 befristeter besonderer Einbürgerungsanspruch. Auch im Rahmen dieser Übergangsregelung ist bei Erreichen der Volljährigkeit zwischen der deutschen und der ausländischen Staatsangehörigkeit zu wählen.

Erwachsene Ausländer haben seit dem 1. Januar 2000 bereits nach acht statt bisher nach fünfzehn Jahren einen Einbürgerungsanspruch. Dieser Anspruch ist von ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache und einem Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland abhängig. Das Ziel der Vermeidung von Mehrstaatigkeit bei der Einbürgerung wurde aufrecht erhalten. Allerdings wurden die Ausnahmen von diesem Grundsatz erweitert. So wird von dem Einbürgerungserfordernis, die bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben, beispielsweise abgesehen, wenn mit der Aufgabe erhebliche Nachteile insbesondere wirtschaftlicher oder vermögensrechtlicher Art verbunden sind. Bei politisch Verfolgten und anerkannten Flüchtlingen wird auf Entlassungsbemühungen generell verzichtet.

⁵ Türkische sowie andere Staatsangehörige, die nicht aus EU- oder EWR-Staaten kommen, fallen hierbei unter die Alternative Besitz einer Niederlassungserlaubnis.

3. Berücksichtigung der Belange von Ausländern in der Rechtsprechung

Jeder Deutsche und jeder Ausländer, der sich in seinen Rechten verletzt sieht, kann die Gerichte anrufen. Für den Fall einer Rechtsverletzung durch die öffentliche Gewalt ist dieses Recht in Artikel 19 Abs. 4 Satz 1 GG verbürgt. Für den Fall einer Rechtsverletzung durch Private ist dieses Recht (allgemeiner Justizgewährleistungsanspruch) durch das Bundesverfassungsgericht aus Artikel 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem in Artikel 20 Abs. 3 GG verankerten Rechtsstaatsprinzip entwickelt worden. Darüber hinaus hat gemäß Artikel 103 Abs. 1 GG vor Gericht jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör. Artikel 13 EMRK garantiert außerdem einen wirksamen Rechtsbehelf gegen jede Verletzung eines in dieser Konvention garantierten Rechts.

In diesem Zusammenhang wird auch auf das vielfältige Schulungsangebot der Deutschen Richterakademie, einer von Bund und Ländern gemeinsam getragenen Fortbildungseinrichtung für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, hingewiesen, das auf ein reges Interesse in Justizkreisen trifft. Die Deutsche Richterakademie bietet zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen an, die sich mit Themen wie Rechtsradikalismus, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, aber auch Integration von Ausländern beschäftigen.

4. Teilnahme an Wahlen

Deutsche Staatsangehörige, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, sind bei allen Wahlen aktiv und passiv wahlberechtigt. Die Zugehörigkeit zu einer ethnischen Minderheit oder einer bestimmten Volksgruppe spielt dabei keine Rolle. Dies ist durch Artikel 38 der deutschen Verfassung abgesichert.

Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind in der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 28 Abs. 1 Satz 3 GG bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden nach Maßgabe von Recht der Europäischen Gemeinschaft wahlberechtigt und wählbar.

5. Gesundheitswesen und soziale Sicherheit

a) Gesetzliche Krankenversicherung

Der Zugang zu den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland steht ungeachtet der Nationalität oder Herkunft jedem Versicherten in gleicher Weise zur Verfügung. Leistungsbeschränkungen aufgrund unterschiedlicher Nationalitäten kennt das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung nicht. Desgleichen ist der Zugang zur Versicherung ohne Ansehung der in Artikel 1 Abs. 1 des Übereinkommens genannten Merkmale geregelt. Für Asylsuchende und vollziehbar ausreisepflichtige Personen ist der Umfang der Krankenversorgung grundsätzlich auf die Behandlung von akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen beschränkt. Sonstige Leistungen zur Sicherung der Gesundheit können im Einzelfall gewährt werden. Die medizinische Versorgung erfolgt außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung.

b) Gesetzliche Pflegeversicherung

Die Pflegeversicherung sieht Leistungen für die häusliche, die teilstationäre und die vollstationäre Pflege vor. Die Leistungen der Pflegeversicherung sind nicht abhängig vom Alter, vom Einkommen oder Vermögen, vom Geschlecht, von der Herkunft oder der Religion des Versicherten. Die Ausgestaltung des Leistungsprogramms der Pflegeversicherung ermöglicht es, ethnisch oder kulturell bedingte unterschiedliche Bedürfnisse der verschiedenen ethnischen Gruppen zu berücksichtigen.

c) Gesetzliche Unfallversicherung

Die Gesetzliche Unfallversicherung ist eine Haftpflichtversicherung der Unternehmer zugunsten ihrer Arbeitnehmer. In den Versicherungsschutz einbezogen sind alle aufgrund eines Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses Beschäftigten. Für die Versicherungspflicht kommt es allein auf das tatsächliche Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses an. Die jeweilige Nationalität des Beschäftigten sowie Rasse, Geschlecht, Alter oder Religionszugehörigkeit sind dabei ohne Bedeutung. Dies gilt auch für die im Versicherungsfall zu erbringenden Leistungen.

d) Gesetzliche Rentenversicherung

Auch die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland stehen ungeachtet der Nationalität sowie Rasse, Geschlecht, Alter oder Religionszugehörigkeit jedem Versicherten in gleicher Weise zur Verfügung. Dies gilt mit Ausnahme eines für Frauen unter besonderen Bedingungen bestehenden Anspruchs auf vorgezogene Altersrente. Die gesetzliche Rentenversicherung ist als Pflichtversicherung angelegt, d.h. grundsätzlich werden alle Personen kraft Gesetzes versichert, die als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin gegen Entgelt beschäftigt sind. Die Beiträge richten sich nach der Leistungsfähigkeit und sind aus dem Verdienst zu berechnen. Auch für die Versicherungspflicht kommt es allein auf das tatsächliche Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses an.

6. Erziehung und Ausbildung

Um die in Deutschland besonders starke Abhängigkeit des Lernerfolgs von der sozialen Herkunft (wozu auch ein Migrationshintergrund gehören kann) zu überwinden, ist die Verbesserung der frühen und individuellen Förderung von Kindern und Jugendlichen ein zentraler Ansatzpunkt. Dazu gehört vor allem die Verbesserung früher sprachlicher Förderung der Kinder, die systematisch über alle Bildungsbereiche hinweg fortgeführt werden muss, sowie die Intensivierung der Zusammenarbeit von Kindergarten und Grundschule. Diese Förderung muss bereits in den ersten Lebensjahren einsetzen, um Sprachdefizite frühzeitig zu erkennen und durch gezielte Förderung entgegen zu steuern. Dafür will die Bundesregierung die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern quantitativ und qualitativ ausbauen.

Derzeit beteiligt sich der Bund neben 10 Ländern am Programm zur "Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund – FörMig". Das Programm zielt auf eine bessere Sprachförderung auf der Basis individueller Sprachstandsfeststellung und auf eine durchgängige Sprachförderung vom Kindergarten bis zum Übergang in die Berufsausbildung. Die vom Bund ab 2007 im Rahmen der geplanten Föderalismusreform zur Verfügung zu stellenden Kompensationszahlungen sind auch für die Fortführung dieses Programms gedacht. Der Bund unterstützt in sieben Bundesländern die Stiftung Mercator bei ihren Förderunterrichtsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund bei inhaltlicher Kooperation mit dem Programm FörMig.

Darüber hinaus unterstützt der Bund die vielfältigen Maßnahmen in den Ländern zur Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund durch Aktivitäten im Bereich

der Bildungsforschung, insbesondere um die Wirksamkeit durchgeführter Maßnahmen zu überprüfen und Voraussetzungen für den Transfer der Ergebnisse zu schaffen. Bei der vom Bund unterstützten Entwicklung eines Verfahrens zur regelmäßigen Sprachstandsfeststellung wird derzeit ein Referenzrahmen für die weitere Entwicklung von Testinstrumenten zur Bestimmung von Sprachständen in verschiedenen Altersgruppen erstellt.

Dem Ziel, die Stärken aller Kinder zu entwickeln und Benachteiligungen frühzeitig zu vermeiden, dient auch das mit vier Milliarden Euro ausgestattete Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ (IZBB), mit dem der Bund die Länder seit 2003 beim bedarfsgerechten Auf- und Ausbau von Ganztagschulen mit Investitionsmitteln in Höhe von vier Milliarden Euro unterstützt. Auch hier geht es darum, allen Kindern und Jugendlichen mit mehr individueller Förderung bessere Bildungschancen zu eröffnen und den Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft – insbesondere auch dem Migrationshintergrund – und Bildungserfolg in Deutschland aufzulösen.

Um Benachteiligungen besser analysieren und damit Fördermaßnahmen gezielter ansetzen zu können, bedarf es allerdings einer Verbesserung der Datenlage zum Migrationshintergrund in der amtlichen Statistik unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Regelungen. Die Arbeitsstelle Interkulturelle Konflikte und gesellschaftliche Integration (AKI) am Wissenschaftszentrum Berlin veranstaltete dazu am 17./18. Juni 2004 ein vom BMBF gefördertes Expertenforum "Bildungsdaten und Migrationshintergrund". Die Dokumentation „Migrationshintergrund von Kindern und Jugendlichen: Wege zur Weiterentwicklung der Statistik“ wurde vom Bundesministerium für Bildung und Forschung veröffentlicht.

7. Berufliche Integration

In Zusammenhang mit den arbeitsmarktlichen Reformen erfolgte eine neue Ausrichtung zur beruflichen Integration von Personen mit Migrationshintergrund. Förderung zur beruflichen Integration können nun alle Personen mit Migrationshintergrund und einer Bleibeperspektive erhalten, die individuell aufgrund ihres Migrationshintergrundes Vermittlungsdefizite aufweisen. Dabei richten sich die Maßnahmen nach arbeitsmarktlichen Kriterien und setzen an migrationsspezifischen Defiziten an. Im Vordergrund stehen hier die Behebung mangelnder Sprachkompetenz (berufsbezogene Fachsprache) und fehlender Qualifizierung. Zum Ausgleich von besonderen Beratungsdefiziten über Förderangebote bei Personen mit Migrationshintergrund wurde ein Beratungs- und Informationsnetzwerk modellhaft in sechs Regionen Deutschlands geschaffen.

Die Arbeitsverwaltung bemüht sich insgesamt, mit der Anwendung aller bestehenden individuellen arbeitsmarktpolitischen Instrumente auch das Qualifizierungspotential von Personen mit Migrationshintergrund stärker zu erschließen.

Die Bundesregierung setzt darüber hinaus Schwerpunkte bei der Förderung von jungen Migrantinnen und Migranten:

Zur Verbesserung der beruflichen Integration von lernbeeinträchtigten und sozial benachteiligten Jugendlichen und jungen Erwachsenen hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Jahr 2001 das Programm *„Kompetenzen fördern - Berufliche Qualifizierung für Zielgruppen mit besonderem Förderbedarf (BQF-Programm)“* eingerichtet (Laufzeit bis 2006; Fördervolumen: rund 60 Mio. Euro, davon rund 50 % finanziert durch den Europäischen Sozialfonds - ESF). Ein besonderer Schwerpunkt dieses Programms ist die Verbesserung der beruflichen Qualifizierungsmöglichkeiten von jungen Migrantinnen und Migranten. Im Rahmen des BQF-Programms wurden 2003/2004 - bundesweit verteilt - zehn lokale und regionale Berufliche Qualifizierungsnetzwerke zur Förderung der Chancengleichheit von Jugendlichen mit Migrationshintergrund eingerichtet. Die berufliche Qualifikation spielt für die nachhaltige wirtschaftliche und gesellschaftliche Integration dieser Menschen eine entscheidende Rolle. Eines der Hauptziele der Beruflichen Qualifizierungsnetzwerke ist es deshalb auch, die Bedeutung der Berufsausbildung von Migrantinnen und Migranten in der öffentlichen Wahrnehmung zu stärken. Für dieses Thema sollen gemeinsam möglichst alle relevanten Akteure vor Ort - kommunale Einrichtungen, Kammern, Unternehmen, Gewerkschaften, Arbeitsagenturen, Schulen, Bildungsträger sowie Migrantorganisationen - sensibilisiert werden. Somit leistet das Programm auch einen wichtigen Beitrag zum Abbau von Intoleranz und zur Bekämpfung von Fremdenhass.

8. Rassendiskriminierung in der Privatwirtschaft

a) Zugang zum Arbeitsmarkt

Durch den wirtschaftlichen Strukturwandel wie auch auf Grund der demographischen Entwicklung der Wohnbevölkerung Deutschlands zeichnet sich ein erhöhter Bedarf an hoch qualifizierten Fachkräften auf dem deutschen Arbeitsmarkt ab. Bereits heute besteht ein Fachkräftemangel in manchen Bereichen der deutschen Wirtschaft. Daraus resultiert aber keineswegs automatisch eine Entspannung auf dem deutschen Arbeitsmarkt. Die Arbeitslosigkeit dürfte bis mindestens 2010 ein generelles Problem bleiben und Geringqualifizierte

darüber hinaus stark betreffen (zur beruflichen Integration von gering qualifizierten Personen mit Migrationshintergrund s. o. IV 7).

Mit dem zum 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Zuwanderungsgesetz wurde der weltweiten Globalisierung der Wirtschaft und einem wachsenden Fachkräftebedarf Rechnung getragen, ohne den Schutz des inländischen Arbeitsmarktes zu vernachlässigen. Kernbestandteile des Zuwanderungsgesetzes im Hinblick auf die Beschäftigung von Ausländern sind:

- Beibehaltung des seit 1973 bestehenden Anwerbstopps für qualifizierte und nicht qualifizierte Tätigkeiten; Vorrang für inländische Arbeitskräfte
- Flexible Zulassungs- und Steuerungsinstrumente zur Zulassung von ausländischen Fachkräften
- Gesicherter und dauerhafter Aufenthaltsstatus mit uneingeschränktem Zugang zum Arbeitsmarkt für Hochqualifizierte (mit einem Gehalt von mindestens dem doppelten der Beitragsbemessungsgrenze der GKV, derzeit 85.500 € p.a. Bundesgebiet West)
- Möglichkeit für Studienabsolventen im Anschluss an das Studium in Deutschland ausbildungsadäquate Arbeitsstellen zu finden
- Merkliche Erleichterung für Bewerber aus den neuen EU-Mitgliedsstaaten zum Zugang zu qualifizierten Arbeitsplätzen.

Die Möglichkeiten können zur zielgerechten Steuerung der Arbeitskräftezulassung aus dem Ausland genutzt werden. Primäres arbeitsmarktpolitisches Ziel bleibt vor dem Hintergrund der aktuellen Arbeitslosenzahlen aber die vorrangige Ausschöpfung des in Deutschland lebenden Erwerbpersonspotentials (§ 1 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz – AufenthG). Dazu zählen sowohl deutsche Staatsbürger, die ethnischen Minderheiten angehören, als auch Ausländer mit einer Bleibeperspektive.

b) Umfassendes Gesetz zur Umsetzung der EU-Gleichbehandlungsrichtlinien

Das Gesetzgebungsverfahren zu dem vom Deutschen Bundestag am 17. Juni 2005 beschlossenen umfassenden Antidiskriminierungsgesetz (Bundestags-Drucksache 15/5715) konnte wegen der Neuwahlen in der letzten Legislaturperiode nicht mehr abgeschlossen werden. Es ist daher ein neues Gesetzgebungsverfahren eingeleitet worden, das mit der Verkündung eines Gesetzes zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung am 17. August 2006 abgeschlossen worden ist. Das Gesetz, das am 18. August 2006 in Kraft getreten ist, dient der Umsetzung aller vier EU-Gleichbehandlungsrichtlinien 2000/43/EG, 2000/78/EG, 2002/73/EG und 2004/113/EG.

Das Gesetz hat seinen Schwerpunkt im Arbeitsrecht, gilt aber auch für das allgemeine Zivilrecht, also vor allem für privatrechtliche Verträge.

Im Zivilrecht untersagt das Gesetz in § 19 Abs. 1 zunächst allgemein Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität bei der Begründung, Durchführung und Beendigung bestimmter zivilrechtlicher Schuldverhältnisse. Es handelt sich dabei zum einen um Schuldverhältnisse, die typischerweise ohne Ansehen der Person zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommen (Massengeschäfte, z. B. Barkauf von Gegenständen des täglichen Bedarfs). Zum anderen sind Schuldverhältnisse, die eine privatrechtliche Versicherung zum Gegenstand haben, erfasst. Bestimmte sachlich gerechtfertigte Unterscheidungen bleiben aber zulässig. So können z.B. Versicherungen die Risiken auf statistisch gesicherter Grundlage kalkulieren. Den Betroffenen stehen im Fall einer Diskriminierung nach dem Gesetz u. a. Schadensersatz und Schmerzensgeldansprüche zu. Beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend soll eine Antidiskriminierungsstelle eingerichtet werden, die Betroffene im Rahmen des beschriebenen Anwendungsbereichs bei Diskriminierungen unterstützt. Weiterhin können Antidiskriminierungsverbände nach § 23 des Entwurfs unter bestimmten Voraussetzungen in gerichtlichen Verfahren ohne Anwaltszwang als Beistände in der Verhandlung auftreten. Damit wird z. B. der diskriminierungsfreie Zugang zu Gaststätten o. ä. gesichert. Speziell für Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft untersagt § 19 Abs. 2 darüber hinaus grundsätzlich jede Benachteiligung bei der Begründung, Durchführung und Beendigung zivilrechtlicher Schuldverhältnisse im Zusammenhang mit dem Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum. Ausnahmen werden nur bei persönlichen Nähe- oder Vertrauensverhältnissen zugelassen. Bei Mietverhältnissen kann dies insbesondere der Fall sein, wenn die Parteien oder ihre Angehörigen Wohnraum auf demselben Grundstück nutzen. Bei der Vermietung von Wohnraum ist schließlich im Interesse gerade der Benachteiligten eine unterschiedliche Behandlung auch im Hinblick auf die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen und ausgewogener Siedlungsstrukturen sowie ausgeglichener wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Verhältnisse zulässig.

Die Bundesregierung weist jedoch darauf hin, dass Diskriminierungen bereits jetzt in weitem Umfang durch detaillierte strafrechtliche Vorschriften, verwaltungsrechtliche Regelungen und durch die allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften, auf deren Auslegung das Diskriminierungsverbot des Artikel 3 Abs. 3 GG einwirkt, sowie durch den in Deutschland zur Verfügung stehenden Rechtsschutz rechtlich ausgeschlossen sind.

V. Zu Artikel 6 des Übereinkommens (Schutz gegen rassistisch diskriminierende Handlungen)

1. Rassistisch motivierte Straftaten

Zentrales Erfassungskriterium des zum 01.01.2001 eingeführten verbesserten Meldesystems „Politisch motivierte Kriminalität“ ist die politisch motivierte Tat. Als politisch motiviert gilt eine Tat insbesondere dann, wenn die Umstände der Tat oder die Einstellung des Täters darauf schließen lassen, dass sie sich gegen eine Person aufgrund ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft, sexuellen Orientierung, Behinderung oder ihres äußeren Erscheinungsbildes bzw. ihres gesellschaftlichen Status richtet. Die erfassten Sachverhalte werden unter verschiedenen Gesichtspunkten bewertet. Hierbei werden insbesondere Feststellungen zur Qualität des Delikts, zur objektiven thematischen Zuordnung der Tat, zum subjektiven Tathintergrund, zur möglichen internationalen Dimension und zu einer ggf. zu verzeichnenden extremistischen Ausprägung der Tat getroffen. Diese differenzierte Darstellung ermöglicht eine konkret bedarfsorientierte Auswertung der Daten und bildet damit die Grundlage für den zielgerichteten Einsatz geeigneter repressiver und präventiver Bekämpfungsmaßnahmen.

Straftaten mit fremdenfeindlichem bzw. antisemitischem Hintergrund werden in der Regel dem Phänomenbereich der „Politisch motivierten Kriminalität – rechts“ zugeordnet.

Aufgrund der Änderung der Erfassungskriterien ist eine Vergleichbarkeit der bis zum 31.12.2000 erfassten Fallzahlen mit den nach dem Meldedienst „Politisch motivierte Kriminalität“ bewerteten Sachverhalten nicht mehr gegeben. Daher wird hier der Zeitraum 2001 bis 2005 behandelt.

Gesamtzahlen politisch rechts motivierter Straftaten mit rassistisch motiviertem Hintergrund

2001:	3.391
2002:	2.789
2003:	2.431
2004:	2.553
2005:	2.493

Gesamtzahlen politisch rechts motivierter Straftaten mit antisemitischem Hintergrund

2001:	1.629
2002:	1.594
2003:	1.226
2004:	1.346
2005:	1.682

Die vorstehenden Übersichten zeigen, dass nach einem kontinuierlichen Rückgang politisch rechts motivierter Straftaten mit fremdenfeindlichem bzw. antisemitischem Hintergrund in den Jahren 2001 – 2003 im Jahr 2004 ein Anstieg zu verzeichnen war. Dem erneuten Rückgang politisch rechts motivierter Straftaten mit fremdenfeindlichem Hintergrund im Jahr 2005 gegenüber dem Vorjahr steht der seit 2004 zu verzeichnende Zuwachs politisch rechts motivierter Straftaten mit antisemitischem Hintergrund gegenüber.

Bei mehr als 80% der politisch rechts motivierten Straftaten mit antisemitischem und bei nahezu 70% dieser Straftaten mit fremdenfeindlichem Hintergrund handelt es sich um Volksverhetzungs- bzw. sog. Propagandadelikte. Der Begriff der Propagandadelikte umfasst das „Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen“ und „Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen“.

2. Polizeiliche und strafrechtliche Maßnahmen

Im Jahr 2003⁶ wurden 19.120 Ermittlungsverfahren wegen einschlägiger Straftaten eingeleitet; in 82 % der Verfahren ging es um die Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen, das Verwenden von Kennzeichen solcher Organisationen und um Volksverhetzung (§§ 86, 86a, 130 StGB). Die Anzahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren nahm um 10,7 % gegenüber 2002 ab. 17.832 Verfahren wurden beendet. Etwa zwei Drittel der beendeten Verfahren wurden eingestellt, weil ein Tatverdächtiger nicht ermittelt werden konnte. Ein wesentlicher Grund für die hohe Einstellungsrate dürfte darin liegen, dass die Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen und das Verwenden von Kennzeichen solcher Organisationen auf nur schwer zu verfolgende Weise erfolgte, insbesondere deswegen, weil solche Kennzeichen ohne Zeugen an Gebäuden und Einrichtungen angebracht wurden. Im Jahr 2003 wurden 2.334 Personen wegen einschlägiger Straftaten verurteilt; davon 543 Personen zu Jugend- oder Freiheitsstrafe. 33 Personen wurden zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt.

⁶ Neuere Daten lagen zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Berichts nicht vor.

Dies erklärt sich daraus dass die Strafverfolgung sich nicht auf besonders spektakuläre Gewaltdelikte beschränkt, sondern nach wie vor auch entschlossen gegen „Bagatelldelikte“ vorgeht.

3. Rechtsextreme Einstellungen in der Bevölkerung

In den letzten Jahren gab es eine ganze Reihe von Untersuchungen zu rechtsextremen und fremdenfeindlichen Einstellungen. Vor allem die Einstellungen Jugendlicher und junger Erwachsener sind umfassend beforscht und dokumentiert worden. Diese Ergebnisse zeigen, dass die 16- bis 29-jährigen Deutschen weniger fremdenfeindlich bzw. rechtsextrem eingestellt sind als die älteren Jahrgänge. Die Daten zeigen überdies, dass das durchschnittliche Niveau fremdenfeindlicher Einstellungen bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Ost- und Westdeutschland zwischen 1992 und 2003 ständig zurückgegangen ist. Im Ost-West-Vergleich zeigt sich, dass Jugendliche und junge Erwachsene in den neuen Bundesländern rechtsextremen und fremdenfeindlichen Positionen durchgängig häufiger zustimmen als junge Menschen in den alten Bundesländern. Sowohl der Anteil der 16- bis 24-Jährigen, die rechtsextreme Einstellungen vertreten, als auch der Anteil bei den 16- bis 29-Jährigen, bei denen Fremdenfeindlichkeit festgestellt wird, liegt in Ostdeutschland doppelt so hoch wie bei westdeutschen Befragten. Bei Männern und Frauen sind rechtsextreme Einstellungen in der Regel in ähnlichem Ausmaß verbreitet. Vor allem dann, wenn die einer Untersuchung zugrunde liegende Definition von Rechtsextremismus Gewaltbereitschaft einschließt, finden sich entsprechende Einstellungsmuster aber stärker bei Männern.

4. Vorwürfe gegen deutsche Polizeibedienstete

Der Ausschuss hat sich in seiner abschließenden Bemerkung Nr. 11 zum 15. Staatenbericht der Bundesrepublik besorgt gezeigt wegen wiederholter Berichte über rassistische Vorkommnisse in Polizeiwachen und die Misshandlung von Ausländern, einschließlich Asylbewerbern und deutschen Staatsangehörigen ausländischer Herkunft durch Beamte der Strafverfolgungsbehörden.

In Berichten über Ausländer als Opfer polizeilicher Misshandlungen in der Bundesrepublik Deutschland erhobene Vorwürfe gegen die Polizei wurden und werden von der Bundesregierung sehr ernst genommen. Sie stimmt mit dem Ausschuss darin überein, dass sowohl eine gute Schulung aller Polizeibeamten als auch strenge Disziplinarmaßnahmen gegen die Täter geboten sind.

Die Ausbildungs- und Studienpläne für alle Laufbahngruppen enthalten eine Vielzahl von Lehrinhalten, in denen die Bediensteten für den Einsatz für die freiheitlich demokratische Grundordnung, die Achtung und Wahrung der Menschenrechte und den toleranten Umgang mit Bürgern deutscher und nichtdeutscher Herkunft theoretisch und praktisch geschult werden. Für ausführliche Informationen zu diesen und anderen Schulungsmaßnahmen wird auf die Ausführungen zur Schlussbemerkung Nr. 11 verwiesen (s. u. C. II.).

Alle diese Maßnahmen können jedoch nicht verhindern, dass menschliches Fehlverhalten in einzelnen Fällen vorkommt. Dies kann – gerade bei Polizeibeamten und Polizeibeamtinnen – in keinem Fall entschuldigt werden. Daher gehen die Behörden konsequent mit allen rechtsstaatlichen Mitteln gegen Beamte vor, denen solches Fehlverhalten vorzuwerfen ist. Dabei ist durch den Grundsatz der Gewaltenteilung – insbesondere die Unabhängigkeit der Justiz – eine objektive und unabhängige Bewertung der Vorgänge gewährleistet.

5. Gesetzgeberische Maßnahmen

Im Berichtszeitraum sind gesetzgeberische Maßnahmen im Bereich des Strafrechts getroffen worden, insbesondere um bestehende Schutzlücken im Bereich der Internetkriminalität zu schließen (s. oben III. 1. a) sowie unten C. III.).

6. Wiedergutmachungsleistungen von staatlicher Seite wegen rassistisch diskriminierender Übergriffe

Opfer rassistisch diskriminierender Übergriffe können in zweifacher Weise Wiedergutmachung von staatlicher Seite erlangen.

Zum einen sind die Interessen der Geschädigten durch das Gesetz über die Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz - OEG) weitgehend abgedeckt. Das OEG verfolgt den Zweck, Menschen, die auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland Opfer einer Gewalttat werden, für die hierdurch erlittene körperliche oder auch seelische Beeinträchtigung zu entschädigen. Es regelt eine eigenständige staatliche Entschädigung über die allgemeinen sozialen Sicherungssysteme und die Sozialhilfe hinaus für diejenigen, die der deutsche Staat nicht vor einer vorsätzlichen Gewalttat hat schützen können. Leistungen nach dem OEG werden auf Antrag gewährt. Eine Antragsfrist gibt es nicht.

Ziel des OEG ist es, die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen von Gewalttaten auszugleichen. Anspruchsberechtigt sind Personen, die durch einen vorsätzlichen, rechtswidrigen Angriff eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben (Geschädigte) oder die Hinterbliebene von Personen sind, die infolge der gesundheitlichen Schädigung gestorben sind.

Ursprünglich waren nach dem OEG nur deutsche Staatsangehörige anspruchsberechtigt. Durch das Zweite OEG-Änderungsgesetz vom 21. Juli 1993 haben rückwirkend vom 1. Juli 1990 an auch alle Ausländer, die sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten und Opfer einer vorsätzlichen Gewalttat geworden sind, Ansprüche auf Entschädigungsleistungen nach dem OEG oder können bei kurzfristigem Aufenthalt zumindest Leistungen im Rahmen eines Härteausgleichs erhalten. Der Umfang der Leistungen richtet sich dabei grundsätzlich nach dem Ausmaß ihrer Integration. Der Begriff „rechtmäßig“ bedeutet nicht in allen Fällen, dass ein gültiger Aufenthaltstitel vorliegen muss.

Anlass für die Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises durch das Zweite OEG-Änderungsgesetz war die Zunahme der gewaltsamen Angriffe auf Ausländer in Deutschland. Diese Anschläge richteten sich sowohl gegen länger hier lebende Ausländer als auch gegen ausländische Flüchtlinge und Asylbewerber, wobei von den Tätern zum Teil auch eine rassistische oder ausländerfeindliche Einstellung als Tatmotiv genannt wurde. Erklärtes Ziel des Zweiten OEG-Änderungsgesetzes war es, allen diesen Opfern solidarischen Beistand durch die Schaffung von Ansprüchen auf Entschädigungsleistungen nach dem OEG zu geben.

Insgesamt stellt sich die Situation von ausländischen Opfern von Gewalttaten wie folgt dar:

- (a) Deutschen völlig gleichgestellt hinsichtlich der Voraussetzungen und des Umfangs der Leistungsgewährung sind Staatsangehörige aus EU-Mitgliedstaaten, aus Staaten, bezüglich derer EU-Rechtsvorschriften, die eine Gleichbehandlung mit Deutschen erforderlich machen, anwendbar sind (derzeit sind dies Norwegen, Island und Liechtenstein), und aus Staaten, bei denen die Gegenseitigkeit gewährleistet ist (dies wird in jedem Einzelfall geprüft; bislang ergab sich eine Gewährleistung der Gegenseitigkeit in Bezug auf einige Bundesstaaten der USA und einige Provinzen Kanadas).
- (b) Sonstige Ausländer erhalten Leistungen im gleichen Umfang wie Deutsche, wenn sie sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
- (c) Ausländer, die sich rechtmäßig für länger als sechs Monate, jedoch noch nicht drei Jahre, im Bundesgebiet aufhalten, erhalten Leistungen im gleichen Umfang wie

Deutsche mit Ausnahme der einkommensabhängigen Leistungen wie z. B. des Berufsschadensausgleichs, der der Sicherstellung des Lebensunterhaltes dienenden Ausgleichsrente, des Ehegattenzuschlages und der ergänzenden Leistung aus der Kriegsopferfürsorge.

- (d) Die gleichen Leistungen wie die soeben genannten Ausländer erhalten solche Ausländer, die sich rechtmäßig für einen vorübergehenden Aufenthalt von längstens sechs Monaten im Bundesgebiet aufhalten und entweder mit einem Deutschen oder einem Ausländer, auf den die unter (a), (b) oder (c) genannten Voraussetzungen zutreffen, verheiratet oder in gerader Linie verwandt sind oder die Staatsangehörige eines Vertragsstaates des - von Deutschland 1997 ratifizierten - Europäischen Übereinkommens des Europarats über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten sind.

Ausländern, die aufgrund der vorstehend genannten Kriterien - also insbesondere, wenn ihr Aufenthalt in Deutschland nicht auf eine Dauer von mehr als sechs Monaten angelegt ist (Besucher, Touristen) - nicht anspruchsberechtigt sind, kann, wenn die Anwendung dieser Kriterien im Einzelfall zu einer besonderen Härte führt, mit Zustimmung der obersten Behörde des jeweiligen Landes im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales ein Härteausgleich in Form einer einmaligen Zahlung gewährt werden.

Zum anderen hat der Haushaltsgesetzgeber vor dem Hintergrund des erheblichen Anstiegs der rechtsextremistischen, fremdenfeindlichen und antisemitischen Straftaten im Jahr 2000 im Zuge der Beratungen über den Bundeshaushalt 2001 die Möglichkeit geschaffen, Opfern rechtsextremistischer Übergriffe Härteleistungen aus dem Bundeshaushalt zu zahlen. Die Möglichkeit der Zahlung von Härteleistungen ist Teil der von der Bundesregierung verfolgten Politik der Ächtung und Verhinderung rechtsextremistischer Übergriffe. Die präventiven und repressiven Maßnahmen zur Bekämpfung derartiger Übergriffe sowie das bestehende System der allgemeinen Opferentschädigung sollen durch die Möglichkeit, Opfern solcher Gewalttaten kurzfristig zu helfen, ergänzt werden. Die Leistungen sind auch als Akt der Solidarität der Gesellschaft mit den Opfern gedacht und sollen eine Signalwirkung haben.

Die Härteleistungen, auf die als freiwillige Leistung des Staates kein Rechtsanspruch besteht, werden nach Billigkeitsgesichtspunkten bemessen und in Form einmaliger Geldzahlungen erbracht. Sie können von Personen beantragt werden, die durch einen rechtsextremistischen Übergriff an ihrem Körper oder in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt worden sind. Zahlungen können also nicht nur bei tätlichen Angriffen, sondern auch bei Beleidigungen oder Bedrohungen einer Person erfolgen. Die gezahlten Härteleistungen bewegten sich in der bisherigen Praxis im Einzelfall zwischen 100,- EUR bei einfachen Beleidigun-

gen bis zu 250.000,- EUR in Fällen, in denen die Opfer schwerste körperliche Schäden erlitten hatten.

Im Jahr 2001 wurden 210 Anträge auf Härteleistungen gestellt. Auf diese Anträge wurden 151 Personen insgesamt 1.430.302,- EUR zuerkannt. In diesem ersten Jahr nach Schaffung der Härteleistungen wirkte sich auf die Antragszahlen und die Gesamtsumme der Auszahlungen der Umstand besonders aus, dass Härteleistungen auch für Ereignisse aus zurückliegenden Jahren beantragt werden können. Lediglich für vor dem 1. Januar 1999 erlittenen Verletzungen werden Härteleistungen nur bei Vorliegen besonderer Umstände gewährt. Nach dem Jahr 2001 sind die Zahl der Anträge auf Härteleistungen und die Gesamtsumme der jährlich gezahlten Härteleistungen stark zurückgegangen. So wurden im Jahr 2004 130 Anträge auf Härteleistungen gestellt. Bislang wurden in 90 Verfahren insgesamt 92 Personen eine Härteleistung in Höhe von 156.300,- EUR zuerkannt; die Beträge bewegten sich zwischen 100,- EUR und 13.000,- EUR. Über vier Anträge wurde bis zum letzten Berichtszeitpunkt des Generalbundesanwalts (Februar 2006) noch nicht entschieden. Im Jahr 2005 wurden 139 Anträge auf Gewährung einer Härteleistung gestellt. In bisher 72 Fällen wurde dem Antrag entsprochen und Härteleistungen in Höhe von insgesamt 222.800,- EUR bewilligt. Die Einzelleistungen bewegten sich zwischen 200,- EUR und 100.000,- EUR. 45 Anträge waren zum letzten Berichtszeitpunkt des Generalbundesanwalts noch nicht entschieden.

Härteleistungen werden nur auf Antrag gewährt. Hierzu hat der Generalbundesanwalt ein Merkblatt und ein Antragsformular entworfen, in dem die für die Entscheidung für die Härteleistung wesentlichen Informationen abgefragt werden. Um die Möglichkeit der Härteleistungen bekannt zu machen, hat der Generalbundesanwalt über die Generalstaatsanwaltschaften die Staatsanwaltschaften in den Ländern, über die Landeskriminalämter den Polizeibereich sowie zusätzlich die Ausländerbehörden, die Sozialbehörden und die Opferschutzorganisation „Weißer Ring“ informiert. Diese Information wird jährlich wiederholt.

Die Härteleistungen sind grundsätzlich subsidiär zu den sonstigen Ersatzansprüchen, die das Opfer hat. Allerdings tritt der Staat auch bei Bestehen solcher Ansprüche in Vorlage, wenn das Opfer von dem zur Zahlung verpflichteten Dritten nicht kurzfristig Ersatz erlangen kann. Der Generalbundesanwalt lässt sich von den Antragstellern eventuelle Ersatzansprüche gegen Dritte, insbesondere also auch gegen den oder die Täter, in Höhe der geleisteten Summen übertragen. Im Sinne einer effektiven Bekämpfung des Rechtsextremismus werden die Regressansprüche gegen die Täter konsequent und mit Nachdruck verfolgt, um sicherzustellen, dass rechtsextremistische Straftäter auch zivilrechtlich für ihr Handeln zur Verant-

wortung gezogen werden und nicht etwa einen finanziellen Vorteil dadurch erlangen, dass die Opfer staatlicherseits entschädigt worden sind.

7. Weitere Maßnahmen

a) Aussteigerprogramme

Zur nachhaltigen Bekämpfung des Rechtsextremismus haben 2001 mehrere Bundesländer eigene Aussteigerprogramme für Rechtsextremisten beschlossen. Mit diesen Aussteigerprogrammen sollen die präventiven Maßnahmen durch das Angebot ergänzt werden, die rechtsextremistische Szene mit staatlicher Hilfe jederzeit wieder verlassen zu können. Der Weg in die Programme erfolgt zum einen über eine Telefonhotline, die mit Hilfe von Plakaten, Flyern und Pressemitteilungen bekannt gemacht wurde. Darüber hinaus werden Personen sowohl vom Verfassungsschutz wie auch durch die Polizei auf die Möglichkeit auszuweichen, hingewiesen. So wurden allein im Jahr 2003 in Nordrhein-Westfalen über 1.000 Personen angesprochen, die als Mitläufer, Aktivisten oder Führungspersonen der rechtsextremen Szene eingestuft werden. Das Spektrum der Ausstiegshilfen richtet sich nach dem Einzelfall. Es umfasst intensive Beratungsgespräche, Hilfe bei der Arbeitsplatzsuche, Unterstützung bei Qualifizierungsmaßnahmen, die Bereitstellung von psychologischer Hilfe, die Eingliederung in Entziehungsmassnahmen, die Hilfe bei Familienzusammenführung, Umzugshilfen, Entschuldungsmaßnahmen und Haftbetreuung. Bis Dezember 2005 haben in Bayern 40 und bis September 2004 in Nordrhein-Westfalen 26 Personen aufgrund der Programme die rechtsextreme Szene endgültig verlassen.

b) Förderung zivilgesellschaftlicher Strukturen

Auch im zivilgesellschaftlichen Sektor initiiert bzw. fördert die Bundesregierung Aktivitäten, um Fremdenfeindlichkeit und Rassismus entgegenzuwirken. So wurde am 23. Mai 2000 das bereits oben unter Nr. I 4 b dargestellte „Bündnis für Demokratie und Toleranz - gegen Extremismus und Gewalt“ ins Leben gerufen, das die Werte und Garantien des sozialen und demokratischen Rechtsstaates umsetzen und offensiv vertreten soll. Es bündelt alle Kräfte, die sich gegen fremdenfeindliche, rassistische und antisemitische Bestrebungen wenden.

Der im „Europäischen Jahr gegen Rassismus“ 1997 aufgenommene Dialog zwischen Regierung und Nicht-Regierungs-Organisationen wird im nationalen deutschen Folgegremium "Forum gegen Rassismus" fortgesetzt. Dieses Gremium hat sich im März 1998 konstituiert und umfasst mittlerweile rund 80 Organisationen, darunter 60 bundesweit tätige Nicht-Regierungs-Organisationen, die sich für die Überwindung von Fremdenfeindlichkeit, Ras-

sismus und Gewalt einsetzen. Es fungiert auch als "Nationaler runder Tisch" im Sinn der Grundsätze der "Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit" (EBRF) in Wien.

VI. Zu Artikel 7 des Übereinkommens (Maßnahmen in den Bereichen Unterricht, Erziehung, Kultur und Information)

1. Überblick

a) Zuwachs an Zivilcourage / bürgerschaftliches Engagement

Die große Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger in Deutschland bekennt sich zu Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, gegen Gewalt und Extremismus. Zahlreiche zivilgesellschaftliche Aktionsbündnisse setzen sich mit großem Engagement für diese Ziele ein. Diese Initiativen sind wichtig; sie erhalten Anerkennung und Unterstützung (s. z. B. oben I 4 b). Die andauernde Existenz rechtsextremistischen Gedankenguts und rechtsextremistische Übergriffe zeigen jedoch, dass der Kampf gegen Rassismus und Rechtsextremismus nach wie vor auf eine breite Basis gestellt werden muss.

Bei der Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus verfolgen die deutschen Behörden inzwischen einen multidimensionalen Ansatz. Neben Maßnahmen gegen Aktivitäten von Rechtsextremisten zielt ein solcher Ansatz auch auf die in der deutschen Gesellschaft insgesamt herrschenden Bedingungen, die solcher Gewalt zugrunde liegen. Schwerpunkt ist unter anderem die Finanzierung lokaler Initiativen zur Festigung einer demokratischen Zivilgesellschaft. Vor allem in den Bereichen Beschäftigung und Bildung gibt es eine Reihe von Initiativen, mit denen hauptsächlich die Lage von Minderheitengruppen verbessert und die Rassendiskriminierung bekämpft werden soll.

Einen Zuwachs an Zivilcourage hat die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2003 beim Mannheimer Institut für praxisorientierte Sozialforschung (ipos) in Auftrag gegebene Studie *„Jugendliche und junge Erwachsene in Deutschland“* konstatiert. Die Bereitschaft, in Gewaltsituationen Zivilcourage zu zeigen, ist seit 1993 deutlich angestiegen: Auf die Frage „Würden Sie bei gewalttätigen Übergriffen auf Ausländer zur Hilfe kommen?“ antworteten 60 Prozent der westdeutschen und 51 Prozent der ostdeutschen Befragten mit „ja“. 1993 waren es noch 49 bzw. 38 Prozent. Unterstrichen werden diese Ergebnisse auch durch die rückläufigen Ressentiments gegen ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger. 72 Prozent der jungen Westdeutschen gaben an, eine oder mehrere Personen ohne deutschen Pass im Freundeskreis zu haben – bei jungen Ostdeutschen lag dieser Anteil bei 38 Prozent. Die immer noch deutliche Differenz zwischen Ost- und Westdeutschland ist dabei seit 1993 von 47 auf 34 Prozentpunkte gesunken. Gleichzeitig hat die überwiegende Mehrheit der Jugendlichen und jungen Erwachsenen kein Verständnis für Gewalt gegen

Ausländer. Hier gibt es keine großen Unterschiede zwischen Ost (89 Prozent) und West (94 Prozent).

Bürgerschaftliches Engagement ist ein wesentlicher Grundpfeiler einer stabilen und aktiven Zivilgesellschaft, in der Bürgerinnen und Bürger auf der Grundlage von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit Verantwortung übernehmen. Die Förderung bürgerschaftlichen Engagements leistet einen bedeutenden Beitrag zur Bekämpfung und Prävention von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit. Die im Auftrag des BMFSFJ durchgeführte repräsentative Längsschnittstudie „Freiwilliges Engagement in Deutschland 1999-2004“, der 2. Freiwilligensurvey, zeigt: 36% der Bürgerinnen und Bürger über 14 Jahren in Deutschland engagieren sich freiwillig, 32% sind bereit, freiwillige Aufgaben zu übernehmen. Durch informelle Lernprozesse bietet freiwilliges Engagement die Möglichkeit, nicht nur Fachwissen, sondern vor allem vielfältige personale, sozial-kommunikative, aktivitäts- und umsetzungsorientierte, fachliche und interkulturelle Kompetenzen zu erwerben. Bürgerschaftliches Engagement ist ein Lernort für Toleranz im Umgang mit Anderen, seien es sozial oder körperlich Benachteiligte oder Angehörige anderer Kulturen und Religionen. Vorurteile und Berührungsängste werden abgebaut, Rassendiskriminierung entgegengewirkt. Die Freiwilligendienste „Freiwilliges soziales Jahr“ (FSJ) und „Freiwilliges ökologisches Jahr“ (FÖJ) stellen eine besondere und geregelte Form des bürgerschaftlichen Engagements junger Menschen dar. Sie bieten die Möglichkeit, sich beruflich zu orientieren sowie durch informelle Lernprozesse soziale Kompetenzen und interkulturelle Erfahrungen zu erwerben. Bei den Freiwilligendiensten wird seit 2004/05 ein besonderes Augenmerk darauf gelegt, Jugendliche mit Migrationshintergrund zu integrieren. Für den Zeitraum 2007-2013 ist ein neuer ESF-geförderter Programmschwerpunkt „Kompetenzerwerb benachteiligter Jugendlicher im Rahmen eines FSJ/FÖJ“ geplant. Freiwilligendienste tragen damit wesentlich zur Stärkung von Toleranz und Integration bei.

b) Aktionsprogramm für Demokratie und Toleranz - gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus

Bei der Bekämpfung von Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus setzt die Bundesregierung einen Schwerpunkt in der Jugendpolitik. Deshalb wurde im Jahr 2001 das Aktionsprogramm „Jugend für Toleranz und Demokratie – gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“ gestartet. Mit dem umfassenden Programm wird demokratisches Verhalten, ziviles Engagement, Toleranz und Weltoffenheit gefördert.

Das Aktionsprogramm besteht aus drei Teilen:

- „Entimon – Gemeinsam gegen Gewalt und Rechtsextremismus“
- „Civitas – initiativ gegen Rechtsextremismus in den neuen Bundesländern“

- „Xenos – Leben und Arbeiten in Vielfalt“.

Seit 2001 konnten rund 4.000 Projekte, Initiativen und Maßnahmen gefördert werden, davon im Programm Entimon 2.300, in Civitas 1.500 und in Xenos 250 Maßnahmen.

Bis zum Jahr 2006 werden rd. 192 Mio. Euro an Programmfördergeldern zur Verfügung gestellt. Dabei entfallen auf den Programmteil Entimon rund 65 Mio. Euro, auf den Programmteil Civitas rund 52 Mio. Euro sowie auf den Programmteil Xenos ca. 75 Mio. Euro aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds, die durch nationale Kofinanzierungsmittel in gleicher Höhe ergänzt werden.

Ausführliche Informationen zum Aktionsprogramm sowie eine Regionaldatenbank aller geförderten Projekte sind unter www.bmfsfj.aktiv-gegen-hass.de zu finden. Aktuelle Informationen aus allen drei Teilprogrammen sind dort zusammengestellt. Informationen zu den Teilprogrammen sind unter www.jugendstiftung-civitas.org, www.entimon.de und [www.xenos-de.de](http://www.xenos.de.de) abrufbar. Das Aktionsprogramm wird bis Ende 2006 fortgeführt.

Zu den einzelnen Teilprogrammen:

aa) Entimon – Gemeinsam gegen Gewalt und Rechtsextremismus

Im Zentrum des Programms steht die Förderung von Maßnahmen zur Stärkung von Demokratie und Toleranz und zur Prävention und Bekämpfung von Rechtsextremismus und Gewalt. Einen wesentlichen Beitrag dazu sollen politische Bildungsmaßnahmen leisten. Dabei sollen modellhafte Projekte mit nachhaltigen Strukturen, die Beteiligungsprozesse in den Vordergrund stellen und Netzwerkcharakter haben bzw. entwickeln, besonders berücksichtigt werden.

Ziele des Programms sind:

- die Fähigkeit zu entwickeln und zu stärken, Offenheit für Fremde und für die Vielfalt kultureller, ethnischer und religiöser Überzeugungen und Lebensformen zu verbinden mit dem Eintreten für die Verfassung und für Menschenrechte (Einübung in Toleranz);
- die Fähigkeit und die Bereitschaft zu entwickeln und zu stärken, sich gegen Gewalt, Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus zu wenden und Minderheiten zu schützen (Gewalt bekämpfen);
- Menschen mit Migrationshintergrund in die Gesellschaft einzubinden (Integration);
- die Bereitschaft zu fördern, sich für Aufgaben des Gemeinwesens zu engagieren (Verantwortung übernehmen);
- die Fähigkeit zu entwickeln und zu stärken, Interessengegensätze und Konflikte demokratisch zu bewältigen (Demokratie erfahren durch demokratisches Handeln);
- Mut zu machen, die eigene Überzeugung auch öffentlich zu vertreten (Zivilcourage);
- eine verlässliche politische Grundbildung zu vermitteln (Wissen).

bb) Civitas - initiativ gegen Rechtsextremismus in den neuen Bundesländern

Das Programm soll dazu beitragen, zivilgesellschaftliche Strukturen im Gemeinwesen in den neuen Bundesländern aufzubauen, zu vernetzen und modellhaft weiter zu entwickeln. Die Arbeit soll menschenrechtsorientiert sein und die Perspektive der Opfer rechtsextremer Gewalt im Blick haben. Im Zentrum stehen dabei die Anerkennung, der Schutz und der Respekt gegenüber ethnischen, kulturellen und sozialen Minderheiten. Sowohl die Professionalisierung von Beratungsstrukturen als auch die Entwicklung und Anerkennung örtlicher zivilgesellschaftlicher Initiativen sind wichtige Elemente zur Stärkung der demokratischen Kultur. Civitas richtet sich an Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in Vereinen, Initiativen, Schulen, Kindergärten, Parlamenten, Verwaltungen, Polizei, Justiz und Unternehmen; an engagierte Bürgerinnen und Bürger; an Eltern und andere Erziehungsberechtigte; an Migrantinnen und Migranten, an junge Menschen, an Haupt- und Berufsschüler/-innen an rechtsextremistisch gefährdete Jugendliche und an Opfer rechtsextremer Gewalt.

Gefördert werden:

- Mobile Beratungsteams (MBT): Ziel ist der Aufbau eines kompetenten Beratungsnetzes in den neuen Bundesländern
- Beratung von Opfern bzw. potentiellen Opfern rechtsextremer Straf- und Gewalttaten: Zielgruppen der Arbeit von Opferberatungsstellen sind Menschen, die Opfer einer rechtsextremen Gewalttat geworden sind – unabhängig von einer Strafanzeige und von der strafrechtlichen Einordnung der Tat – und ethnische, kulturelle und soziale Minderheiten, die als Gruppen von rechtsextremer Gewalt indirekt betroffen sind.
- Maßnahmen zur Stärkung und Entwicklung zivilgesellschaftlicher, demokratischer Strukturen im Gemeinwesen, darunter
 - Austausch und Vermittlung von Erfahrungen
 - Stärkung einer demokratischen, gemeinwesenorientierten Gesamtkultur
 - Vernetzung des zivilgesellschaftlichen Engagements

cc) Xenos - Leben und Arbeiten in Vielfalt

Das Programm zielt darauf ab, mit praxisnahen Maßnahmen nachhaltig Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Diskriminierung in der Gesellschaft entgegenzuwirken. Mit dem Programm sollen zivilgesellschaftliche Strukturen gestärkt und das friedliche Zusammenleben gefördert werden. Xenos setzt mit seiner Handlungsstrategie an der Schnittstelle zwischen Schule und Arbeitswelt an. Arbeitsmarktliche Qualifizierungsmaßnahmen werden gezielt mit Aktivitäten gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit verknüpft.

Im Rahmen von Xenos werden in erster Linie Jugendliche und junge Erwachsene angesprochen, die beim Zugang zu Arbeitsplätzen und bei der schulischen und beruflichen Bildung benachteiligt sind. Gerade dort, im Schnittpunkt von Schule, Beruf und Arbeitswelt, zeigen sich starke Interdependenzen zwischen drohender Arbeitslosigkeit, vermeintlicher Konkurrenz um Arbeitsplätze mit Zuwanderern, latent oder offen vorhandenen fremdenfeindlichen Haltungen und fremdenfeindlichen Äußerungen und steigender Gewalt- und Diskriminierungsbereitschaft gegenüber Fremden. Dem subjektiven Erleben von blockierter Zukunft in Form von Lehrstellenmangel oder Langzeitarbeitslosigkeit folgt oftmals die Suche nach trügerischen „Ersatzkarrieren“ im rechtsextremistischen Umfeld. Xenos hingegen fördert das gemeinsame Leben und Arbeiten von Jugendlichen und jungen Erwachsenen unterschiedlicher Herkunft sowie den interkulturellen Dialog. Denn gemeinsame Erfahrungen von einheimischen und ausländischen Jugendlichen können wesentlich zum Abbau von Intoleranz beitragen.

Durch Xenos werden Maßnahmen in vier Schwerpunkten gefördert:

- Integrierte lokale Projekte, mobile Beratungsteams und Expertenpools zielen auf die Förderung lokaler und regionaler Kooperationen von Kernakteuren des Arbeitsmarkts zur Stärkung zivilgesellschaftlicher Strukturen und bürgerschaftlichen Engagements.
- Qualifizierungen von Multiplikatoren/innen vermitteln Strategien und Methoden für den Umgang mit Fremdenfeindlichkeit und Rassismus
- Maßnahmen in Schule, Beruf und Betrieben ergänzen bestehende Angebote der schulischen und beruflichen Bildung durch praxisorientierte Maßnahmen gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.
- Information und Sensibilisierung soll schließlich eine vertiefte Präsenz der Thematik in Wissenschaft, Politik, Unternehmen und Unterricht bewirken.

Die geförderten Projekte umfassen z.B. Seminare zur Stärkung der interkulturellen Kompetenz von in- und ausländischen Jugendlichen in Verbindung mit Berufspraktika im Inland und europäischen Ausland zur Verbesserung der beruflichen Mobilität. Ebenso gehören die Entwicklung von Aus- und Weiterbildungsmodulen/Curricula für Multiplikatoren in Schule, Beruf und Betrieben sowie das gegenseitige Kennenlernen von kulturellen und beruflichen Unterschieden und Gemeinsamkeiten im Rahmen der beruflichen Ausbildung, Orientierung, Berufsvorbereitung und Beratung zu den Förderschwerpunkten des Programms.

Zur Umsetzung von Xenos stellt die Bundesregierung für den Förderzeitraum 2000 bis 2006 rund 75 Mio. € aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) bereit. 55 % der ESF-Mittel entfallen auf Ostdeutschland und 45 % auf den Westen Deutschlands. Einschließlich der

nationalen Kofinanzierung umfasst das Programm Xenos rund 160 Mio. €. Seit Anfang 2004 wird das Programm Xenos durch einen externen Evaluator wissenschaftlich evaluiert.

Xenos wirkt langfristig auf gesellschaftliche Strukturen ein und ermöglicht es, wichtige Schlussfolgerungen im Hinblick auf die Integration von Migrantinnen und Migranten in Deutschland zu ziehen. Wissenschaftliche Erkenntnisse aus den laufenden Xenos-Projekten sind:

- Im Bereich der Bildung erweist sich die gezielte Elternarbeit mit Migrantinnen und Migranten als ein effektiver Ansatz. Diese verfügen häufig nicht über ausreichende Kenntnisse des deutschen Bildungssystems sowie das Bewusstsein, welche Bedeutung die Bildungsteilnahme ihrer Kinder für deren soziale und berufliche Entwicklung hat. Durch die Einbindung von Multiplikatoren, die selbst einen Migrationshintergrund haben und die Muttersprache der Eltern beherrschen, gelang es, diese für die Bildungserfordernisse zu sensibilisieren und Kindern mit Migrationshintergrund den Weg durch das deutsche Bildungssystem zu ebnen.
- Im Bereich der Betriebe konnten Xenos-Projekte durch Schulungen und einer Reorganisation der Kommunikationsstrukturen im Betrieb das Miteinander der Beschäftigten – sowohl zwischen Einheimischen und Deutschen als auch zwischen unterschiedlichen Migrantengruppen – verbessern. Attraktiv für Unternehmen ist dieser Ansatz, weil dadurch nicht zuletzt ein besseres Arbeitsklima entsteht und ein Beitrag zur Produktivität des Unternehmens geleistet wird.
- Im Bereich Wohnumfeld gibt es Ansatzpunkte für gezielte niedrigschwellige Angebote, u.a. Maßnahmen mit dem Ziel, den Zugang von Migranten zu Gesundheitsinformationen und zur Gesundheitsversorgung zu verbessern. Im Mittelpunkt steht dabei die Ausbildung von "Gesundheitsmultiplikatoren". Personen mit Migrationshintergrund werden nach einer entsprechenden Schulung als Multiplikatoren im Stadtteil eingesetzt, um Migrantinnen und Migranten im Umgang mit dem deutschen Gesundheitssystem zu informieren und zu unterstützen.

Darüber hinaus ergeben sich im Rahmen von grenzüberschreitenden Austauschmaßnahmen mit osteuropäischen Jugendlichen vielfältige Möglichkeiten zur gesellschaftspolitischen flankierung des Beitritts von Ländern aus Mittel- und Osteuropa zur Europäischen Union.

2. Maßnahmen im Bereich des Unterrichts und der Erziehung

a) Kindertagesstätten

Die Jugendministerkonferenz und die Kultusministerkonferenz haben am 13./14.05.2004 bzw. 03./06.2004 einen Gemeinsamen Rahmen der Länder für die frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen beschlossen. Als ein ausdrückliches Ziel der pädagogischen Arbeit wird darin hervorgehoben, sozialer Ausgrenzung vorzubeugen und angemessen zu begegnen. Individuelle Unterschiede in Bezug auf Geschlecht, Herkunft, Religion, Lebensweise, Alter und Entwicklungsstand, Stärken und Schwächen werden anerkannt und in organisatorischer und pädagogischer Hinsicht berücksichtigt. Elementare Bildungsangebote sollen der Rahmenvereinbarung zufolge allen Kindern offen stehen und ihnen faire, gleiche und gemeinsame Lern- und Entwicklungschancen bieten. Soziale Vielfalt wird als Chance betrachtet, das globale Zusammenleben der Zukunft zu sichern.

b) Schule und Berufsausbildung

aa) Allgemeines

Die Erziehung zu Demokratie und Toleranz stellt eine der wichtigsten Aufgaben der schulischen Ausbildung dar. Dieser Stellenwert spiegelt sich in den Lehrplänen der Länder wider, in denen neben Wissenserwerb auch Kompetenzentwicklung und Werteorientierung in das Zentrum rücken. Die Behandlung der Themen „Demokratie- und Toleranzerziehung“ ist dementsprechend in allen Bundesländern in den Unterrichtsfächern Geschichte, Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft, Ethik, Evangelische Religion, Katholische Religion sowie Deutsch und Fremdsprachen verankert. Die Kultusministerkonferenz hat bereits 1996 eine Empfehlung „Interkulturelle Bildung und Erziehung in der Schule“ verabschiedet (BS KMK v. 25.10.1996). Die interkulturelle Öffnung der Schulen wird weiterhin durch Schulpartnerschaften mit ausländischen Schulen gefördert; bundesweit gibt es mehr 12.000 (Stand Ende 2005).

Das BMBF führt gemeinsam mit den Ländern Modellprogramme und -projekte gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und zur Verbesserung der sozialen Schulqualität durch:

Das BLK-Modellprogramm „*Demokratie lernen und leben*“ (Laufzeit: 2002 bis 2007) hat die Förderung demokratischer Handlungskompetenz von Schüler/innen und einer demokratischen Schulkultur zum Ziel. „*Demokratie lernen und leben*“ wird als innovatives Schulentwicklungsprogramm begriffen, das Aspekte der Schulentwicklung mit der Förderung demokratischer Kultur unter Einbeziehung des sozialen und gesellschaftlichen Umfeldes von Schulen und Schülern verbindet. Um im Sinne einer breiten Transferwirkung auch Schulen, Schülern, Lehrern und Eltern, die nicht unmittelbar am Programm teilnehmen, an den Informationen und Erkenntnissen des Programms partizipieren lassen zu können, ist eine entsprechende Internetstruktur eingerichtet worden. Zur Verstetigung und Verbreitung soll auch die Fortbildung von Multiplikatoren und die Einbeziehung der Landesinstitute beitragen.

Im Zentrum des integrierten Forschungs- und Fortbildungsprojekts „*Unsere Schule... Soziale Schulqualität; Schulinterne Evaluation/Fort- und Weiterbildung*“ steht die Evaluation der sozialen Schulqualität, die Entwicklung von Fortbildungsprofilen in den Schulen und das In-Gang-Setzen eines Fortbildungsprozesses über einen Fernlehrgang aus bisher 26 flexibel wählbaren Modulen (z.B. Erfolgreiches Lehren und Lernen in schüleraktiven Unterrichtsformen, Schulverdrossenheit und Schulverweigerung, Konfliktvermittlung – Mediation, aktivierende Elternarbeit in der Schule, Schulentwicklung und Prävention, Jugendkulturen und Jugendszenen). Ausgehend von einer repräsentativen Schülerbefragung zu Jugenddelinquenz und Schulqualität wird ein Datenreport für jede Einzelschule erstellt, der die Schulen dabei unterstützen soll, ein eigenes Fortbildungsprofil zu entwickeln. Die Schulen wählen unter den Modulen des Lehrgangs die für sie in Frage kommenden Angebote aus. Das Projekt wird in Zusammenarbeit mit den Lehrerfortbildungsinstituten durchgeführt.

In den beruflichen Schulen wird sorgfältig darauf geachtet, dass fachliche, persönliche und soziale Kompetenzen gleichermaßen gefördert und weiterentwickelt werden. Der Unterricht soll unter anderem die Fähigkeit und die Bereitschaft fördern, im Beruf, in der individuellen Lebensgestaltung und im öffentlichen Leben verantwortungsbewusst zu handeln. In den von allen Ländern gemeinsam beschlossenen Rahmenlehrplänen werden Berufsschulen deshalb aufgefordert, unter anderem auf Kernprobleme unserer Zeit wie das friedliche Zusammenleben von Menschen, Völkern und Kulturen in einer Welt unter Wahrung der kulturellen Identität und auf die Gewährleistung der Menschenrechte im allgemeinen und berufsbezogenen Unterricht einzugehen.

bb) Schüler- und Jugendwettbewerbe

Eine wichtige Rolle spielen auch die zahlreichen gesamtstaatlich geförderten und unterstützten Schüler- und Jugendwettbewerbe wie beispielsweise der Geschichtswettbewerb des Bundespräsidenten, der Schülerwettbewerb zur politischen Bildung, der europäische Wettbewerb „Europa in der Schule“. Hinzu kommen weitere Wettbewerbe wie z. B. „Jugend debattiert“. Auch auf Länderebene durchgeführte Wettbewerbe zum Thema Vielfalt der Menschen, Kulturen und Sprachen tragen dazu bei, dass Unterschiedlichkeit bewusst wahrgenommen und gewürdigt wird.

Schließlich zeigen vielerorts Schüler Eigeninitiative, indem sie unter dem Namen „Schüler gegen Rechts“ eigenständig ihre Arbeit gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit organisieren.

c) Hochschulen

Auch für die Hochschulen ist das Eintreten gegen Rassismus in ihrem unmittelbaren Zuständigkeitsbereich sowie in der Gesellschaft ein wesentlicher Bestandteil ihres Selbstverständnisses. Dementsprechend ist die Auseinandersetzung mit Rassismus Gegenstand zahlreicher Lehrveranstaltungen. Besonders hervorzuheben ist das erfolgreiche hochschulübergreifende Projekt zur Förderung der interkulturellen Kompetenz von Studierenden (HOPIKOS) in Hamburg, das im Jahr 2002 vom Bundesministerium des Auswärtigen ausgezeichnet wurde und sich zum überregionalen Vorbild entwickelt hat.

Besonders erwähnenswert ist auch die Situation in Thüringen. Dort hat sich die Zahl der ausländischen Studierenden in den vergangenen zehn Jahren mehr als verdreifacht und liegt seit Beginn 2006 bei ca. 3100. Damit studieren junge Menschen aus über 100 Ländern in Thüringen. Die meisten ausländischen Studierenden kommen aus China nach Thüringen, gefolgt von Vietnam, Bulgarien und Staaten der Russischen Föderation. Aber auch junge Menschen beispielsweise aus Libyen, El Salvador und Togo wählen eine Hochschule aus dem Freistaat. Einen besonders hohen Anteil an ausländischen Studierenden kann die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar mit 29,2 Prozent vorweisen; es folgen die Bauhaus-Universität Weimar mit 14,4 Prozent und die Technische Universität Ilmenau mit 9,8 Prozent. Anziehungspunkt für viele Studierende ist neben den guten Studienbedingungen auch die internationale Ausrichtung der Thüringer Hochschulen. So werden beispielsweise immer mehr international anerkannte Studienabschlüsse angeboten.

Die akademischen Auslandsämter und die Studentenwerke haben sich mit kreativen Lösungen auf die besonderen Anforderungen bei der Betreuung ausländischer Studierender eingestellt. So gibt es ohne großen bürokratischen Aufwand Hilfe bei der Wohnungssuche, Begleitung bei Behördengängen, Studienberatung und eine Betreuung durch ein Mentoren-System.

Im Rahmen des Wettbewerbs "Miteinander studieren in Thüringen" hat das ehemalige Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst bisher alle zwei Jahre Aktionen und Projekte ausgezeichnet, die sich für die Integration von ausländischen Studierenden und Mitbürgern einsetzen. Im Jahr 2004 ging der 1. Preis an die „Initiative Solidarische Welt Ilmenau ISWI e.V.“ an der Technischen Universität Ilmenau mit dem Projekt „International Student Week in Ilmenau“.

Bereits seit 1993 organisieren die Studierenden des Vereins kontinuierlich alle zwei Jahre die International Student Week in Ilmenau. Durch die Veranstaltung internationaler Studententreffen sollen die interkulturelle Verständigung und der Frieden gefördert werden. Unter dem Motto „because the people matter“ fanden sich zuletzt im Mai 2003 rund 350 Teilnehmer aus 48 Ländern ein, um sich in Arbeitsgruppen mit Themen wie „Zukunft der Demokratie“, „Familien und deren Bedeutung für die Demokratie“, „Einfluss und Verantwortung der Medien“ und „Globalisierung“ auseinander zu setzen. Bei der ISWI handelt es sich um das größte internationale Studententreffen seiner Art in Deutschland. Unterstützt wurden die Studierenden dabei durch die Technische Universität Ilmenau, den Deutschen Akademischen Austauschdienst, das ehemalige Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und viele andere. Die nächste Internationale Studentenwoche in Ilmenau wird vom 1. bis 10. Juni 2007 stattfinden. Das Motto ist "ISWI 2007 – time to think" "Live as if you will die tomorrow, but learn as if you will live forever".

d) Volkshochschulen und Erwachsenenbildung

Im Bereich der Erwachsenenbildung werden zahlreiche Weiterbildungsmaßnahmen zu den Themen interkultureller und interreligiöser Dialog, Antirassismus, Kultur und Lebenssituation in den Herkunftsländern der Migranten, Antisemitismus und Judenverfolgung im NS-Staat usw. angeboten. Die Veranstaltungen tragen zur Bekämpfung von Rassenvorurteilen bei.

Darüber hinaus können auch die sprachlichen und sozialen Integrationsmaßnahmen für Menschen mit Migrationshintergrund als vorbeugend in Bezug auf Rassenvorurteile und Rassismus betrachtet werden. Vor allem in diesem Bereich spielen die anerkannten Volks-

hochschulen und Landesorganisationen der Weiterbildung durch das Angebot gezielter Sprach- und Integrationskurse eine zentrale Rolle.

3. Maßnahmen im Bereich der Kultur

Zahlreiche der oben genannten Maßnahmen weisen kulturelle Aspekte auf. Darüber hinaus seien die folgenden Beispiele genannt. Im Rahmen des Projekts „Künstler für Schüler“ veranstalten etwa im Land Mecklenburg-Vorpommern seit 2003 Künstler Workshops an Schulen, Jugendeinrichtungen und Ateliers. In einigen Bundesländern finden multikulturelle Feste statt, auf denen kulturelle und kulinarische Bräuche verschiedener Kulturen vorgestellt werden. So begeistert der in Berlin und Hamburg jährlich statt findende „Karneval der Kulturen“ mit seinem vielfältigen Kulturprogramm und seinen farbenprächtigen Umzügen die Menschen und erfreut sich einer wachsenden Teilnehmer- und Besucherzahl.

In Schleswig-Holstein hat unter anderem die Stadt Kiel in den Jahren 2003 bis 2005 in Zusammenarbeit mit soziokulturellen Einrichtungen, Auslandsvereinen und Gruppen aus dem Migrationsbereich jährlich interkulturelle Wochen durchgeführt, die jeweils mit Landesmitteln in Höhe von 3.500 EUR gefördert wurden. Das Projekt dient der Integration der ausländischen Bevölkerung und dem Kennenlernen ausländischer Kulturen und befasst sich in einer Reihe von Einzelveranstaltungen mit allen Aspekten der Fremdenfeindlichkeit, Diskriminierung, Verfolgung und Ausgrenzung. Auch im Jahre 2006 wird die interkulturelle Woche wieder stattfinden (24. - 30.09.2006).

4. Maßnahmen im Bereich der Information

a) CIVIS-Preis

Hervorzuheben ist auch der Beitrag der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration. Sie verleiht zusammen mit der „Freudenberg-Stiftung“ und dem ersten Deutschen Fernsehen, vertreten durch den Westdeutschen Rundfunk, seit 1998 jährlich den CIVIS-Hörfunk- und Fernsehpreis „Leben in der Kulturellen Vielfalt – Achtung des anderen“. Die Arbeiten im Zusammenhang mit dem CIVIS-Preis, u.a. eine eigene Jugendjury, die von Jugendlichen produzierte Beiträge prämiert, sowie die Preisverleihung involviert jährlich viele hundert Menschen, die selbst Medienproduzenten oder –konsumenten sind. Der CIVIS-Preis erfüllt eine wichtige Funktion bei der Sensibilisierung der Medien für einen angemessenen Umgang mit Themen wie Integration oder Fremdheit in den Medien.

b) Gesicht zeigen

Im August 2000 wurde der Verein Gesicht Zeigen! Aktion weltoffenes Deutschland e.V. mit dem Ziel gegründet, gegen rechte Gewalt aktiv zu werden und für ein weltoffenes Deutschland einzutreten. Die Schirmherrschaft über den Verein übernahm der damalige Bundespräsident Johannes Rau. Ziel des Vereins ist die Stärkung des zivilgesellschaftlichen Engagements gegen Rassismus und rechte Gewalt. Zu diesem Zweck werden Projekte, Aktionen und öffentliche Kampagnen – etwa Plakate, Kino- und TV-Spots - entwickelt und gefördert. So hat der Verein etwa ein „Handbuch für Zivilcourage“ herausgegeben, das Beispiele dafür zeigt, wie man gegen rassistische Gewalt aktiv werden kann.

c) Jugendmedienschutz

Neben den nach dem Strafgesetzbuch (StGB) strafbaren Medieninhalten sind nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) Medieninhalte – u.a. auch Internetangebote – die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, in eine Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien. Für die Indizierung dieser Medien ist die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) zuständig.

Die Rechtsfolgen der Indizierungen im Online-Bereich (sog. Telemedien, wie z.B. das Internet) sind im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) der Länder geregelt. Danach dürfen Internetangebote, die in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen sind, nur in geschlossenen (Erwachsenen-) Benutzergruppen verbreitet werden. Das JuSchG und der JMStV sind gemeinsam am 1. April 2003 in Kraft getreten.

C. Zu den Schlussbemerkungen des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung vom 21. März 2001

I. Zu Schlussbemerkung Nr. 10

(„Der Ausschuss teilt die besondere Sorge des Vertragsstaats angesichts dessen, dass trotz entsprechender Aktionen und entscheidender Verbesserungen der verschiedenen Maßnahmen zur Verhinderung und Bestrafung rechtsextremistischer, fremdenfeindlicher und antisemitischer Straftaten die Zahl der Vorkommnisse mit rassistischem Bezug, die in den 90iger Jahren mehr oder weniger stagnierte, im Jahr 2000 plötzlich und dramatisch angestiegen ist. Der Ausschuss begrüßt zwar die Anstrengungen, die bereits unternommen wurden, um die spezifischen Ursachen für dieses Phänomen zu ergründen, regt aber an, dass der Vertragsstaat seine Anstrengungen zur Verhinderung und Bekämpfung solcher Handlungen verstärkt, auch durch weitere Untersuchungen mit dem Ziel, die Gründe für das jüngste Ansteigen rassistischer Gewalt aufzudecken und geeignete Maßnahmen zu entwickeln.“)

Die Bundesregierung hat sich nach dem plötzlichen drastischen Zuwachs rechtsextremistischer, fremdenfeindlicher und antisemitischer Straftaten im Jahr 2000 intensiv mit diesem Phänomen auseinandergesetzt. In der Folge wurden umfangreiche bundeseinheitliche Bekämpfungsmaßnahmen eingeleitet (s. oben Kapitel IV 1 b). Außerdem wurde festgestellt, dass nicht jede politisch motivierte Straftat einen extremistischen Hintergrund aufwies. Dies wiederum führte im Rahmen der statistischen Erfassung nach dem alten System zu uneinheitlichen Zuordnungen von Straftatsachverhalten bei der statistischen Bewertung. So wurden beispielsweise nicht extremistische Sachverhalte als extremistisch bewertet, um diese statistisch erfassen zu können. Um eine bundeseinheitliche realitätskonforme statistische Erfassung sicherzustellen, wurde das bisherige, auf den Extremismus – Begriff abstellende Erfassungs- und Bewertungssystem grundlegend reformiert und im Ergebnis durch den neuen Kriminalpolizeilichen Meldedienst – Politisch motivierte Kriminalität (KPMD – PMK) ersetzt (s. oben Kapitel V 1). Damit wurde die statistische Erfassung rassistischer, fremdenfeindlicher und rechtsextrem motivierter Straftaten deutlich erleichtert und verbessert.

II. Zu Schlussbemerkung Nr. 11

(„Der Ausschuss ist ferner besorgt wegen wiederholter Berichte über rassistische Vorkommnisse in Polizeiwachen und die Misshandlung von Ausländern, einschließlich Asylbewerbern, und deutschen Staatsangehörigen ausländischer Herkunft durch Beamte der Strafverfolgungsbehörden. Zwar hat sich die Anzahl dieser Vorkommnisse in letzter Zeit verringert, jedoch bittet der Ausschuss den Vertragsstaat eindringlich, die vorhandenen Ausbildungsmaßnahmen für diejenigen Beamten zu verstärken, die mit Angelegenheiten befasst sind, die Ausländer, einschließlich Asylbewerber, und deutsche Staatsangehörige ausländischer Herkunft betreffen.“)

1. Allgemeines

Der erste Internationale Kongress über Menschenrechtsunterricht in Wien 1979 formulierte als Ziele für Menschenrechtserziehung die Förderung von Toleranz und Solidarität, die Vermittlung von Wissen über Menschenrechte und die Bewusstmachung von Möglichkeiten zu deren Übersetzung in die Wirklichkeit.

In den Polizeien des Bundes und der Länder sind diese Ziele im Bereich der Aus- und Fortbildung von grundlegender Bedeutung. Die menschenrechtsbezogene Bildungsarbeit ist Bestandteil der Ausbildung aller Laufbahngruppen für den Polizeivollzugsdienst und der Fortbildung an den Bildungseinrichtungen und in den Dienststellen der einzelnen Polizeibehörden. Der Bundesregierung und den Bundesländern ist bewusst, dass die Sensibilisierung der Polizeibeamten für diese Themen eine zentrale und permanente Aufgabe ist, die nicht nachlassender Aufmerksamkeit bedarf. Dementsprechend wird der Ausbildung in diesem Bereich seit vielen Jahren besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

2. Menschenrechtserziehung in der polizeilichen Ausbildung

Im Fach **Staats- und Verfassungsrecht** wird auf die Bedeutung der freiheitlich demokratischen und sozialen Verfassungsordnung für die individuelle Freiheit sowie für die Gesellschaft eingegangen. Insbesondere sollen die jungen Beamten und Beamtinnen verinnerlichen, dass sie bei ihrer Berufsausübung die Grundrechte als Voraussetzung für Gerechtigkeit und Freiheit achten und schützen. Sie sollen ihre Tätigkeit aus persönlicher Überzeugung in den Dienst des freiheitlich demokratischen Rechtsstaates stellen.

Das Fach **Eingriffsrecht** legt Schwerpunkte auf die Grenzen der polizeilichen Eingriffsrechte und Möglichkeiten und stellt die Elemente „Verhältnismäßigkeit“ sowie „Mindesteingriff“ in den Vordergrund aller vollzugspolizeilichen Maßnahmen. So wird in der Regel in Klausuren der Auszubildenden, noch vor der Feststellung der erforderlichen Eingriffsbefugnis, die Nennung der durch die polizeilichen Maßnahmen tangierten Grund- und Menschenrechte gefordert. Themenfelder sind beispielsweise die Gewährleistung der Grundrechte auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit, das Asylrecht oder das Recht auf informationelle Selbstbestimmung im Rahmen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

Im Fach **Politikwissenschaft** erhalten die angehenden Polizeibeamten einen Einblick in sachliche und institutionelle Bedingungen und Zusammenhänge des politischen Denkens und Handelns, auch in Abgrenzung zu anderen Systemen und Weltanschauungen. Im Mittelpunkt steht das Erkennen von Wirkungszusammenhängen politischer, ökonomischer, sozialer und kultureller Faktoren in ihrem historischen Verlauf und ihrer Bedeutung für die Gegenwart. Themenschwerpunkte bilden Demokratie, Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, Migration, Religionen und Sekten. Die Beamten sollen zur selbständigen Analyse und Einordnung politischer Konflikte, extremistischen Gedankenguts, politischer und religiöser Ideen befähigt werden.

Aus ethischer Sicht wird das Thema den jungen Beamten und Beamtinnen im Fach **Berufsethik** näher gebracht. Hier steht der Umgang mit spezifischen gesellschaftlichen und ethnischen Gruppen im Vordergrund. Die Akzeptanz anderer Kulturkreise und die Toleranz gegenüber Minderheiten und Randgruppen sollen den Beamten und Beamtinnen ein von Moral und Ethik geprägtes kritisches Selbstbewusstsein vermitteln. Sie sollen befähigt und sensibilisiert werden, aus ethischer Sicht zu argumentieren und zu urteilen. Im Mittelpunkt des Wertesystems steht der Mensch; der Umgang mit dem „Fremden“ und dem „Anders-Sein“ wird diskutiert.

Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl **verhaltensorientierter Trainingsmaßnahmen**, die zum festen Bestandteil der Ausbildung in den Polizeien des Bundes und der Länder gehören. Möglichst zeitnah werden damit die im theoretischen Unterricht erlangten Kenntnisse und Fähigkeiten in einer praktischen Umsetzungsphase vertieft. Die Trainings für personale und soziale Kompetenz basieren auf humanistischen Konzepten, die auf ein respektvolles Miteinander und partnerschaftliche Kommunikation abzielen. Polizeiliches Handeln wird in seinen affektiven, kognitiven und sozialen Dimensionen konkret bewertet und u. a. am Maßstab der Menschenrechte gemessen. In diesem Lichte wird, in der Regel unter Mitwirkung eines Fachlehrers für Psychologie, eine Einsatzphilosophie erarbeitet, die eine Grundlage für einen menschenwürdigen Umgang mit dem polizeilichen Gegenüber in der Praxis bildet.

Seminare wie „Soziale Kompetenz“, „Polizei und Minderheiten für interkulturelle Verständigung“, „Polizei in einer multikulturellen Gesellschaft“ fördern und prägen die soziale Einstellung der Studierenden auch in Bezug auf die zwingende Beachtung der Menschenrechte bzw. der Grundrechte der deutschen Verfassung.

3. Menschenrechtserziehung in der polizeilichen Fortbildung

In verschiedenen Lehrgangsangeboten und Fortbildungsmodulen wird das Thema „Menschenrechte“ aus verschiedenen Blickrichtungen behandelt. Neben der Auffrischung des in der Ausbildung erworbenen Wissens steht dabei die berufsorientierte Aufbereitung des aktuellen Zeitgeschehens im Vordergrund.

Folgende – beispielhaft aufgeführte – Veranstaltungen befassen sich mit der Thematik in unterschiedlicher Tiefe und unterschiedlichem Umfang, wobei als Lehrende – neben Polizeipraktikern – Angehörige anderer Berufsgruppen eingesetzt werden, die teilweise durch ihre Ausbildung einen speziellen Bezug zu Menschenrechtsfragen haben, wie z. B. Pfarrer, Psychologen, Soziologen, Politologen:

- „Ausländer-, Asyl- und Europarecht“
- „Gesellschaftliche Herausforderung – Ausländerextremismus in Deutschland“
- „Der Islam als Religion und politischer Faktor“
- „Deutsche jüdischen Glaubens – historische Wurzeln und Selbstverständnis“
- „Kulturkonflikte in Deutschland“
- „Umgang mit religiösen und ethnischen Minderheiten“
- „Kommunikation mit Einwanderern und Migranten – Verhalten gegenüber Menschen aus fremden Kulturen“

Zusätzlich bestehen auch Fortbildungsangebote, die sich auf das Erlernen von Fremdsprachen oder die Vertiefung bestehender Fremdsprachenkenntnisse beziehen, um die Kommunikation mit Menschen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, zu ermöglichen.

4. Menschenrechtserziehung in polizeilichen Projekten

Die Polizeien des Bundes und der Länder führen unabhängig von den oben benannten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eine Vielzahl von Projekten und Sonderveranstaltungen durch, die den Beamten und Beamtinnen die thematische Verknüpfung der Menschenrechtskultur mit den Themen Rassismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch näher bringen, wie:

- „Toleranz steckt an“, Aktionstage in der Bereitschaftspolizei (Baden-Württemberg)
- „Transfer interkultureller Kompetenz“, TiK-Projekt (Berlin)
- „Integration oder Subkultur“, (Hansestadt Bremen)
- „Begegnungsseminar zwischen Migranten und Polizeibeamten“ (Hessen)
- „Kompetenz im Umgang mit Menschen anderer Kulturen“ (Hansestadt Hamburg)
- „Polizei und Fremde“ (Bundespolizei)
- „Interkulturelle Begegnung in der Polizeiarbeit“ (Nordrhein-Westfalen)
- „Befehl ist Befehl?“, themenbezogene Ausstellungen, die sich kritisch mit der Rolle der Polizei zur Zeit der nationalsozialistischen Diktatur in Deutschland auseinandersetzen (Rheinland-Pfalz)
- „Grüne gehen fremd und Fremde sehen grün“, Kontakt zu ausländischen Familien am Himmelfahrtstag (Sachsen-Anhalt)
- Landesweites „Programm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit“ unter Beteiligung der Polizei (Sachsen)
- „Der Umgang der Polizei mit Menschenrechten – von der Ausbildung in den beruflichen Alltag“ in Zusammenarbeit mit der „ai-Gruppe Eutin“ (Schleswig-Holstein)

Zur Förderung des besseren Verständnisses zwischen Polizei und der ausländischen Wohnbevölkerung und zur Stärkung des Vertrauens in die Polizei sind z. B. seit 1994 in Sachsen-Anhalt 130 Polizeivollzugsbeamte und -beamtinnen zu **Ausländerbeauftragten der Polizei** ausgebildet worden. Hierzu wurde an der Fachhochschule des Landes Sachsen-Anhalt ein eigener Lehrgang „Der Ausländerbeauftragte der Polizei“ konzipiert. In ähnlichen Programmen wurden z.B. in Bayern im Rahmen verschiedener Seminare **Multiplikatoren für die Polizeipräsidien** mit dem Ziel ausgebildet, das Hintergrundwissen zum Thema „Fremdenfeindlichkeit und Menschenrechte“ zu vertiefen bzw. in der Hansestadt Bremen **Einsatztrainer** im Bereich der „Interkulturellen Kompetenz“ fortgebildet.

In mehreren Ländern werden den Studenten über die Fachhochschulen der Polizei Auslandspraktika bzw. Studentenaustauschprogramme angeboten. Ziel ist es hier, das Ver-

ständnis für fremde Kulturen über das intensive Erlebnis eines Auslandsaufenthalts zu fördern.

Erwähnenswert ist auch die Berliner „Clearingstelle Polizei und Ausländer“, die eine kontinuierliche Weiterentwicklung bürgernaher und kulturübergreifender Polizeiarbeit gewährleisten soll. Die Clearingstelle befasste sich 2005 mit 50 klärungsbedürftigen Konfliktfällen, die vom Beauftragten des Senats für Integration und Migration, der Leitstelle gegen Diskriminierung, den Migrationsbeauftragten der Bezirke, Migranteninitiativen sowie direkt von den Betroffenen vorgebracht wurden.

Weiterhin waren die Themenbereiche „Polizei und Menschenrechte“ in den zurückliegenden Jahren an der Deutschen Hochschule für Polizei Gegenstand zahlreicher Fortbildungsveranstaltungen und Projekte.

Zielgruppen sind bisher insbesondere Führungskräfte innerhalb und außerhalb der Polizei gewesen. Durch diese Zielgruppenstruktur sowie den themenspezifischen Einsatz von Referentinnen und Referenten unterschiedlicher beruflicher Herkunft (z.B. Verfassungsschutz, Universitäten, Fachhochschulen, Bundeskriminalamt etc.) ist nicht nur eine wissenschaftliche und praxisorientierte interdisziplinäre Auseinandersetzung mit der Thematik, sondern auch deren Diskussion in unterschiedliche Berufs- und Gesellschaftsbereichen bewirkt worden.

Mehrere Experten der Länderpolizeien haben darüber hinaus an einem von der Europäischen Union geförderten Projekt „Non-Governmental Organisations and the Police against Prejudices (NAPAP)“ teilgenommen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Ausrichtung der Maßnahmen in der Aus- und Fortbildung aller Laufbahngruppen sowie in Projekten in den letzten Jahren bei den Polizeien des Bundes und der Länder fortlaufend aktualisiert und intensiviert worden ist. Auch in Zukunft werden diese in allen Polizeien der Länder und des Bundes durchgeführten Initiativen menschenrechtsbezogener Bildungsarbeit als integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung weiter betrieben.

5. Menschenrechtserziehung für die Bediensteten des Vollzugsdienstes

In der Bundesrepublik Deutschland obliegt die Durchführung des Strafvollzuges – mithin auch die Aus- und Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten – den Bundesländern. In den Ausbildungsordnungen der Länder finden sich Fächer wie Politische Bildung oder Gesell-

schaftskunde, in denen das Menschenbild des Grundgesetzes, die Menschen- und Grundrechte, hier insbesondere Artikel 1 GG, behandelt werden. Im Rahmen dieses Unterrichts wird unter anderem die Bedeutung des Menschenbildes für die Tätigkeit in einer Justizvollzugsanstalt sowie die Reflektion eigener persönlicher Überzeugungen auch im Hinblick auf den Umgang mit Straftätern behandelt. Auch europäische Vorschriften wie die EMRK sind Gegenstand des Unterrichts. Im Rahmen der Erörterung einzelner Grundrechte wird insbesondere auch auf Artikel 3 GG eingegangen. Als Beispiele möglicher Lerninhalte werden in einigen Ausbildungsordnungen genannt: Fragen der Multikulturalität und des Rassismus angesichts der Situation im Strafvollzug oder Chancen und Probleme des Zusammentreffens der Kulturen.

Das Thema wird auch in den Fächern Berufspädagogik, Pädagogik oder Vollzugspädagogik behandelt. In diesen Veranstaltungen wird den Bediensteten Wissen über Gefangene aus anderen Kulturen und Religionen vermittelt und die praktische Bedeutung für den Umgang mit Gefangenen vor Ort erörtert. Ziel ist es, die Anwärterinnen und Anwärter über kulturelle und religiöse Grundmuster und Menschenbilder zu informieren, die Gefangene aufgrund ihrer Sozialisation aus anderen Kulturbereichen mitbringen. Die Anwärter lernen Handlungsstrategien, durch die sich die vollzuglichen Gegebenheiten mit den kulturellen bzw. religiösen Eigenheiten und Bedürfnissen der Gefangenen zumindest im Ansatz in Einklang bringen lassen.

Auch in anderen Fächern werden berufsethische Fragen besprochen und wird ein menschenwürdiger Umgang mit Strafgefangenen gelehrt.

Im Rahmen der Fortbildung der Vollzugsbediensteten werden Seminare zu diesen Themen angeboten. Diese dienen vor allem dazu, die sozialen, kulturellen und religiösen Hintergründe auch einzelner Gruppen (z. B. islamische Gefangene, afrikanische Gefangene, Russlanddeutsche) zu erhellen und damit bei den Bediensteten ein tieferes Verständnis für deren Verhaltensweisen im Alltag zu erzeugen.

III. Zu Schlussbemerkung Nr. 12

(„Besorgt über den Anstieg rassistischer Propaganda im Internet und angesichts dessen, dass sich dieser Trend wahrscheinlich in Zukunft noch verstärkt, möchte der Ausschuss anregen, dass der Vertragsstaat nach weiteren Lösungen sucht, um diesem Problem zu begegnen.“)

Deutschland hält die Verfolgung von durch rassistische Propaganda im Internet begangenen Straftaten für eine sehr wichtige Aufgabe.

Die Straftatbestände in §§ 86, 86a und 130 StGB bieten dafür eine umfassende Grundlage. § 130 StGB ist dahingehend erweitert worden, dass volksverhetzende Darbietungen durch Medien- und Teledienste unter Strafe gestellt werden, womit nunmehr auch Live-Übertragungen durch sogenannte „webcams“ oder Tonübertragungen im Internet erfasst sind (s. o. B. III 1 a).

Zur Feststellung strafrechtlich relevanter Inhalte im Internet sowie zu deren strafrechtlicher Würdigung führen die Sicherheitsbehörden der Bundesrepublik Deutschland anlassunabhängige Recherchen im Internet durch. Darüber hinaus wurden die Provider zur freiwilligen Selbstkontrolle der Inhalte und Sperrung strafrechtlicher Seiten von den Sicherheitsbehörden aufgerufen. In Folge des erhöhten präventiven und repressiven Drucks stagniert die Zahl der von Deutschen betriebenen Homepages mit rechtsextremistischen Inhalten 2005 bei etwa 1.000 Seiten (2004: 950, 2003: 950). Im Jahr 2005 wiesen etwa 10% (2004: 15%) der von Deutschen betriebenen Homepages strafrechtliche Inhalte auf. Dabei handelt es sich vorrangig um Verstöße gegen die §§ 86, 86 a und 130 StGB. Daneben nutzen Rechtsextremisten auch Diskussionsforen, Gästebücher und Newsgroups wie auch anonym versandte E-Mails zur Verbreitung von „Hasskriminalität“.

Die Urheber agieren zumeist sehr konspirativ und unter Ausnutzung aller im Internet vorhandenen Möglichkeiten zur Verschleierung ihrer Identität. Zur Einschätzung des Gefahrenpotenzials, das durch derartige Inhalte auf rechtsextremistischen Seiten droht, kommt der Identifizierung der anonym im Internet agierenden Rechtsextremisten daher eine große Bedeutung zu.

Über 80 % dieser strafrechtlich relevanten Internet-Seiten werden anonym über im Ausland befindliche Provider, vornehmlich über die USA, im Netz bereitgestellt. Die rechte Szene nutzt hierbei die dort geltenden Gesetze, die eine Verbreitung dieser Inhalte weitestgehend zulassen. Aufgrund der kontinuierlichen und intensiven Kooperation deutscher und US-amerikanischer Sicherheitsbehörden gehen kommerzielle US-amerikanische Provider inzwischen dazu über, im Einzelfall rechtsextremistische Internet-Angebote zu sperren. Als rechtliche Grundlage hierfür dient ein in den meisten Geschäftsbedingungen enthaltenes Verbot von Hasspropaganda („hate speech“).

Den deutschen Behörden ist es in den vergangenen Jahren in einer Vielzahl von Fällen gelungen, anonyme Einsteller strafrechtsrelevanter rechtsextremistischer Internet-Inhalte zu identifizieren. Allein in den Jahren 2003 bis 2005 konnte das Bundesamt für Verfassungsschutz in 62 Fällen (2005: 17) die verantwortlichen Betreiber entsprechender Homepages an die Strafverfolgungsbehörden weitermelden. Hinzu kommen im gleichen Zeitraum 10 weitere Fälle, in denen die Täter ihre „Hasspropaganda“ über Gästebücher oder Diskussionsforen verbreitet hatten. Daneben unterstützt der Bund die Arbeit des „Jugendschutz.net“, einer gemeinsamen Einrichtung der obersten Jugendschutzbehörden der Länder.

In Einzelfällen kam es auch zu einer erfolgreichen Kooperation zwischen dem Bundesamt für Verfassungsschutz und ausländischen Partnerdiensten. Insbesondere mit den Diensten von Anrainerstaaten konnten Abklärungen bei ausländischen Providern durchgeführt werden. „Hasskriminalität“ ist auch bei der Beobachtung islamistischer Bestrebungen im Internet ein häufig anzutreffendes Phänomen. So sind auf Homepages, in Chats, Newsgroups und Foren immer wieder entsprechende beleidigende Angriffe, antisemitische Äußerungen, Verleumdungen und Aufrufe zu Boykotts bis hin zu Kriegsaufrufen zu finden. Die Bekämpfung der „Hasskriminalität“ im Beobachtungsbereich Islamischer Extremismus/Terrorismus wird durch zwei Besonderheiten erschwert bzw. faktisch unmöglich gemacht: Zum einen sind die Homepages sehr „flüchtig“, d.h. es fehlt regelmäßig auch bedeutenden Homepages eine konstante Adresse. Zum anderen werden die entsprechenden Kommunikationseinrichtungen über Großrechner in solche Länder weitergeleitet, bei denen eine Einflussnahme Deutschlands - in Form einer Zusammenarbeit mit den dortigen Sicherheitsbehörden - nicht möglich ist.

Da sich Probleme im Bereich der tatsächlichen Strafverfolgung häufig dadurch ergeben, dass die Täter nicht von Deutschland aus vorgehen, sondern im Ausland entsprechende Inhalte in das Internet einstellen, bemüht sich Deutschland um eine verbesserte internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet im Rahmen der G8, des Europarates sowie der EU. So hat sich Deutschland für die Verabschiedung des EU-Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit eingesetzt, der allerdings im Mai 2003 gescheitert und bisher nicht weiter verfolgt worden ist. Deutschland bemüht sich weiterhin um eine Wiederaufnahme der Verhandlungen.

Deutschland hat das Erste Zusatzprotokoll zum Cybercrime-Übereinkommen des Europarates für die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, welches die Bekämpfung von rassistischen Straftaten über das Internet regelt, im Januar 2003 gezeichnet. Die Ratifizierung wird derzeit vorbereitet.

IV. Zu Schlussbemerkung Nr. 13

(„Der Ausschuss stellt zwar fest, dass der Vertragsstaat Minderheiten anerkennt, die seit langem in Deutschland angesiedelt sind, möchte aber den Vertragsstaat auf die Allgemeine Empfehlung Nr. XXIV (55) des Ausschusses hinweisen.“)

Hinsichtlich dieser Schlussbemerkung gilt das im 15. Bericht der Bundesrepublik Deutschland zu B 2 Ausgeführte nach wie vor. Die Bundesregierung verfolgt mit ihrer Politik den Schutz aller in Deutschland lebender Bevölkerungsgruppen. Die besondere Förderung der nationalen Minderheiten in Deutschland beeinträchtigt nicht die Garantien für die übrigen Bevölkerungsgruppen. Die im Übereinkommen verbürgten Rechte werden allen in Deutschland lebenden ethnischen Gruppen unterschiedslos gewährt. Soweit Deutschland seinen Bevölkerungsgruppen der Dänen, Friesen, Sorben sowie deutschen Sinti und Roma einen besonderen Minderheitenschutz gewährt, geschieht dies in Übereinstimmung mit Artikel 2 Abs. 2 des Übereinkommens. Welche Bevölkerungsgruppen als nationale Minderheit anerkannt werden, entscheidet die Bundesregierung nicht entgegen der Allgemeinen Empfehlung Nr. 24 des Ausschusses (General Recommendation XXIV <55>) nach eigenem Ermessen, sondern in Übereinstimmung mit der Völkerrechtspraxis zumindest in Europa.

Das Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten wurde mittlerweile von 35 Staaten ratifiziert und weiteren 7 Staaten gezeichnet. Mit der üblichen Anwendung dieses Abkommens durch die Mitgliedstaaten des Europarats in Bezug auf die Bevölkerungsgruppen, auf die das Abkommen angewendet wird, geht die deutsche Rechtslage konform. Deutschland sieht als nationale Minderheiten Gruppen der Bevölkerung an, die folgenden fünf Kriterien entsprechen: Ihre Angehörigen sind deutsche Staatsangehörige, sie unterscheiden sich vom Mehrheitsvolk durch eigene Sprache, Kultur und Geschichte, also eigene Identität, sie wollen diese Identität bewahren, sie sind traditionell in Deutschland heimisch und sie leben hier in angestammten Siedlungsgebieten.

V. Zu Schlussbemerkung Nr. 14

(„Der Vertragsstaat wird gebeten, in seinem nächsten Bericht weitere Angaben zu folgenden Fragen zu machen: a) aktualisierte Angaben zu der Anzahl von Personen ausländischer Herkunft im Polizeidienst; b) Angaben zu neuen Gesetzesvorhaben gegen Diskriminierung im Bereich des Zivilrechts und des Arbeitsrechts; c) aktualisierte Angaben zu der Anzahl von Personen, die wegen rassistischer Vorkommnisse verurteilt wurden.“)

1. Anzahl von Personen ausländischer Herkunft im Polizeidienst

Einstellungszahlen der Polizeien der Länder und des Bundes von Anwärtern mit nichtdeutscher oder doppelter Staatsangehörigkeit* bzw. mit nichtdeutscher Nationalität*

Einstellungen	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Anwärter für den Polizeivollzugsdienst des Bundes und der Länder	68	102	138	87	63	38

* Soweit vom Bund / den Ländern erhoben

Die vorliegenden Daten beziehen sich auf den Bereich der Polizeien des Bundes und der Länder. Erfasst wurden nur Polizeivollzugsbeamte. Bewerber, die über eine nichtdeutsche Nationalität bei bestehender deutscher Staatsbürgerschaft verfügen, werden in einigen Ländern nicht gesondert erfasst. Ebenso verhält es sich in einigen Ländern mit Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft.

Im Bereich der Polizeien des Bundes und der Länder werden derzeit 722 Polizeivollzugsbeamte mit nichtdeutscher Nationalität beschäftigt. Hier gelten die gleichen Einschränkungen, wie sie bereits unter der Darstellung der Einstellungszahlen getätigt wurden. Mit einem vertretbaren Aufwand sind die absoluten Zahlen somit nicht zu erheben. Sie dürften aber unter Berücksichtigung der oben genannten Einschränkungen deutlich höher liegen.

Der Rückgang der Einstellungen von Polizeivollzugsbeamten mit nichtdeutscher oder doppelter Staatsangehörigkeit in den letzten Jahren liegt einerseits in den allgemein gesunkenen Einstellungszahlen und andererseits darin begründet, dass – wie oben erläutert – in einigen Ländern Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft ebenso problemlos wie Deutsche i. S. des Artikels 116 GG eingestellt werden und somit keine gesonderte Erfassung dieser Personen erfolgt.

2. Neue Gesetzesvorhaben gegen Diskriminierung im Bereich des Zivilrechts und des Arbeitsrechts

Aktualisierte Angaben zu neuen Gesetzesvorhaben gegen Diskriminierung im Bereich des Zivilrechts und des Arbeitsrechts finden sich bereits oben im Bericht unter B. IV. 8. b), auf die hier verwiesen wird.

3. Anzahl von Personen, die wegen rassistischer Vorkommnisse verurteilt wurden

Aktualisierte Angaben zu der Anzahl von Personen, die wegen rassistischer Vorkommnisse verurteilt wurden, wurden ebenfalls bereits in den 2. Teil des Berichts eingearbeitet (s. o. B. III. 1. b) aa)).

VI. Zu Schlussbemerkung Nr. 15

(„Es wird vermerkt, dass der Vertragsstaat nicht die in Artikel 14 des Übereinkommens vorgesehene Erklärung abgegeben hat, und der Ausschuss empfiehlt, die Möglichkeit einer solchen Erklärung zu prüfen.“)

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich dem Individualbeschwerdeverfahren nach Artikel 14 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung der Vereinten Nationen unterworfen. Eine entsprechende Erklärung wurde am 30. August 2001 abgegeben.

VII. Zu Schlussbemerkung Nr. 16

(„Der Ausschuss stellt fest, dass der Bericht des Vertragsstaats ab dem Zeitpunkt seiner Vorlage der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde, und empfiehlt daher, seine Schlussbemerkungen ebenso zu veröffentlichen. Er regt an, dass der Vertragsstaat die Schlussbemerkungen in die geeignete Website des Ministeriums einstellt.“)

Die Schlussbemerkungen des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung vom 21. März 2001 zum 15. Bericht der Bundesrepublik Deutschland sind ebenso wie der Bericht selbst auf der Website des Bundesministeriums der Justiz (www.bmj.de) veröffentlicht worden. Auch der 16. bis 18. Bericht und die Schlussbemerkungen dazu werden so veröffentlicht werden.

